Verwaltungsakademie Berlin
Anstalt des öffentlichen Rechts

Berlin

Sozialhilfe-recht

Ausgabe 2010

Autor: Carsten Schwitzky
Überarbeitet von Karsten Ruthardt

L E H R B R I E F

1. Ausgabe 2005
Autor: Carsten Schwitzky

2. Ausgabe 2006
Überarbeitet von: Carsten Schwitzky

3. Ausgabe 2009
Überarbeitet von: Peter Blümke und Karsten Ruthardt

4. Ausgabe 2010
Überarbeitet von: Karsten Ruthardt

Änderungsdienst

Der Lehrbrief unterliegt einer ständigen Anpassung an neue Entwicklungen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Wünsche, Anregungen, Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge zu diesem Lehrbrief richten Sie bitte an die

Verwaltungsakademie Berlin
- Ausbildungszentrum -
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

© **Verwaltungsakademie Berlin**
ISBN 978-3-938582-46-6

Nachdruck sowie jede Art von Vervielfältigung und Weitergabe nur mit Genehmigung der Verwaltungsakademie Berlin.

Inhaltsverzeichnis

Einführung 5

Teil I Allgemeine Staatslehre 6

1. Der Sozialstaat 6
1.1 Historische Entwicklung des Sozialen Systems 6
1.2 Das Sozialstaatsprinzip 7
1.3 Bestandsgarantie 9
2. Das System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland 11
2.1 Das soziale Netz der Bundesrepublik Deutschland 11
2.2 Die Sozialversicherung 11
2.3 Die Ausgaben der sozialen Sicherung 13
2.4 Finanzierung der Sozialleistungen 16
2.5 Drei-Säulen-Theorie 17
2.6 Aufgaben und Ziele des Sozialgesetzbuches (SGB) 18
3. Träger, Zuständigkeiten, Organisation und Leistungen der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung. 22
3.1 Träger der Sozialhilfe 22
3.2 Örtliche und sachliche Zuständigkeit 23
3.3 Verhältnis zu freien Wohlfahrtsverbänden 24

Teil II Sozialhilfe / Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung 26

4. Grundsätze der Sozialhilfe 26
4.1 Die neuen Sozialleistungen seit dem 01. Januar 2005 26
4.2 Aufgaben und Leistungen der Sozialhilfe 26
4.3 Nachrang der Sozialhilfe (Subsidiaritätsprinzip) § 2 SGB XII 27
4.4 Besonderheit des Einzelfalls 28
4.5 Rechtsanspruch auf Sozialhilfe 29
4.6 Vorbeugende und nachgehende Hilfe 30
4.7 Formen der Sozialhilfe 30
5. Grundsätzliche Unterscheidung der Leistungsansprüche nach dem SGB II, 3. Kapitel und 4. Kapitel SGB XII 32
5.1 Einsetzen der Leistungen im SGB II und XII 33
5.2 Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft 34
6. Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung 37
6.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen 37
6.2 Überprüfung der Selbsthilfemöglichkeit 40
6.3 Ermittlung des Bedarfs 41
6.4 Laufende und einmalige Hilfe zum Lebensunterhalt 45
6.5 Hilfe in Sonderfällen (§ 34 SGB XII und AV Wohnen) 46
6.6 Einschränkung, Aufrechnung und Versagung der Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII 47
6.6.1 Leistungseinschränkung hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft 47
6.6.2 Leistungseinschränkung aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens 47
6.6.3 Leistungsaufrechnung 48
6.6.4 Leistungsversagung der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII 48
7. Besondere Personenkreise im SGB XII 50
7.1 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer 50
7.2 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland 51
7.3 Sonderregelung für Studenten 51
8. Bedarfsdeckungsmöglichkeiten 52
8.1 Einsatz der Arbeitskraft 52
8.2 Einkommen und Vermögen 53
8.2.1 Begriff des Einkommens 53

8.2.3 Nicht anzurechnende Einkommen 54
8.2.4 Bereinigung von Einkommen 54
8.2.5 Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen 56
8.3 Begriff des Vermögens 56
8.3.1 Verwertung 57
8.3.2 Geschütztes Vermögen 57
8.3.3 Darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII 59
9. Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII 61
9.1 Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Gesundheitshilfe 61
9.2 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 62
9.3 Hilfe zur Pflege 63
9.4 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 64
9.5 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes 65
9.6 Altenhilfe 65
9.7 Blindenhilfe 65
9.8 Bestattungskosten 66
9.9 Hilfe in sonstigen Lebenslagen 66
10. Wirtschaftliche Voraussetzungen 67
11. Inanspruchnahme Dritter sowie gegen über Anspruchsberechtigten 69
11.1 Ansprüche gegen den Leistungsberechtigten und Erben 69
11.1.1 Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen 69
11.1.2 Kostenersatz bei schuldhaften Verhalten 72
11.1.3 Kostenersatz durch Erben 73
11.1.4 Kostenersatz bei Doppelleistungen 73
11.2 Übergang von Ansprüchen 74
11.2.1 Überleitung von Ansprüchen 74
11.2.2 Übergang von zivilrechtlichen Ansprüchen 75
11.2.3 Erstattungen zwischen den Sozialleistungsträgern 75
11.2.4 Feststellen der Sozialleistung 76

TEIL III Leistungen nach dem SGB II 78

12. Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) 78
12.1 Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende 78
12.2 Trägerschaft der Jobcenter 79
12.3 Das Konzept des SGB II 80
12.3.1 Stärkung der Eigenverantwortung („Fördern“) 80
12.3.2 Grundsatz des Fordern 81
12.4 Der Adressat der Leistung 82
12.5 Kritik an dem Modell der ARGE 82
12.6 Die Zukunft der Jobcenter 84
13. Synopse SGB XII/SGB II 86

TEIL IV ANHANG 90

14. Übungsklausur 90
15. Lösungen 92
15.1 Lösung zur Übungsklausur 92
15.2. Lösungen zu den Kontrollfragen: 94
16. Literaturhinweise 103

Einführung

Dieser Lehrbrief soll als Leitfaden für Auszubildende dienen und die theoretischen sowie rechtlichen Grundlagen für das Fachgebiet „Sozialhilferecht“ so anschaulich wie möglich darstellen. Er fußt in vielen Bereichen auf dem bewährten Lehrbrief des Jahres 2003 der Verwaltungsakademie Berlin. Viele Passagen werden daher vollständig aus dem alten Lehrbrief übernommen.

Vor jedem Kapitel sind die Lernziele, die mit den nachfolgenden Ausführungen vermittelt werden sollen und die veranschlagte Zeitspanne aufgeführt. Jeder Abschnitt endet mit einer Reihe von Kontrollfragen. Hierdurch erhalten Sie ein Feedback über den Erfolg der Lektion.

Zum erfolgreichen Studium des vorliegenden Lehrbriefes sollten folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung verfügbar sein:

SGB I, II, X und XII, Ausführungsvorschriften des Landes Berlin über Einsatz des Einkommens und des Vermögens (ESH und VSH), Ausführungsvorschriften Wohnen und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Inanspruchnahme Drittverpflichteter durch den Träger der Sozialhilfe, Kostenersatz und Kostenerstattung zwischen den SH-Trägern nach dem 13. Kapitel des SGB XII sowie Vergleich zwischen SGB XII und SGB II und Regelsatztabelle.

Soweit im Lehrbrief auf die geschlechtsspezifische Konkretisierung der Personen verzichtet wurde, bitte ich wegen der besseren Lesbarkeit um Verständnis.

In diesem Lehrbrief werden insbesondere die Inhalte des SGB XII aufgegriffen und ausgeführt. Hierbei wird jedoch zunächst auf die Abgrenzung des SGB II zum SGB XII zu achten sein. Auch die Unterscheidung zwischen den Kapiteln 3 und 4 des SGB XII wird hier verdeutlicht. Die Unterscheidung dieser drei verschiedenen Anspruchsgrundlagen ist von entscheidender Bedeutung für die Lösung jedes Falls, der im Bereich des Sozialamts und des JobCenters zu lösen sein wird. Dieser Bereich wird dem inhaltlichen Teil der SGB XII-Schulung vorangestellt.

Gemäß § 6 SGB XII soll die Arbeit in diesem Bereich von Fachkräften geleistet werden. Von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern also, die sowohl gefestigte Persönlichkeitsmerkmale als auch adäquate Kenntnisse des Sozialrechts in sich vereinen.

TEIL I ALLGEMEINE STAATSLEHRE

1. Der Sozialstaat

1.1 Historische Entwicklung des Sozialen Systems

Bis in das 15. Jahrhundert gab es in Deutschland keine dauerhaften grundsätzlichen Regelungen zur Hilfe in Not geratener Bürger. In erster Linie war es bis dahin Sache der eigenen Familie oder der Sippe, ihre Angehörigen zu versorgen. Mit zunehmender Ausbreitung des Christentums wurden insbesondere Kirchen und Klöster Anlaufpunkt für Arme, Kranke und Heimatlose. In den wirtschaftlich stärker werdenden Städten sorgten darüber hinaus Zünfte und Gilden für ihre Mitglieder.

Die erste grundsätzliche Regelung für eine kommunale Fürsorge in Deutschland wurde mit der Reichspolizeiordnung von 1530 geschaffen. Sie enthielt die Verpflichtung für die Gemeinden, ihre Armen zu unterstützen. Fremde hatten dabei jedoch keine Möglichkeit, Hilfen zu erlangen und wurden in der Regel ausgewiesen.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden insbesondere in Preußen die ersten Erziehungsheime für Jugendliche und Armenhäuser errichtet. Die Hilfe für Arme wurde im Verlauf des 18. Jahrhunderts auch auf Fremde ausgeweitet.

Bismarcksche Sozialgesetzgebung

Die Zeit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert brachte in Deutschland weitere gesetzliche Regelungen für die Armenpflege, die schließlich in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 (Ankündigung eines gesetzlichen Schutzes für Arbeiter im Falle von Unfall, Krankheit und Alter) unter der Bismarckschen Sozialgesetzgebung (Umsetzung der kaiserlichen Botschaft) mündeten.

Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung

Die Sozialgesetzgebung des Reichskanzlers Otto von Bismarck war für die damalige Welt wegweisend und legte den Grundstein für das noch heute in Deutschland bestehende System der Sozialen Sicherung. 1883 wurde im Rahmen der Sozialgesetzgebung das Krankenversicherungsgesetz für Arbeiter erlassen. 1884 das Unfallversicherungsgesetz und 1889 das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Arbeitslosenversicherung

1927 wurde die Sozialgesetzgebung durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ergänzt.

Dieses Gesetz war eine Reaktion auf die in der Weimarer Republik dramatisch steigende Zahl von Arbeitslosen:

1925	636.000 Arbeitslose
1926	2,1 Mio. Arbeitslose
1929	1,9 Mio. Arbeitslose
1931	4,5 Mio. Arbeitslose
1932	5,6 Mio. Arbeitslose

Pflegeversicherung

Zu diesen, im Verlauf der Zeit immer wieder modifizierten Sozialgesetzen, trat 1995 das Pflegeversicherungsgesetz, welches das Sozialversicherungssystem den gesellschaftlichen Entwicklungen anpasste (steigende Lebenserwartung, aber auch zunehmende Pflegebedürftigkeit im Alter – 1999 waren ca. 1,75 Millionen Menschen in Deutschland ständig auf Pflege angewiesen).

Bundessozialhilfegesetz

Neben diesen sozialen Versicherungen, die die Arbeitnehmer gegen die vorhersehbaren „Lebensrisiken" sichern sollen, entstanden insbesondere in den 60er und 70er Jahren eine Reihe weiterer Gesetze zur sozialen Absicherung der Bürger, von denen das Bundessozialhilfegesetz (1962) herausragt, da hier erstmals hilfesuchenden Bürgern ein Rechtsanspruch auf eine fürsorgerechtliche Mindestversorgung eingeräumt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt stand die Gewährung von reinen fürsorgerechtlichen Maßnahmen im ausschließlichen Ermessen der Behörden.

1.2 Das Sozialstaatsprinzip

Sozialstaat

Der Sozialstaat hat die Aufgabe der Daseinsvorsorge und des sozialen Ausgleiches zwischen seinen Bürgern - mit dem Ziel der sozialen Gerechtigkeit.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zu diesem Sozialstaatsprinzip bekannt und es im Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 1 GG als Verfassungsnorm und „Staatsziel" festgeschrieben.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1 (Unantastbarkeit der Menschenwürde)

Absatz 1:
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Artikel 20 (demokratisch-rechtsstaatlicher, sozialer Bundesstaat, Widerstandsrecht)

Absatz 1:
„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat."

Das Sozialstaatsprinzip ist kein starres Prinzip, sondern soll auf aktuelle, gesellschaftliche Entwicklungen reagieren können. Daher hat der „Parlamentarische Rat"[1] bei Verabschiedung des Grundgesetzes darauf verzichtet, dieses Prinzip konkret auszuformulieren. Die detaillierte Ausgestaltung dieses Prinzips wurde vielmehr dem jeweiligen Gesetzgeber überlassen.

[1] Der Parlamentarische Rat erarbeitete 1948/ 1949, in Abstimmung mit den drei westlichen Siegermächten, das Grundgesetz, welches am 23. Mai 1949 unterzeichnet wurde.

Ein wesentlicher Meilenstein zur Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips war das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.06.1954. War der Hilfebedürftige bislang Objekt obrigkeitlichen Handelns ohne Rechtsanspruch auf öffentliche Fürsorge, wurde ihm erstmals der Rechtsanspruch auf öffentliche Fürsorgeleistungen zugesprochen und der Bürger somit als Träger von Rechten und Pflichten anerkannt.

Grundrechte

Ergänzt wird das o.g. Sozialstaatsprinzip durch den Staat bindende Grundrechte des Grundgesetzes insbesondere durch:

Artikel 6 Abs. 1:	Schutz von Ehe und Familie
Artikel 6 Abs. 4:	Mutterschutz
Artikel 12:	Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit
Artikel 14:	Eigentum verpflichtet

Diese Grundrechte sind für alle staatlichen Stellen unmittelbar geltendes Recht und keine Absichtserklärung (vgl. Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz). Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung haben daher die Verpflichtung den sozialen Ausgleich und die soziale Gerechtigkeit verantwortlich mit zu gestalten.

Da sich das Sozialstaatsprinzip als Auftrag an den Staat richtet, resultiert allein daraus für den einzelnen Bürger grundsätzlich kein individueller Anspruch auf konkrete Leistungen. Dieser entsteht erst durch die Schaffung von rechtlichen Normen (Gesetzen), durch den Gesetzgeber (hier: Bundestag). Beispiele für derartige rechtliche Normen sind die Sozialgesetzbücher II, III und XII oder das Wohngeldgesetz (WoGG).

Kein totaler Wohlfahrtsstaat

Das Sozialstaatsprinzip führt jedoch nicht zu einem totalen Wohlfahrtsstaat. Jeder Bürger ist insbesondere auch zur Selbsthilfe angehalten und hat bestimmte rechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Staat, die z.B. in der Sozialversicherungspflicht und der Steuerpflicht ihren Ausdruck finden. Der Sozialstaat versucht also einerseits seinen Bürgern Chancengleichheit und gleiche Förderung zu garantieren, andererseits dabei entstehende Lasten wiederum gerecht auf die Bürger zu verteilen.

Die Kombination dieser o. g. sozialen und rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen wird Sozialer Rechtsstaat genannt:

sozialer Rechtsstaat

Sozialstaat	**Rechtsstaat**
- sozialer Ausgleich - soziale Gerechtigkeit - Menschenwürde - Wohl Aller	- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung - Bindung der Staatlichen Gewalt an Grundrechte - Schutz des Einzelnen

↘ ↙

Sozialer Rechtsstaat

soziale Rechte des Einzelnen
soziale Pflichten des Einzelnen
Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit
Schutz und Wohlstand

1.3 Bestandsgarantie

Das Staatsziel „Sozialstaat“ ist eine der fünf verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen des Artikels 20 Grundgesetz. Die weiteren sind:

Rechtsstaat	(siehe oben)
Bundesstaat	(Artikel 28 Grundgesetz, 16 Bundesländer)
Demokratie	(alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, Herrschaft auf Zeit)
Republik	(Staatsform, Staatsoberhaupt = Bundespräsident)

Ewigkeitsklausel

Diese fünf dominierenden Grundprinzipien wurden vom parlamentarischen Rat mit einer Bestandsgarantie versehen, der so genannten Ewigkeitsklausel des Artikel 79 Abs. 3 Grundgesetz:

> „Eine Änderung dieses Grundgesetzes durch welche (...) die in Artikel 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Ziel dieser Bestandsgarantie ist, dass auch unterschiedlichste politische Mehrheiten im Parlament (Bundestag) keine Möglichkeit haben, das im Grundgesetz niedergeschriebene Staatssystem zu verändern. Für das Sozialstaatsprinzip bedeutet das, dass insbesondere die in Artikel 1 Grundgesetz für unantastbar erklärte Menschenwürde durch eine Grundgesetzänderung weder relativiert noch die staatliche Verpflichtung auf die Menschenwürde abgeschafft werden kann. Konsequenz daraus ist, dass sämtliche Grundrechte, die einen auf die Menschenwürde zurückzuführenden Kernbereich haben, ebenfalls unter dem besonderen Schutz der Bestandsgarantie stehen.

Verpflichtung der Bundesländer

Da die Bundesrepublik Deutschland als Bundesstaat den Bestand und die Eigenverantwortung von Ländern garantiert, ist im Artikel 28 Abs. 1 GG festgelegt, dass auch die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats entsprechen muss. Das heißt, dass die konkrete Ausgestaltung von Bundesgesetzen (z.B.: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland den gleichen Grundprinzipien unterliegen, aber dass auch landesspezifische Eigenarten darauf Einfluss haben können.

Im Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Berlin hat sich beispielsweise das Land Berlin verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte die soziale Sicherung zu verwirklichen, wobei die soziale Sicherung eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen soll.

Fragen zur Selbstkontrolle:

1. Wann und durch wen wurden die Grundsteine der Sozialversicherung gelegt?
2. Die Sozialversicherungsgesetze sind in 3 Etappen entstanden. Nennen Sie die Gesetze und die jeweiligen Zeiträume bzw. das Jahr der Verabschiedung!
3. Wo ist festgelegt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialstaat ist?
4. Nennen Sie mindestens drei soziale Grundrechte!
5. Inwieweit sind die Grundrechte und die Staatszielbestimmung im Grundgesetz vor Veränderungen geschützt?

2. Das System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland

Lernziele

Der/die Lernende soll
- den Begriff und den Inhalt des sozialen Netzes beschreiben können
- die Aufgaben und Ziele des Sozialgesetzbuches sowie insbesondere die für die Sozialgewährung wesentlichen Bestimmungen des SGB I und X benennen können.
- die Unterscheidung zwischen den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII treffen können.

2.1 Das soziale Netz der Bundesrepublik Deutschland

Zur Umsetzung des Sozialstaatsgebotes gemäß Art. 1 i. V. m. Art. 20 GG wurden seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland eine Vielzahl von sozialen Gesetzen geschaffen, die eine umfassende soziale Absicherung der Bevölkerung ermöglichen sollen.

Soziales Netz

Das soziale Netz in Deutschland umfasst unterschiedlichste Leistungen. Der größte Leistungsbereich ist der Bereich der Sozialversicherung, die aus Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitsförderung, Unfallversicherung und seit 1995 der Pflegeversicherung besteht. Wesentlich kleiner, aber für die betroffenen Personengruppen nicht weniger wichtig als die Sozialversicherung, sind beispielsweise das Elterngeld, das Wohngeld oder die Berufsausbildungsförderung.

2.2 Die Sozialversicherung

Das heutige Sozialversicherungssystem ist durch eine gemeinsame Finanzierung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber gekennzeichnet (Ausnahme: die gesetzliche Unfallversicherung wird ausschließlich durch die Arbeitgeber finanziert). Die Beitragssätze belaufen sich 2009 auf (in % des Bruttoarbeitslohnes):

Rentenversicherung	19,9 %
Arbeitslosenversicherung	2,8%[2]
Krankenversicherung	14,9 %
Pflegeversicherung	1,95 %

Die Leistungen der Sozialversicherung, die den pflichtversicherten und freiwilligen Mitgliedern zur Verfügung stehen, sind vielseitig:

[2] Ab 01.01.2011: 3,0%

Rentenversicherung
Die Rentenversicherung hat in erster Linie die Aufgabe, Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung und wegen Erreichung der Altersgrenzen (Altersruhegeld) zu gewähren. Ergänzt wird diese zentrale Aufgabe durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, sowie durch die Gewährung von Hinterbliebenenrenten.

Die Höhe der Rentenzahlungen richtet sich grundsätzlich nach der Höhe der eingezahlten Rentenbeiträge und der Dauer der Mitgliedschaft in der Versicherung.

Arbeitslosenversicherung (Alg I)
Die Hauptaufgabe der Arbeitslosenversicherung (AV) ist, beschäftigungslosen Arbeitnehmern den Lebensunterhalt zu sichern. Dafür gewährt die AV Arbeitslosengeld. Das Arbeitslosengeld ist eine - nach Versicherungsdauer und Lebensalter - zeitlich befristete abhängig vom Vermögen des Betroffenen, in Höhe von 67% (Arbeitslose mit mindestens einem Kind) bzw. 60% (alle übrigen Arbeitslosen) des pauschalierten, ehemaligen Nettoeinkommens ausgezahlt wird (§ 129 SGB III). Die Dauer des Anspruchs auf Alg I hängt von den geleisteten Beschäftigungszeiten und dem Lebensalter des Arbeitslosen ab. Länger als ein Jahr Alg I gibt es erst ab dem 52. Lebensjahr (15 Monate). Die Altersgrenze für die max. Unterstützungsdauer von 18 Monaten beträgt 57 Jahre. An die Gewährung des zeitlich befristeten Arbeitslosengeldes schließt sich seit Januar 2005 nicht mehr die Arbeitslosenhilfe, sondern das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II an.

Neben diesen Leistungen ist die Arbeitslosenversicherung zuständig für die Berufsberatung, die Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie die Förderung und Verbesserung der Beschäftigungschancen.

Krankenversicherung
Die Krankenversicherungen haben insbesondere die Aufgaben der Gesundheitsförderung und –vorsorge sowie der Gewährung von Leistungen zur ambulanten und stationären Behandlung von Krankheiten.

Pflegeversicherung
Die Pflegeversicherung soll die finanziellen Lasten einer Pflegebedürftigkeit abmildern. Dafür gewährt die PV Leistungen für die ambulante und die stationäre Pflege, deren Höhe sich nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit (Einteilung in die Pflegestufen I bis III) des Betroffenen richtet.

Unfallversicherung
Ziel der Unfallversicherung ist es, die Folgen von Arbeitsunfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, bspw. durch Rehabilitationsmaßnahmen oder finanzielle Hilfen, zu mindern oder auszugleichen. Gleichzeitig fördert sie Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Risiken.

2.3 Die Ausgaben der sozialen Sicherung

Die Gesamtausgaben aller direkten Sozialleistungen (ohne steuerliche Vergünstigungen), umfassten 2006 insgesamt rd. 680 Mrd. EUR. Die Sozialleistungsquote lag 2006 bei 30,3 %. Damit wurde fast jeder dritte in Deutschland erwirtschaftete EURO für Sozialleistungen aufgewendet.

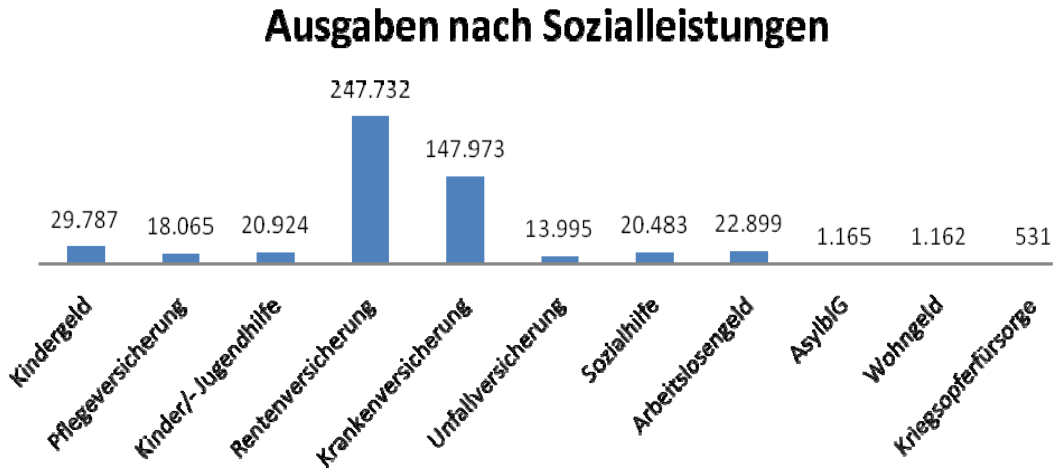

Abbildung: Ausgaben in Mio. Euro 2006

Sozialbericht

Im ersten gesamtdeutschen Sozialbericht für das Jahr 1993, der von der Bundesregierung 1994 vorgelegt worden ist, informierte die Bundesregierung darüber, dass der Anteil der Aufwendungen für Sozialleistungen am Bruttosozialprodukt (Sozialleistungsquote) insgesamt etwa 30 % betrug.

Nach der Wiedervereinigung stieg die Sozialquote an und erreichte im Jahr 2003 nach Zahlen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Gesamtdeutschland mit 32,3 Prozent den bisherigen Höchstwert. Darin enthalten waren insbesondere auch die umfassenden Maßnahmen der Beschäftigungspolitik die 1993 rd. 1,6 Mio. Menschen vor Arbeitslosigkeit bewahrte Danach sank sie wieder bis 2006 auf 30,3 Prozent. Nach Angaben des Instituts der deutschen Wirtschaft war die Sozialquote von den OECD-Ländern in Deutschland 2005 die zweithöchste nach Frankreich.

Eine wesentliche Änderung der Gesamtentwicklung ist derzeit auch unter der Berücksichtigung der Hartz - Reformen nicht absehbar. Im Gegenteil, die Arbeitsmarktreform ist mit wesentlich höheren Kosten verbunden, als zunächst angenommen wurde.

Die sozialen Milliarden
Sozialleistungen (in Mrd. EUR, ab 1990 Gesamtdeutschland)

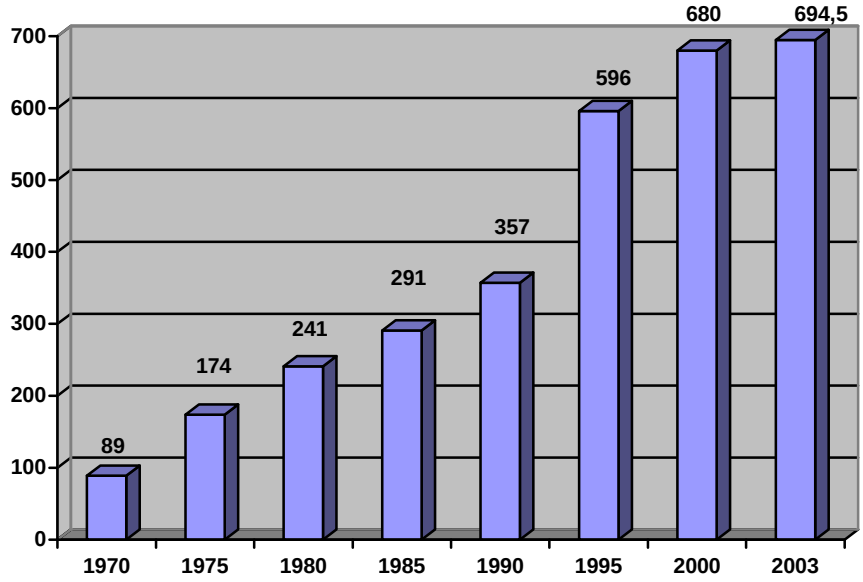

⇩	⇩	⇩	⇩	⇩	⇩	⇩	⇩
25,9	33,3	32,0	31,2	28,8	33,1	33,6	32,6

in % des Bruttosozialproduktes

Sozialbericht
Seit 1970 legt die Bundesregierung in unregelmäßigen Abständen Berichte über die soziale Lage der Bundesrepublik Deutschland vor. In diesem Sozialbericht werden alle Leistungen öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen aufgelistet. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für die Bereiche Ehe und Familie, Gesundheit, Beschäftigung, Alter, Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen.

Bei einer genaueren Betrachtung der Ausgaben für das soziale Netz ist festzustellen, dass die Zahlungen für Sozialhilfe seit Jahren einer der am stärksten steigenden Leistungsbereiche sind.

1980 beliefen sich die Gesamtsozialhilfekosten auf 6,8 Mrd. EUR, 1985 auf 10,6 Mrd. EUR, 1990 auf 16,2 Mrd. EUR, 1992 (ab diesem Zeitraum jeweils Gesamtdeutschland) auf 20,3 Mrd. EUR, 1993 auf 23,3 Mrd. EUR. Bis 2004 stiegen die Sozialhilfeausgaben auf 26,3 Mrd. EUR. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass durch die Einführung der Pflegeversicherung und des Asylbewerberleistungsgesetzes erhebliche Verschiebungen zu Gunsten des Sozialhilfeetats stattfanden (auch wenn diese nur als geringeres Wachstum an Bedürftigen in der Sozialhilfe wahrzunehmen sind).

Das Land Berlin hatte im Jahr 2007 Ausgaben im Bereich des SGB XII von ca. 1,297 Mrd. EUR zu verzeichnen. Dies entsprach einer durchschnittlichen Leistungshöhe je Bürger von 378,00 EUR/Jahr.

Asylbewerberleistungsgesetz

Asylbewerber und abgelehnte Bewerber, die zur Ausreise verpflichtet sind, sowie geduldete Ausländer beziehen seit 1994 anstelle von Sozialhilfe Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen am Jahresende:

Entwicklung der Empfänger von Sozialhilfe

Jahr	**Empfänger insgesamt**
1991	2.036.087
1992	2.338.902
1993	2.450.371
1994	2.257.800
1995	2.515.693
1996	2.694.980
1997	2.893.178
1998	2.879.322
1999	2.792.479
2000	2.677.119
2001	2.698.862
2002	2.757.212
2003	2.810.000
2003	466.000
2004	2.910.000
2004 (Gsi)	526.000
2005	81.000
2005 (Gsi)	629.000
2006	306.000
2006 (Gsi)	682.000

2.4 Finanzierung der Sozialleistungen

Die Sozialleistungen werden von den unterschiedlichsten Personengruppen und Trägern finanziert. Bei genauerer Betrachtung sind 3 große Beitragszahlergruppen auszumachen:

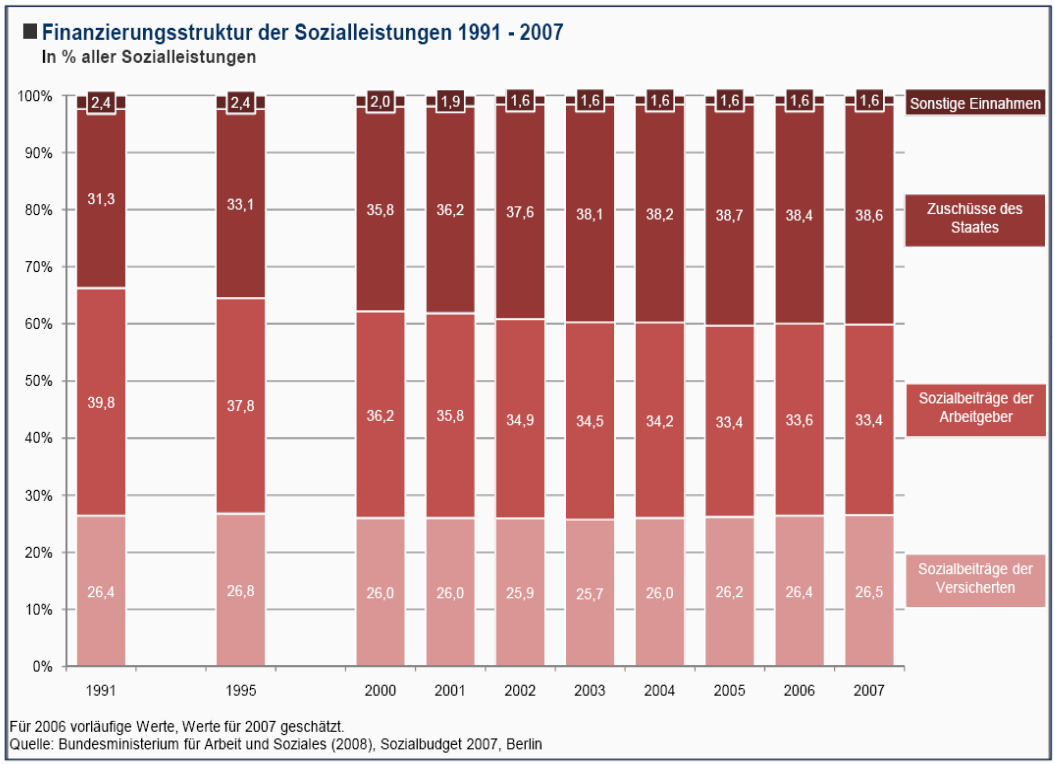

Auf der einen Seite der Staat (Bund, Länder und Gemeinden), auf der anderen Seite die Unternehmen sowie die privaten Haushalte.

Diese offiziellen Zahlen geben jedoch keine direkte Auskunft darüber, dass letztlich die privaten Haushalte den überwiegenden Teil des Sozialstaates durch Steuern, mit denen der Staat seine Ausgaben finanziert, und mit der Zahlung der von den Unternehmen festgesetzten Preise, die in der Regel die Sozialkosten bereits einkalkuliert haben, tragen.

2.5 Drei-Säulen-Theorie

Drei-Säulen-Theorie
Um die unterschiedlichsten Sozialleistungsarten konkreter erfassen und gegeneinander abgrenzen zu können, versucht die so genannte „3-Säulen-Theorie“ die Sozialleistungen nach festgelegten Kriterien zu ordnen:

Ordnungs-merkmale	**Versiche-rungsprinzip (Vorsorge)**	**Entschädi-gungsprinzip (Versorgung)**	**Ausgleichs-prinzip (Fürsorge)**
Sicherungs-voraussetzung	Mitgliedschaft in Versicherung	speziell einge-räumter Rechtsan-spruch	individuelle Notlage
Leistungs-anspruch	bei Eintritt Ver-sicherungsfall	bei Vorliegen gesetzlich be-stimmter Merkmale	bei Bedürftig-keit
Leistungshöhe	standardisiert nach Art des Versicherungs-falls	standardisiert nach Art des Versorgungs-falls	individualisiert nach Art und Umfang der Bedürftigkeit
Gegenleistung / Vorleistung	ja, Versiche-rungsbeiträge	ja, nichtfinan-zielle Sonder-opfer für Ge-meinschaft	Nein
Ziele	Absicherung gegen be-stimmte Le-bensrisiken	Ausgleich für erlittene Schä-den und Folge-beseitigung	Hilfen in sonsti-gen Notlagen
Bedürftigkeits-prüfung	nein	nein	Ja
Gliederung wichtiger Siche-rungszweige nach dem überwiegenden Grundprinzip	Sozialversiche-rung Rentenversi-cherung Krankenversi-cherung Unfallversiche-rung Arbeitslosen-versicherung Pflegeversiche-rung	Kriegsopferver-sorgung soziale Ent-schädigung von Impfschäden Beamtenver-sorgung Kindergeld Elterngeld ⇨	Sozialhilfe Jugendhilfe Resozialisie-rung Wohngeld Ausbildungs-förderung Arbeitslosen-geld II ⇦ Elterngeld

Anmerkung:
Zu diesen 3 Säulen der sozialen Sicherung sind weitere Sozialleis-tungen hinzugetreten, die nicht eindeutig zu einer dieser Säule hin-zugezählt werden können. Diese Leistungen weisen in der Regel Elemente der Versorgung und des Ausgleiches auf (beispielsweise Kindergeld, Wohngeld und Ausbildungsförderung). Die „3-Säulen-Theorie“ kann daher nur als Grundorientierung im sozialen System angesehen werden.

2.6 Aufgaben und Ziele des Sozialgesetzbuches (SGB)

Mit der Zusammenstellung des Sozialgesetzbuches versucht der Gesetzgeber, Sozialleistungsrechte in einem Gesetzbuch zusammenzufassen. Das Sozialgesetzbuch soll dazu beitragen, dass eine Überschneidung von sozialen Leistungen ausgeräumt wird, dass Rechte und Pflichten aus den Sozialgesetzen überschaubarer werden und dadurch letztlich die soziale Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin konkret umgesetzt wird.

Das Sozialgesetzbuch ist in 12 Bücher unterteilt, die die verschiedenen Teile der sozialen Sicherung aber auch dessen Rahmen definieren.

SGB I	Allgemeiner Teil (in Kraft seit 01.01.1976)
SGB II	Grundsicherung für Arbeitssuchende (in Kraft seit 1.1.2005)
SGB III	Arbeitsförderung (in Kraft seit 01.01.1998)
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (in Kraft seit 01.07.1977)
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung (in Kraft seit 01.01.1989)
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung (in Kraft seit 01.01.1992)
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung (in Kraft seit 01.01.1997)
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfegesetz (in Kraft seit 01.01.1991)
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (in Kraft seit 01.07.2001)
SGB X	Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten und Zusammenarbeit der Leistungsträger (in Kraft seit 01.01.1981)
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung (in Kraft seit 1.1.1995)
SGB XII	Sozialhilfe (in Kraft seit 1.1.2005)

Für den Bereich des Sozialhilferechtes sind derzeit insbesondere die Bücher SGB I und X maßgebend und finden eine entsprechende Anwendung.

SGB I

Die Kernaussage zum gesamten Sozialgesetzbuch postuliert § 1 des SGB I:

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuches

Abs. 1 Das Recht des Sozialgesetzbuches soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern (vgl. Art. 1 GG), gleiche Voraussetzung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familien zu schützen und zu fördern (vgl. Art. 6 GG), den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen (vgl. Art. 12 GG)

und

besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

Abs. 2 Das Recht des Sozialgesetzbuches soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der im Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Der § 1 des SGB I stellt ganz bewusst noch einmal die Verbindung zu den im Grundgesetz genannten sozialen Grundrechten dar. Das Sozialstaatsgebot wird damit konkret umsetzbar und mit Leben gefüllt. Das SGB I durchdringt somit alle übrigen Sozialgesetzbücher.

Leistungsarten

Ein weiteres Grundprinzip aller Sozialleistungen wird ebenfalls im SGB I benannt. Es handelt sich um die konkreten Leistungsarten, die Dienst-, Sach- und Geldleistungen umfassen (vgl. § 11 SGB I). Die Dienstleistungen sind nicht ohne Absicht als erste Leistungsart benannt. Diese Leistungsart ist die Grundidee aller Sozialleistungen. Sie umfasst die Aufklärung (die Bevölkerung soll über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufgeklärt werden), die Beratung (jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch) und die Auskunft (die zuständigen Stellen sind verpflichtet über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen, wobei sich die Auskunftspflicht auch auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen erstreckt).

Erst nach diesen umfassenden Informationen und ggf. umfassenden individuellen Beratungen der Hilfesuchenden und Antragsteller, sind Sach- und Geldleistungen als konkrete materielle Hilfen vorgesehen.

Dieses Recht auf umfassende Betreuung des Hilfesuchenden bzw. Leistungsberechtigten beinhaltet seine konkrete Mitwirkungspflicht (vgl. §§ 60-67 SGB I), hier insbesondere die Angabe von Tatsachen, das persönliche Erscheinen, Untersuchungen etc. beinhalten.

Mitwirkungspflicht

Als weitere Grundsätze des Sozialleistungsrechtes beinhaltet das Sozialgesetzbuch I:

Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen sobald die im jeweiligen Gesetz konkret benannten Voraussetzungen vorliegen (§ 40 SGB I). Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. (vgl. § 41 SGB I)

Sozialleistungen werden in der Regel auf Antrag (vgl. § 16 SGB I) gewährt. Eine Ausnahme von diesem Prinzip ist die Gewährung von Sozialhilfe (vgl. § 18 SGB XII).

Ansprüche auf Sozialleistungen unterliegen einer 4-jährigen Verjährungsfrist (vgl. § 45 SGB I). Das heißt, dass Ansprüche auf Sozialleistungen spätestens nach 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem sie entstanden sind, beim zuständigen Träger geltend gemacht werden müssen. (Diese Vorschrift gilt nicht für die Sozialhilfe, da hier die sondergesetzliche Vorschrift des § 18 SGB XII eine andere Regelung vorsieht; s. Tz. 3.5). Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

SGB X

Folgende allgemeine Grundsätze sind dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu entnehmen:

Geltungsbereich

1. Die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze des Sozialgesetzbuches I und X gelten grundsätzlich für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, soweit nicht in den einzelnen Sozialgesetzbüchern vorrangige Regelungen enthalten sind (vgl. § 1 SGB X).

Verwaltungsakt

2. Jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die das Sozialamt zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, wird Verwaltungsakt genannt (vgl. § 31 SGB X). Daraus resultiert, dass für Rechtsstreitverfahren in Angelegenheiten nach dem SGB XII das Sozialgericht anzurufen ist.

Beteiligte des Verwaltungsverfahrens

3. Beteiligte des Verwaltungsverfahrens in Sozialhilfeangelegenheiten sind einerseits der Hilfesuchende selbst, andererseits auch derjenige, an den das Sozialamt einen Verwaltungsakt richtet (vgl. § 12 Abs. 1 SGB X). In der Verwaltungspraxis handelt es sich dabei hauptsächlich um Unterhaltspflichtige (vgl.§ 93 und 94 SGB XII) und Kostenersatzpflichtige (vgl. § 103 SGB XII).

Akteneinsicht

4. Ein im Verwaltungsverfahren Beteiligter hat gem. § 25 SGB X ein Recht auf Akteneinsicht.

Schutz der Sozialdaten

Sozialdaten sind als Sozialgeheimnis zu behandeln und dürfen nicht unbefugt erhoben werden. Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse.

Unter persönlichen Verhältnissen sind die Angaben zu verstehen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglichen, wie z.B. der Name, die Anschrift, der Familienstand, die Staatsangehörigkeit, Diagnosen, Schwangerschaft, u.Ä.

Das Erhebung von Sozialdaten ist zulässig, wenn Ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB erforderlich ist (§ 67 Abs. 1 SGB X). Die Sozialdaten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Nur in besonderen Fällen kommt eine Datenerhebung bei Dritten in Betracht (vgl. § 67 a Abs. SGB X), sofern nicht andere Rechtsvorschriften eine ausdrückliche Zulassung regeln.

Nach § 67 b SGB X ist eine Offenbarung von Sozialdaten zulässig:

☺ soweit die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder
☺ soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis nach dem Sozialgesetzbuch (s. § 68 ff. SGB X) vorliegt

Amtshilfe

Im Rahmen der einfachen Amtshilfe (§ 68 SGB X) sind lediglich Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Hilfesuchenden sowie Namen und Anschrift seines derzeitigen Arbeitgebers zu offenbaren, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Hilfesuchenden gegen eine unberechtigte Weitergabe von personenbezogenen Daten hat der Gesetzgeber in § 4 SGB X weitere Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe benannt. Vor jeder Weitergabe von personenbezogenen Daten ist das Sozialamt verpflichtet, die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Weitergabe der gewünschten Daten zu prüfen.

Fragen zur Selbstkontrolle:

6. Nennen Sie bitte die drei Säulen der sozialen Sicherung.
7. Nennen Sie bitte mindestens eine Leistungsart je Säule.
8. In welchem Sozialgesetzbuch sind Hinweise über den Datenschutz zu finden?

8a. Erläutern Sie den Unterschied zwischen Amtshilfe und der Erhebung von Sozialdaten.

8b. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um die Offenbarung von personenbezogenen Daten zu ermöglichen?

3. Träger, Zuständigkeiten, Organisation und Leistungen der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung.

Lernziele

Der / die Lernende soll

- die möglichen Träger der Sozialhilfe benennen und die örtliche und sachliche Zuständigkeit definieren können
- das Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege darstellen können und
- die möglichen Leistungen der Sozialhilfe aufführen können.

3.1 Träger der Sozialhilfe

Sozialhilfe ist eine hoheitliche Aufgabe, die zur Erledigung öffentlich-rechtlichen Trägern zugewiesen wurde. Öffentliche Träger der Sozialhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger (§ 3 Abs. 1 SGB XII).

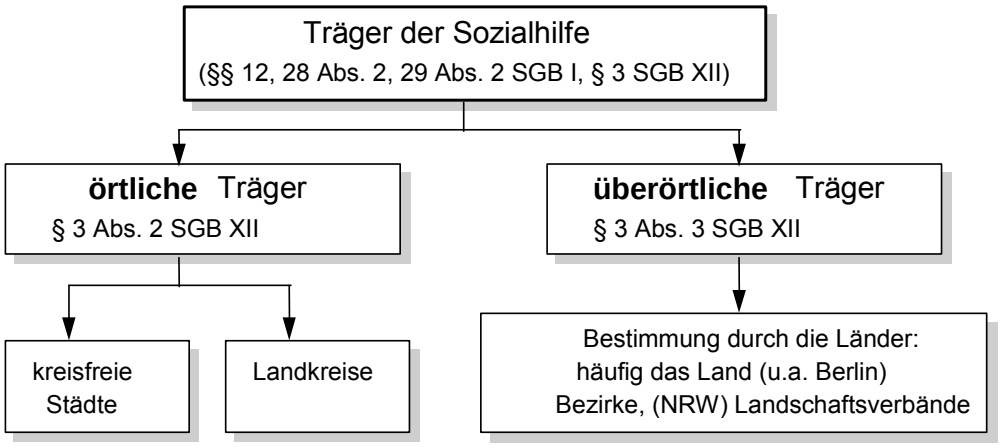

Die örtlichen und überörtlichen Träger sind für unterschiedliche Sozialhilfeleistungen sachlich zuständig. Die Begriffe „örtliche“ und „überörtliche“ Träger kennzeichnen die sachliche Zuständigkeit und dürfen nicht mit der örtlichen Zuständigkeit verwechselt werden.

Die örtlichen Träger

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise (§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB XII). Diese Stadt- und Landkreise führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsaufgabe durch.

Hierbei können die Länder bestimmen, dass und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können (§ 99 SGB XII).

Die überörtlichen Träger

Die überörtlichen Träger werden gemäß § 99 SGB XII von den jeweiligen Bundesländern selbst bestimmt. Der Bundesgesetzgeber wollte damit den jeweiligen landesspezifischen Verwaltungseigenarten Rechnung tragen.

Diese beiden Arten von Trägern wurden geschaffen, um den unterschiedlichen Aufgaben der Sozialhilfegewährung gerecht zu werden. Vom allgemeinen Grundsatz her sind dem überörtlichen Träger konkrete Aufgaben durch das SGB XII zugewiesen, die auf Grund ihrer Besonderheit einer einheitlichen Durchführung bedürfen bzw. deren Erfüllung eine finanzielle Überbelastung der örtlichen Träger bedeuten würde (vgl. auch die Ausführungen zur sachlichen Zuständigkeit).

Da das Land Berlin gemäß Art. 1 der Verfassung von Berlin ein Land und zugleich eine Stadt ist, ist das Land Berlin örtlicher und überörtlicher Träger zugleich.

3.2 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Für die Gewährung von Sozialhilfe ist örtlich der Träger zuständig, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhält (§ 98 Abs. 1 SGB XII).

Dieser Grundsatz der örtlichen Zuständigkeit ist im § 98 SGB XII geregelt. Tatsächlicher Aufenthalt bedeutet dabei die konkrete physische Anwesenheit des Hilfesuchenden zum Zeitpunkt der Hilfeleistung im Bereich des Sozialhilfeträgers - unabhängig von der einwohneramtlichen Anmeldung oder der Frage, warum sich der Hilfesuchende in diesem Bereich aufhält. Vom Grundsatz des tatsächlichen Aufenthalts wird in Einzelfällen jedoch abgewichen. So ist beispielsweise für die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt (also seinen regelmäßigen, auf Dauer angelegten Aufenthalt - i.d.R. Ort der amtlichen Anmeldung) im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den letzten 2 Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat (vgl. § 98 Abs. 2 SGB XII). (Zum gewöhnlichen Aufenthalt siehe auch: § 30 Abs. 3 SGB I).

Eine weitere Ausnahme bildet die Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland (§ 24 SGB XII). In besonderen Einzelfällen können auch Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten. Zuständig ist der überörtliche Träger, in dessen Zuständigkeitsbereich der Hilfesuchende geboren ist (§ 24 Abs. 4 S. 1 SGB XII).

Der örtliche Träger ist gemäß § 97 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich für die Durchführung des SGB XII zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ist durch Kompetenzverteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Träger geregelt. Ausnahme bildet hier § 97 Abs. 5 SGB XII. Nach dieser Norm ist der überörtliche Träger für die Weiterentwicklung der Sozialhilfe verantwortlich.

3.3 Verhältnis zu freien Wohlfahrtsverbänden

Die Gewährung von Sozialhilfe ist im Rahmen des Sozialstaatsgebotes (vgl. Art. 20 i. V. m. Art. 1 GG) eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, deren Erfüllung den staatlichen Trägern obliegt. Diese sind verpflichtet, die Hilfe so zu gewähren, dass der Hilfeempfänger in die Lage versetzt wird, ein Leben zu führen, welches der Würde des Menschen entspricht und die ihn so weit möglich befähigt, (wieder) unabhängig von der Sozialhilfe zu leben.

Den staatlichen Trägern stehen zur Umsetzung dieser Verpflichtung die persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen zur Verfügung, um auf die Bedürfnisse des einzelnen Hilfeempfängers individuell einzugehen. Aus der umfassenden Aufgabenstellung ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die ggf. die Aufgabenerfüllung konkreter und zweckdienlicher sicherstellen können. (vgl. § 75 SGB XII).

Neben den öffentlichen oder auch hoheitlichen Trägern wird Sozialhilfe auch von anderen Organisationen erbracht. Hierzu zählen vor allem die Kirchen, die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 5 Abs. 1 SGB XII).

Verband der freien Wohlfahrtspflege ist begrifflich jede Organisation, die auf Grund ihres Verbandszwecks Wohlfahrtsleistungen an hilfebedürftige Personen erbringt, ohne dass diese Mitglieder des Verbands sein müssen. Frei ist die Wohlfahrtspflege dann, wenn sie nicht öffentlich-rechtlich ist. Von einer Wohlfahrtsleistung spricht man, wenn sie zur Betreuung sozial benachteiligter Personen dient und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Die Tätigkeit der freien Träger auf dem Gebiet der Sozialhilfe ist kaum zu überschauen. Auf Grund des weiten Begriffs gehört hierzu eine Vielzahl von Organisationen. Sozialpolitisch relevante Bedeutung haben jedoch nur die großen Verbände, die sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen haben. Hierzu zählen: Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritas Verband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Die Zusammenarbeit soll gemäß § 5 Abs. 3 SGB XII darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit geht so weit, dass das SGB XII den Sozialhilfeträgern vorschreibt, keine eigenen Hilfemaßnahmen durchzuführen, wenn die Hilfe durch die freien Wohlfahrtsverbände gewährleistet werden kann.

Fragen zur Selbstkontrolle:

9. Welche freien Träger gibt es neben den öffentlichen Trägern der Sozialhilfe (3 Beispiele)?
10. Wie ist die örtliche Zuständigkeit im SGB XII geregelt?

TEIL II SOZIALHILFE / HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT UND GRUNDSICHERUNG

4. Grundsätze der Sozialhilfe

Lernziele

Der/die Lernende soll die allgemeinen Prinzipien und Grundsätze kennen lernen, die das gesamte Sozialhilferecht prägen und bei jeder einzelnen Hilfeart Anwendung finden. Die einzelnen Grundsätze sollen genannt und erklärt werden können und anhand von konkreten Sachverhalten auch praktisch umgesetzt werden können.

4.1 Die neuen Sozialleistungen seit dem 01. Januar 2005

Mit der Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII zum 01.01.2005 trat das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) außer Kraft. Mit den neuen Sozialgesetzbüchern wurde das Prinzip der bedarfsorientierten Sozialleistung des BSHG aufgenommen und erweitert.

Mit der Einführung der SGB II und XII sollte das bisherige Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme, nämlich der Arbeitslosen- und Sozialhilfe, abgeschafft werden. Ansatz war die „Leistung aus einer Hand“, die ohne Zuständigkeitsdoppelung effizient und bürgerfreundlich zur Verfügung gestellt werden sollte.

4.2 Aufgaben und Leistungen der Sozialhilfe

Aufgabe	**Ziel**

<table>
<tr><td>Führung eines menschenwürdigen Lebens</td><td colspan="2">Empfänger soll soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe leben</td></tr>
<tr><td>Hierzu zählen:
• Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts
• Abwendung bzw. Ausgleich besonderer Belastungen des Lebens
• Recht auf Teilnahme am Leben der Gemeinschaft</td><td>Möglichkeiten der Hilfe zur Selbsthilfe</td><td>Verpflichtung des Hilfeempfängers, alles zu tun, um unabhängig von SH zu leben.</td></tr>
</table>

Aufgabe der Sozialhilfe ist es gemäß § 1 SGB XII, den leistungsberechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Dieser Ansatz fußt auf dem im Grundgesetz normierten Artikel 1 und 20.

Der Begriff des menschenwürdigen Lebens ist in der Praxis durchaus umstritten. Die Spanne besteht zwischen dem bloßen Existieren und einem wunschgemäßen Lebensstil.

Grundsätzlich lässt sich das menschenwürdige Leben zunächst mit dem bloßen Existieren darstellen. Da der Lebensstandard in Deutschland jedoch wesentlich höher liegt und die Frage der bloßen Existenz sich für den Großteil der Bevölkerung nicht stellt, ist die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens nicht alleine auf die Sicherung eines materiellen Mindeststandards reduziert, sondern erstreckt sich vielmehr auch auf andere Bedürfnisse, die die Menschenwürde zwingend auch umfassen.

Vielmehr ist der Menschenwürde auch das Recht auf Bildung und Erziehung zuzurechnen. Sie umschließt aber auch die freie Berufswahl und eine regionale Freizügigkeit und eine Entscheidungsfreiheit, soweit hier nicht die Rechte Dritter berührt werden.

Diese Aufgaben sind im SGB XII zugleich mit Zielen verbunden.

Das SGB XII trägt den Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe in sich. Da es sich bei den Leistungsberechtigten des 3. und 4. Kapitel SGB XII in der Regel um Personen mit eingeschränktem Leistungsvermögen handelt, ist an den Einsatz der Arbeitskraft nur ein sehr geringer Maßstab anzusetzen.

Gemäß § 8 SGB XII umfasst die Sozialhilfe folgende Bereiche:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII)
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit (§§ 41bis 46 SGB XII)
3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII)
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII)
5. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII)
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)
7. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74 SGB XII)

4.3 Nachrang der Sozialhilfe (Subsidiaritätsprinzip) § 2 SGB XII

Sozialhilfe als letztes soziales Auffangnetz
Die Leistungen des 3. und 4. Kapitel SGB XII sind als letztes soziales Auffangnetz normiert. Geprägt wird dies durch den Grundsatz, dass Leistungen des SGB XII nachrangig gewährt werden. Gleiches gilt für Arbeitsfähige und die mit diesen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen für das SGB II.

Mit den Leistungen des SGB XII werden die Verpflichtungen Dritter (z.B. Sozialleistungsträger, Unterhaltsverpflichtete) nicht berührt. Hieraus folgt, dass ein grundsätzlich Verpflichteter den Anspruch nicht mit Hinweis auf den Leistungsanspruch nach dem SGB XII ablehnen darf.

Es besteht somit keine Wahlmöglichkeit zwischen einem dem SGB XII vorrangigen Anspruch oder dem Anspruch aus dem SGB XII selber. Dies gilt auch für den Fall, wenn die vorrangigen Ansprüche nur teilweise den Lebensunterhalt decken.

Beispiel: Ein Unterhaltsverpflichteter kann den Unterhalt nicht mit der Begründung verweigern, dass der Lebensunterhalt durch den Sozialhilfeträger bereitgestellt wird.

Der Rententräger lehnt eine volle Erwerbsminderungsrente ab, da diese nicht ausreichend ist, den Lebensunterhalt sicherzustellen und davon ausgegangen werden kann, dass ein Leistungsanspruch nach Kapitel 3 oder 4 SGB XII besteht.

Gegebenenfalls muss der Sozialhilfeträger zunächst vorleisten und die vorhandene Notlage beseitigen (z.B. wenn der vorrangig Leistungsverpflichtete nicht rechtzeitig leistet), der Nachrang der Sozialhilfe wird wiederhergestellt, indem die vorrangige Leistung an den Sozialhilfeträger übergeht bzw. übergeleitet wird.

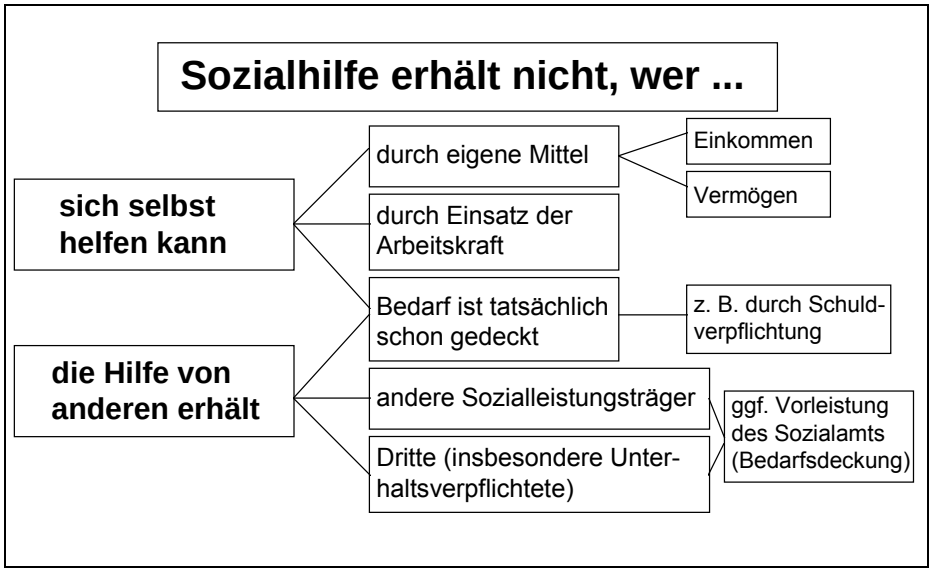

Dieser Grundsatz wird mit wenigen Ausnahmen durchbrochen (z.B. beim Einkommen, Vermögen, Einsatz der Arbeitskraft).

Ausnahmen der Nachrangigkeit:

6. Einsatz der Arbeitskraft (§ § 2, 11 SGB XII)
7. Einsatz des Einkommens (§ 82 SGB XII)
8. Einsatz des Vermögens (§ 90 SGB XII)

4.4 Besonderheit des Einzelfalls

Die Hilfegewährung durch das SGB XII soll durch die Normierung in § 9 Abs.1 SGB XII der Besonderheit des Einzelfalls Rechnung tragen; sie soll also nicht schematisch erfolgen.

Individualitätsprinzip

Bei der Hilfegewährung sollen verschiedene Aspekte, wie etwa die Art des Bedarfs, die regionalen Verhältnisse, die Möglichkeiten des Hilfesuchenden oder auch weitere Personen im Haushalt Berücksichtigung finden.

Wünschen des Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung beziehen, soll im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung entsprochen werden (§ 9 Abs. 2 SGB XII).
Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wären, vgl. hierzu auch § 13 (Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen).

4.5 Rechtsanspruch auf Sozialhilfe

Auf die Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII besteht ein Rechtsanspruch. Sobald die Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind, entfaltet sich ein Leistungsanspruch auf die Gewährung der Sozialleistung. Dieser Rechtsanspruch ist für beide Leistungen in § 17 Abs. 1 i. V. m. § 19 SGB XII formuliert.

Das SGB XII sieht jedoch nicht für alle Leistungsarten einen gleichermaßen verbindlichen Rechtsanspruch vor.

Zu erkennen ist dies an der jeweiligen Formulierung im Gesetz. Es wird hier in Ist-, Soll- und Kann-Leistungen unterschieden.

Ist- Leistung	**Soll-Leistung**	**Kann-Leistung**
kein Ermessen	Ermessen nur in bes. Ausnahmen	Ermessen
Anspruch nur d. Grunde nach	Anspruch auf pflichtgemäßes Ermessen (§ 39 Abs. 1 SGB I)	
Klagegrund: Rechtsverletzung	Klagegrund: Ermessensfehler (Ermessen muss im Bescheid nachvollziehbar sein)	

Beispiel für Rechtsanspruch: § 30 Abs. 2 SGB XII
„Für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche wird ein Mehrbedarf von 17 von Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht."

Beispiel für Ermessen: § 31 Abs. 3 SGB XII
„Die Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden."
Aber:
Sofern alle Anspruchsvoraussetzungen im Gesetz erfüllt werden, reduziert sich das Ermessen „auf Null" und es ergibt sich ein Rechtsanspruch[3]. In jedem Fall besteht ein Rechtsanspruch, dass das eingeräumte Ermessen durch die Behörde auch pflichtgemäß im Sinne des Gesetzes und bezogen auf den Sachverhalt ausgeübt wird.

[3] Insofern ist die in Bescheiden oftmals genutzte Formulierung „…dies ist eine Kann-Leistung, auf deren Erhalt, Sie keinen Rechtsanspruch haben." im Hinblick auf eine mögliche Ermessensreduzierung auf Null durchaus kritisch zu sehen.

Mithin unterliegen Ermessensentscheidungen auch einer gerichtlichen Überprüfung. Gegenstand der Überprüfung ist dann, ob das eingeräumte Ermessen von der Behörde erkannt und auch ermessensfehlerfrei ausgeübt wurde.

Auf die sog. Ist-Leistungen besteht ein eindeutig überprüfbarer und ggf. auch einklagbarer Rechtsanspruch.

4.6 Vorbeugende und nachgehende Hilfe

Damit durch die Sozialhilfe eine Notlage möglichst wirksam und nachhaltig beseitigt wird, bestimmt § 15 SGB XII, dass Sozialhilfe (auch) vorbeugend und nachgehend gewährt wird. Vorbeugende Hilfe erhält ihren Sinn darin, dass damit eine drohende Notlage nach Möglichkeit bereits im Vorfeld abgewendet wird, wodurch die Gesamtsituation des Hilfesuchenden günstiger gestaltet werden kann. Durch eine präventive Hilfe können ebenfalls unter Umständen ganz erhebliche Kosten eingespart werden. Ein weiterer Sinn dieser Hilfe liegt somit auch in der Vermeidung weiterer Kosten, die die öffentlichen Haushalte belasten würde.

Gerade im Bereich der Hilfen zur Gesundheit ist die präventive Hilfe gemäß §§ 47 ff. SGB XII im Bereich der Vorsorgeuntersuchung vorgesehen.

4.7 Formen der Sozialhilfe

Die Leistungen sowohl des 3. als auch des 4. Kapitels SGB XII können als

- Geldleistung
- Dienstleistung
- Sachleistung

erbracht werden (§ 10 Abs. 1 SGB XII). Hierbei haben jedoch die Geldleistungen vor der Sachleistung Vorrang (§ 10 Abs. 3 SGB XII).

Die Form der Hilfe richtet sich nach den im Einzelfall erforderlichen Gegebenheiten (Besonderheit des Einzelfalls § 9 Abs. 1 SGB XII).
Es muss eine Stimmigkeit zwischen Wirkung der Maßnahme und Wunsch des Hilfesuchenden bestehen.

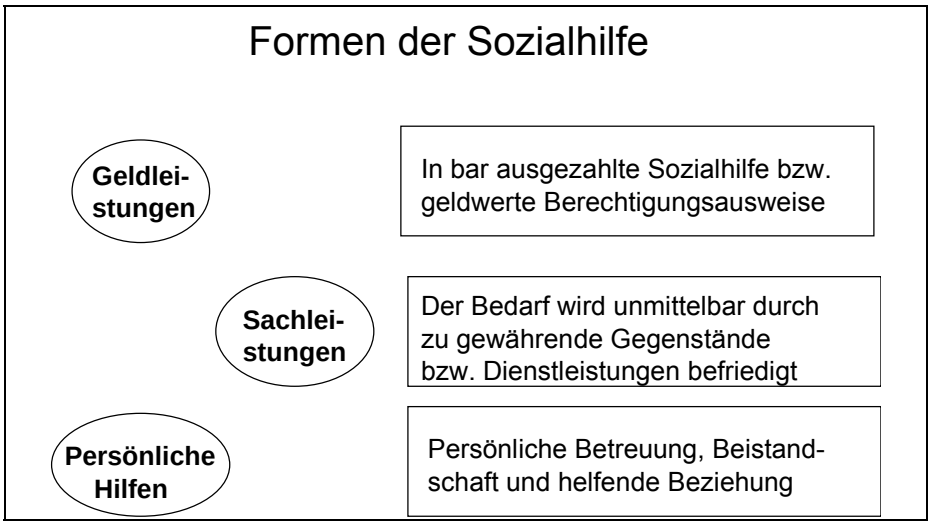

Fragen zur Selbstkontrolle:

11. Welche Leistungsarten sieht das SGB XII vor?
12. Nennen Sie das Kernziel der Sozialhilfe.
13. Schildern Sie kurz den Inhalt des Nachrangigkeitsprinzips.
14. Erklären Sie bitte den Unterschied im Ermessen bei einer „Kann“ und bei einer „Soll“- Bestimmung.
15. In welchen Formen kann die Sozialhilfe gewährt werden?

5. Grundsätzliche Unterscheidung der Leistungsansprüche nach dem SGB II, 3. Kapitel und 4. Kapitel SGB XII

Grundsätzlich ist bei einem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in drei Teilbereiche zu unterscheiden.

Anspruchsberechtigung nach dem 4. Kapitel SGB XII:

4. Kapitel SGB XII

Das 4. Kapitel SGB XII verdrängt als höchstrangige Anspruchsgrundlage sowohl das SGB II als auch das 3. Kapitel SGB XII.

Bei Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII wird auch von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gesprochen. Anspruchsberechtigt sind gemäß § 41 Abs. 1 SGB XII folgende Personen:

Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung (auf Dauer) behoben werden kann.

Auf den Bezug einer Rente oder das Bestehen einer Rentenberechtigung kommt es hierbei nicht an.

Anspruchsberechtigung nach dem SGB II:

SGB II

Die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II sind in § 7 SGB II geregelt. Hiernach ist nach diesem Gesetz anspruchsberechtigt, der einerseits das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat. Gleichwohl muss bei Erfüllung dieser Altersgrenzen eine Erwerbsfähigkeit vorliegen.

Auch Personen, die nicht erwerbsfähig sind, können, sofern sie mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Leistungen nach dem SGB II erhalten. Diese Personen erhalten dann ein Sozialgeld (§ 28 SGB II).

Ausnahme: Der Anspruch auf Sozialgeld ist allerdings immer dann nicht gegeben, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII bestehen sollte (§ 5 Abs. 2 SGB II).

Anspruchsberechtigung nach dem 3. Kapitel SGB XII:

3. Kapitel SGB XII

Bei Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII wird auch von Hilfe zum Lebensunterhalt gesprochen.

Das 3. Kapitel SGB XII ist gewissermaßen das leistungsrechtliche Auffangbecken für Personen, die ihrerseits keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder dem 4. Kapitel SGB XII haben.

Abschließend ist hier festzustellen, dass eine Person nur einen Leistungsanspruch nach einem Gesetz bzw. 3. und 4.Kapitel haben kann. Es ist jedoch sehr wohl möglich, dass in einer Bedarfsgemeinschaft verschiedene Leistungsansprüche bestehen.

Da wir uns in diesem Lehrbrief inhaltlich überwiegend mit dem SGB XII auseinandersetzen werden, werden in der Folge die einzelnen Gliederungsabschnitte immer im Lichte des 3. und 4. Kapitels dargestellt.

Auf den Bezug einer Rente oder das Bestehen einer Rentenberechtigung kommt es hierbei wie im 4. Kapitel SGB XII nicht an.

5.1 Einsetzen der Leistungen im SGB II und XII

Einsetzen der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII:
Der Leistungsanspruch ergibt sich gemäß § 18 Abs. 1 SGB XII mit dem Tage, an dem Träger der Sozialhilfe die Bedürftigkeit bekannt wird. Sollte dem Träger der Sozialhilfe eine Notlage bekannt werden, so ist der Träger der Sozialhilfe gemäß § 20 SGB I zur Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Diese Verpflichtung findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht eines Leistungsberechtigten bzw. an dessen Willensäußerung, da niemand eine Leistung gegen sein Willen erhalten soll.

§ 40 SGB I wird in seiner Wirkung durch § 18 SGB XII konkretisiert bzw. eingeschränkt. Nach § 40 SGB I entstehen Ansprüche in dem Moment, in dem die im Gesetz genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Dieses wird durch § 18 SGB XII insoweit eingeschränkt, dass dieser Anspruch erst bei Bekanntwerden der Notlage entsteht.

Diese Einschränkung ist gemäß § 37 SGB I zulässig.

Beispiel: Herr Y. erscheint am 15. eines Monats beim Sozialamt Mitte, um dort einen Antrag auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII zu stellen.

Gemäß § 18 Abs. 1 SGB XII beginnt der Leistungsanspruch am 15. des Monats, da dem Träger der Sozialhilfe an diesem Tage die Bedürftigkeit bekannt wird.

Einsetzen der Leistungen nach dem 4. Kapitel:
Der Leistungsanspruch nach dem 4. Kapitel ergibt sich nach §§ 18 Abs. 1, 44 Abs. 1 SGB XII mit dem Ersten des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden.

Auch bei Leistungen nach 4. Kapitel SGB XII wird der Ansatz des § 40 SGB I noch weiter eingeschränkt, da der Leistungsanspruch nicht wie im 3. Kapitel SGB XII von einem Bekanntwerden, sondern von einem Antrag abhängig ist.

Die Zulässigkeit dieser Einschränkung ergibt sich aus § 16 SGB I.

Beispiel: Frau T. erscheint am 16. eines Monats beim Sozialamt Spandau und stellt dort auf Grund ihrer äußerst geringen Rente einen Antrag auf Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Gemäß §§ 18, 44 SGB XII beginnt der Bewilligungszeitraum am 1. des Monats.

Wesentliche Unterschiede zwischen 3. und 4. sowie 5. – 9. Kapitel SGB XII und dem SGB II sind z.B. neben dem Personenkreis auch Bewilligungszeitraum, Antragserfordernis, Einsatz des Einkommens und Vermögens, Leistungskürzungen (§ 26 SGB XII bzw. § 31 SGB II), Individualitätsprinzip / Wunsch- und Wahlrecht und Unterhaltsansprüche.

5.2 Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft

Entscheidend für die Zuordnung zu einem Leistungsgesetz und dem hiermit verbundenen Leistungsanspruch ist die Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft.

Was also ist eine Bedarfsgemeinschaft und wo finden sich in den Gesetzen SGB II und XII Hinweise, wer gegenseitig Einkommen und Vermögen einzusetzen hat?

3.Kapitel SGB XII Bedarfsgemeinschaft

Legal definiert ist eine Bedarfsgemeinschaft im § 7 Abs. 3 SGB II und in § 19 Abs. 1 SGB XII (für das 3. Kapitel SGB XII). Nach dieser Legaldefinition ist bei nicht getrennt lebenden Ehepartnern und Lebenspartnern das Einkommen und Vermögen gemeinsam zu berücksichtigen. Sofern minderjährige, unverheiratete Kinder dem Haushalt angehören, die ihren Lebensunterhalt nicht selber sicherstellen können, so erstreckt sich die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Elternteils auch auf diese Personen. Erweitert wurde dies zum 01.07.2006. Kinder, die im elterlichen Haushalt leben und weder verheiratet sind noch das 25. Lebensjahr vollendet haben bilden mit den Eltern oder dem Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft.

4. Kapitel SGB XII Einsatzgemeinschaft

Bei der Grundsicherung des 4. Kapitel SGB XII kann hingegen nicht von einer Bedarfs- sondern einer Einsatzgemeinschaft gesprochen werden.
Diese ist für das 4. Kapitel SGB XII in § 43 SGB XII normiert. Nach dieser Regelung sind Einkommen und Vermögen bei dem nicht getrennt lebenden Partner bzw. Lebenspartner insoweit zu berücksichtigen, soweit dieses den eigenen notwendigen Bedarf überschreitet.

Zu unterscheiden ist grundsätzlich auch hier zwischen den Kapiteln 3 und 4 SGB XII, da es offensichtlich gesetzgeberischer Wille war, dass Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII nicht einer so restriktiven Regelung wie die Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel SGB XII unterworfen werden sollen.
Summarisch ist diese Abgrenzung nicht von allzu großer Qualität, da bei beiden Kapiteln das gegenseitige Einstehen verbindlich formuliert wird. Der Unterschied besteht hier lediglich in dem Zeitpunkt des Einstehens. Während bei Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII von Beginn der Leistungsprüfung die Einkommensverteilung und Bedarfsbefriedigung für die Gemeinschaft gesehen werden, so ergibt sich dies im 4. Kapitel erst nach der Prüfung der Einzelbedarfe. Erst nach völliger Deckung des eigenen Bedarfs, kann im 4. Kapitel SGB

XII übersteigendes Einkommen auf weitere Personen angerechnet werden. Insofern existiert hier keine Bedarfsgemeinschaft mit einem Partner, da zunächst der individuelle Bedarf isoliert geprüft wird.

Beide Ansätze laufen auf die identische Leistungshöhe hinaus, da es für die Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII ohne Belang ist, zu welchem Zeitpunkt Einkommen berücksichtigt wird.

Hilfe zum Lebensunterhalt:
Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt wird eine Bedarfsgemeinschaft in § 19 Abs. 1 S. 2 SGB XII definiert. Hiernach besteht zwischen folgenden Personen eine Bedarfsgemeinschaft:

1. Ehegatten
2. Personen in eheähnlicher Gemeinschaft (§ 20 SGB XII)
3. Lebenspartnerschaften nach § 1 LPartG (also gleichgeschlechtliche Ehen)
4. Eltern und minderjährige Kinder (jedoch keinesfalls umgekehrt)

Grundsicherung
Bei der Grundsicherung wird wie bereits ausgeführt nicht von einer Bedarfs- sondern von einer Einsatzgemeinschaft gesprochen[4] (§ 43 Abs. 1 SGB XII)

Diese wird von folgenden Personen gebildet:

1. Ehegatten
2. Personen in eheähnlicher Gemeinschaft
3. Lebenspartnerschaften nach § 1 LPartG

Arbeitslosengeld II
Eine Bedarfsgemeinschaft bildet gemäß §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 SGB II miteinander die erwerbsfähige Person mit:

1. Ehegatte
2. Personen in eheähnlicher Gemeinschaft
3. Lebenspartnerschaften nach § 1 LPartG
4. minderjährige Kinder
5. unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im elterlichen Haushalt

Haushaltsgemeinschaft
Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind jedoch auch die mit der Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft in einem Haushalt lebenden Personen einzubeziehen. Daher spricht man neben der Bedarfs- und Einsatzgemeinschaft ferner von einer Haushaltsgemeinschaft. Es ist also absolut möglich, dass mehrere Bedarfsgemeinschaften in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenleben. Dies ist immer schon dann denkbar, wenn in einer Wohnung oder in einem Haus mehrere Generationen zusammenleben.

[4] (siehe hierzu Kompendium Sozialhilferecht Klinger, Kunkel, Peters und Fuchs, Nomos Verlag, 2005)

Auch hier gibt es im Hinblick auf die Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel verschieden Betrachtungsweisen:

Hilfe zum Lebensunterhalt:
Grundsätzlich wird hier die Bedarfsdeckung aller in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen unterstellt (§ 36 SGB XII).

Grundsicherung
Bei der Grundsicherung wird innerhalb eines Haushalts keine Haushaltsgemeinschaft unterstellt (§ 43 Abs. 1 Halbsatz 2 SGB XII).

Allein hier ist erkennbar, weshalb die Zuordnung zwischen den Leistungsgesetzen von erheblicher Bedeutung ist.

6. Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung

Lernziele

Der / die Lernende soll

- die Anspruchsvoraussetzungen definieren können,
- das Spektrum der Selbsthilfemöglichkeiten erkennen,
- die Bewilligung von laufenden und einmaligen Leistungen darlegen können,
- die Systematik der Leistungsberechnung erlernen und
- Sanktionstatbestände und Folgen kennen lernen.

6.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Sowohl die Leistungen des 3. und 4. Kapitel SGB XII kennen als Anspruchsvoraussetzung in der Regel nur einen Tatbestand. Maß aller Betrachtungen ist hier die tatsächliche Bedürftigkeit. Auf den Grund der Hilfebedürftigkeit hinsichtlich der Gewährung der Leistungen kommt es ausdrücklich nicht an.

Für das 3. Kapitel SGB XII wird die Bedürftigkeit wie folgt definiert:

§ 19 Abs. 1 S. 1 SGB XII
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel dieses Buches ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihren Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen überwiegend in Privathaushalten lebende Personen, wobei zusammen wohnende Partner sowie im Haushalt lebende minderjährige Kinder als sog. Bedarfsgemeinschaft oder Einstandsgemeinschaft betrachtet werden. ,

Anders als im BSHG wird der gesamte notwendige Lebensunterhalt mit wenigen Ausnahmen (§§ 29 – 34 SGB XII) durch die Regelleistung gedeckt. Dies bedeutet, dass einmalige Leistungen regelmäßig nicht mehr gesondert beantragt und gewährt werden müssen, sondern dass der Bedarf pauschal in der Regelleistung enthalten ist.

Gemäß § 27 Abs. 1 SGBXII umfasst der notwendige Lebensunterhalt konkret:

- Ernährung
- Unterkunft
- Kleidung
- Körperpflege
- Hausrat
- Heizung
- Persönliche Dinge des täglichen Lebens, zu denen auch die in einem vertretbaren Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben gehören

Der notwendige Lebensunterhalt in der Sozialhilfe umfasst mehr als nur das für die menschliche Existenz unerlässliche Minimum im Sinne eines Existenzminimums, sondern diejenigen Mittel, die der Art und dem Umfang nach ein an den „herrschenden Lebensgewohnheiten" orientiertes Leben in unserer Gesellschaft ermöglichen. Somit stellt der notwendige Lebensunterhalt eine relative und dynamische Größe dar, weil sich die herrschenden Lebensgewohnheiten und damit auch die Anschauungen über ein menschenwürdiges Leben wandeln. Der notwendige Lebensunterhalt ist jeweils vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels zu überprüfen und kontinuierlich fortzuentwickeln.

Nicht in der Regelleistung enthalten sind:

- Unterkunft und Heizung (§ 29 SGB XII)
- Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII)
- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 30 SGB XII),
- Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 30 SGB XII),
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 31 SGB XII)
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII)
- Beiträge für die Altersvorsorge und angemessenem Sterbegeld (§ 33 SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 34 SGB XII)
- Zusätzliche Leistung für Schule (§ 28 a SGB XII)

Aus dieser Aufzählung ergibt sich ein geschlossenes System der Sozialleistung, die allen erforderlichen Bedürfnissen in angemessenem Maße Rechnung tragen soll.

Die Anspruchsberechtigten dürfen nicht zu einer Lebensweise gezwungen werden, die sie von der übrigen Gesellschaft ausschließen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass „sämtliche" Normalbedürfnisse im Sinne eines durchschnittlichen Lebensstandards vom notwendigen Lebensunterhalt zu berücksichtigen sind; was weitgehend als Annehmlichkeit empfunden wird, ist nach der Rechtsprechung der Ver-

waltungsgerichte [5] nicht immer eine von der Menschenwürde her gebotene Notwendigkeit.

Für das 4. Kapitel SGB XII wird die Bedürftigkeit wie folgt definiert:

§ 19 Abs. 2 S. 1 SGB XII
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels dieses Buches Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihren Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Dieser Personenkreis hat ab Erreichen der Altersgrenze sowie bei dauerhafter voller Erwerbsminderung und mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie bedürftig sind, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung. Die Leistungen werden in gleicher Höhe bemessen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Drittes Kapitel), sind aber - im Unterschied zu diesen - zu beantragen. Die Leistungen werden regelmäßig für ein Jahr bewilligt. Einkommen wie z. B. Rentenbezüge oder Vermögen des Leistungsberechtigten, des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft werden wie in der Sozialhilfe angerechnet, jedoch wird gegenüber unterhaltsverpflichteten Kindern bzw. Eltern mit einem Jahreseinkommen unterhalb von 100.000 EUR kein Unterhaltsrückgriff vorgenommen.
Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, antragsberechtigte Personen über die Grundsicherung zu informieren, zu beraten und bei der Antragstellung, auch durch Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Träger, zu unterstützen.
Die zum Januar 2003 als vorrangige Leistung eingeführte Grundsicherung ist nun als Viertes Kapitel in das SGB XII integriert. Die Sonderregelung bezüglich der Nichtheranziehung von Unterhaltsverpflichteten bleibt bestehen, ebenso wie der Verzicht auf den Rückgriff bei den Erben des Leistungsberechtigten. Darüber hinaus gilt die Vermutung nicht, dass Berechtigte, die mit Verwandten oder Verschwägerten in Haushaltsgemeinschaft leben, von diesen auch Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten. Tatsächliche Leistungen sind wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt auf den Bedarf anzurechnen. Ansonsten gelten im Wesentlichen gleiche Regelungen wie für die Hilfe zum Lebensunterhalt.

Unabhängig von der Frage der Dauer der Leistungsbewilligung gilt sowohl für die Leistungen nach dem 3. Kapital als auch für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII die Subsidiarität. Aus ihr folgt, dass beide Kapitel keine Leistungen mit Rentencharakter sind. Anknüpfungspunkt ist stets die gegenwärtige Notlage.

[5] Ab dem 01.01.2005 ergibt sich für den Rechtskreis **SGB XII** die **Sozial**gerichtsbarkeit. Streitbefangene Entscheidungen im Bereich des **BSHG** wurden bis zum 31.12.2004 vor den **Verwaltungs**gerichten verhandelt.

Hierbei gilt, dass durch die Leistungsbewilligung nicht der bisherige Standard, der das Leben eines Hilfesuchenden geprägt hat, Maßstab der Leistungshöhe ist, sondern die Führung eines menschenwürdigen Lebens im Vordergrund steht.

6.2 Überprüfung der Selbsthilfemöglichkeit

Anlässlich eines Antrags auf Leistungen nach dem SGB XII erfolgt eine umfassende Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Hilfesuchenden im Hinblick auf dessen Leistungsfähigkeit. Wie das BSHG verlangt auch das SGB XII im Hinblick auf die Nachrangigkeit den Einsatz verschiedener Mittel, die dem Hilfesuchenden unter Umständen zur Verfügung stehen könnten:

1. Einsatz des Einkommens, § 82 SGB XII

Als Einkommen i. S. d. § 82 SGB XII werden alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, z. B.: Unterhalt, Gehaltszahlungen, Transfereinkommen erfasst. Vom Einkommen werden bestimmte Beträge freigelassen, d.h. sie werden bei einer Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt (insbesondere: Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge für öffentliche und private Versicherungen), darüber hinaus werden auch bei anderen Personengruppen Teile des Einkommens freigestellt (u.a. bei Erwerbstätigen).
Sollte das (bereinigte) Einkommen höher als der Bedarf sein, so muss der Hilfesuchende seinen Lebensunterhalt unabhängig von Leistungen nach dem SGB XII bestreiten.

2. Einsatz des Vermögens, § 90 SGB XII

Als Vermögen erfasst das SGB XII das verwertbare Vermögen. Dazu gehören insbesondere Sparguthaben, Wertpapiere, Grundvermögen, wertvolle Einrichtungsgegenstände, Schmuck, Kunstgegenstände, etc. sowie auch ein Kraftfahrzeug, welches nicht aus beruflichen oder sonstigen Gründen benötigt wird (dies jedoch auch nur insoweit, wie ein Verkaufserlös nicht die maßgebliche Freibetragsgrenze überschreiten würde; dann ist das Kfz. selber nicht geschützt, sondern lediglich der Erlös unter der Vermögensfreigrenze / Nr. 19 Abs. 2 AV-VSH). Das SGB XII verlangt jedoch nicht den Einsatz des gesamten Vermögens, vielmehr ergeben sich aus § 90 Abs. 2 und 3 SGB XII diverse Ausnahmen, wie z. B. ein angemessenes Hausgrundstück, angemessener Hausrat und kleinere Bar- bzw. Geldbeträge. Freibeträge für Barvermögen ergeben sich aus der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.
Sollte das (bereinigte) Vermögen höher als der Bedarf sein, so muss der Hilfesuchende seinen Lebensunterhalt unabhängig von Leistungen nach dem SGB XII bestreiten.

3. Einsatz der Arbeitskraft, § 2 SGB XII

Grundsätzlich ist der Anspruch auf Leistungen nach SGB XII auch gegenüber dem Einsatz der eigenen Arbeitskraft nachrangig. Grundsätzlich wäre der Hilfesuchende vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII gehalten, seine erfolglose Arbeit-

suche zu dokumentieren. Die Grenzen, die durch das SGB XII gesetzt werden, werden im Punkt 6.1 reflektiert.

4. Realisierung von vorrangigen Ansprüchen, §§ 93, 94 SGB XII

Vorrangige Ansprüche können insbesondere gegen säumige Arbeitgeber, Unterhaltspflichtige aber auch andere Sozialleistungsträger (Agentur für Arbeit, Rententräger, Krankenversicherung, Unterhaltsvorschusskasse, etc.) bestehen.

5. Einsatz von Einkommen und Vermögen innerhalb einer Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft

Gemäß § 36 SGB XII wird bei Personen, die innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft zusammen leben, eine gegenseitige Unterstützung unterstellt. Es wird hier von einer Unterhaltsvermutung gesprochen.
Nach den Umständen des konkreten Einzelfalls soll entschieden werden, inwieweit eine Unterhaltsvermutung als widerlegt gilt.
Gemäß § 36 S. 3 SGB XII gilt diese Vermutung zum Beispiel für Schwangere oder Personen, die ihr Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen nicht.

6.3 Ermittlung des Bedarfs

Zur Ermittlung, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wird die tatsächliche Leistungsfähigkeit dem individuellen Bedarf (notwendiger Lebensunterhalt) gegenübergestellt.

Die Feststellung, welcher notwendige Lebensunterhalt einem Hilfesuchenden zusteht, erfolgt durch die Zusammenstellung folgender Komponenten:

Bedarfsbemessung nach Regelleistungen gemäß § 28 Abs. 1 SGB XII

Durch die Regelleistung wird ein Teil des notwendigen Lebensunterhaltes abgedeckt. Sie umfassen insbesondere Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Körperpflege und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Die Festsetzung der Regelleistungen orientiert sich an einem statistisch ermittelten Ausgaben- und Verbrauchsverhalten von Haushalten in den unteren Einkommensgruppen, deren Einkommen jedoch in der Regel deutlich über dem Niveau der Sozialhilfe liegt. Das so genannte Statistikmodell wird regelmäßig auf der Grundlage der Teuerungsrate fortgeschrieben

Bedarfsanteil in der Regelleistung

Im Einzelnen umfasst die Regelleistung in etwa folgende Bedarfe:

- Nahrung, Getränke, Tabakwaren ca. 37 %
- Bekleidung, Schuhe ca. 10 %
- Wohnung (ohne Mietkosten), Strom…. ca. 8 %
- Möbel, Apparate, Haushaltsgeräte ca. 7 %
- Gesundheitspflege (z.B. Kosten für Medikamente, Hilfsmittel) ca. 4 %
- Verkehr ca. 4 %
- Telefon, Fax ca. 9 %
- Freizeit, Kultur ca. 11 %
- Beherbergungs- und Gaststättenleistungen ca. 2 %
- sonstige Waren und Dienstleistungen (insb. Kosten für Körperpflege und Hygiene) ca. 8 %

Seit dem 01.07.2009 gelten im Land Berlin die nachstehenden Regelleistungen (pro Monat):

Eckregelsatz	**359,- EUR**	**Betrag, von dem sich die übrigen Regelleistungen ableiten**
Haushaltsvorstand und Alleinstehende	359,- EUR	100 % des Eckregelsatzes
Ehepartner oder Lebensgemeinschaften	323,- EUR	90 % des Eckregelsatzes
Ab Vollendung des 14. Lebensjahres	287,- EUR	80 % des Eckregelsatzes
6 – 13 Jahre	251,- EUR	70 % des Eckregelsatzes
Bis zur Vollendung des 6.Lebensjahres (0-5 Jahre)	215,- EUR	60 % des Eckregelsatzes

Hilfe zum Lebensunterhalt wird jedoch nur außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen in Form von Regelleistungen gewährt. Innerhalb von Einrichtungen wird ein so genannter Barbetrag („Taschengeld“) gewährt (s. Kap. 6).

Zusätzliche Berücksichtigung von Mehrbedarfszuschlägen

Um den individuellen Bedürfnissen der Hilfesuchenden gerecht zu werden, erhalten bestimmte Personengruppen gemäß § 30 SGB XII so genannte Mehrbedarfszuschläge, die einen auf Grund der besonderen Umstände über der Regelleistung bestehenden regelmäßigen Bedarf decken sollen. Die Mehrbedarfszuschläge werden beispielsweise für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche, für Alleinerziehende und für bestimmte Gruppen von Kranken, Genesenen und Behinderten gewährt. Da für einen Hilfesuchenden mehrere Mehrbedarfszuschläge parallel gewährt werden dürfen, ist die Gesamthöhe gemäß § 30 Abs. 6 SGB XII maximal auf die Höhe der für den Hilfesuchenden maßgebenden Regelleistung festgelegt.

Übersicht über Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII

Rechtsnorm	Höhe	Personenkreis	Voraussetzung
§ 30 Abs. 1	17 %	Altersgrenze erreicht bzw. voll Erwerbsgeminderte	Schwerbehinderung mit Merkzeichen G
§ 30 Abs. 2	17 %	Schwangere	Nach der 12. KW
§ 30 Abs. 3 Nr. 1 § 30 Abs. 3 Nr. 2	36 % bzw. 12 % je Kind (höchstens 60%)[6]	Alleinerziehende	z. B. mit mindestens einem minderjährigen Kind
§ 30 Abs. 4	35 %	Behinderte	Älter als 15. Jahre und Bezug einer Eingliederungshilfe nach SGB XII
§ 30 Abs. 5	individuell	Kranke	Erfordernis der kostenaufwändigen Ernährung

Kosten der Unterkunft gem. § 29 SGB XII

Des Weiteren gehören zum Bedarf eines Hilfesuchenden die Kosten der Unterkunft einschließlich der üblichen Nebenkosten und der Kosten für die Heizung (§ 29 SGB XII).
Die Höhe der Miete wird vom Sozialamt in voller Höhe anerkannt, wenn sie sozialhilferechtlich angemessen ist. Maßgeblich sind hierfür die Maßgaben der Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung, s. AV Wohnen. Hierbei sind vor allem zu berücksichtigen:

- Anzahl der Personen
- Wohnungsgröße
- Höhe der Miete
- Besonderheiten des Einzelfalles

Ist die Höhe der Miete unangemessen hoch, hat der Hilfesuchende diese zu reduzieren. Möglichkeiten dafür sind die Anmietung einer angemessenen Wohnung oder die Untervermietung einzelner Räume einer zu großen Wohnung.

Weitere mögliche Bedarfe

Zum Bedarf eines Hilfesuchenden gehören darüber hinaus auch so genannte sonstige laufende Kosten. Beispielsweise übernimmt das Sozialamt gemäß § 32 SGB XII die Kosten von Kranken- und Pflegeversicherungen, um hier eine Weiterversicherung sicherzustellen. In Einzelfällen kann das Sozialamt gemäß § 33 SGB XII auch die Kosten übernehmen, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen.

[6] Dieser Mehrbedarf bemisst sich entgegen der anderen Mehrbedarfszuschläge nicht nach dem maßgeblichen Regelsatz, sondern vom Eckregelsatz

Grundsatz:
Die Gegenüberstellung von sozialhilferechtlichem Bedarf auf der einen Seite und den vom Hilfesuchenden einzusetzenden bzw. zu erbringenden Leistungen (insbesondere regelmäßiges Einkommen) auf der anderen Seite, gibt im Ergebnis darüber Auskunft, ob ein Hilfesuchender Anspruch auf Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII hat (der Bedarf liegt über den Eigenleistungen) oder nicht (die Eigenleistungen/Mittel liegen über dem sozialhilferechtlichen Bedarf).
.

Das folgende Ablaufschema beinhaltet die Zusammenfassung der Prüfung und Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt.

Ablaufplan Hilfe zum Lebensunterhalt

1. Dem Träger wird entweder die Notlage bekannt bzw. die Bedürftigkeit wird durch Antrag dokumentiert (beachte Unterschied 3. und 4. Kapitel SGB XII!)

⬇

2. Prüfung der Zuständigkeit - örtliche Zuständigkeit (§ 98 SGB XII) „tatsächlicher Aufenthalt“ und sachliche Zuständigkeit (§ 97 SGB XII)

⬇

3. Prüfung der Nachrangigkeit gem. § 2 SGB XII:

   unter anderem:
   - Einkünfte (§ 82 SGB XII)
   - Vermögen (§ 90 SGB XII)
   - Unterhaltsansprüche (§ 94 SGB XII)
   - vorrangige Ansprüche gegenüber anderen Trägern (ggf. Ersatzanspruch gem. § 104 SGB X)
   - Einsatz der Arbeitskraft (§ 2 SGB XII)

⬇

4. Gegenüberstellung (Berechnung) von

- Bedarf
- Einkommen

Notwendiger Lebensunterhalt
Gemäß §§ 27, 41 SGB XII
siehe Punkt 3

⬇

Ergebnis:
- Der Bedarf ist höher als das Einkommen = Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung durch laufende Leistungen (§§ 27, 41 SGB XII) und einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII)
- das Einkommen des Hilfesuchenden ist höher als der sozialhilferechtliche Bedarf = Ablehnung des Antrages, ggf. Prüfung einmaliger Bedarfe.

Beispiel: Herr Z. beantragt beim Sozialamt Pankow Grundsicherung nach dem SGB XII. Er ist auf Dauer voll erwerbsgemindert und erhält eine Rente von 250 EUR. Er ist allein stehend und seine Warmmiete beträgt 170 EUR.

Bedarf		Einkommen	
Regelleistung	359,00 €	Rente	250,00 €
Miete	170,00 €		
Bedarf	521,00 €	Einkommen	250,00 €
Bedarf	529,00 €		
abzgl. Eink.	250,00 €		
Anspruch	279,00 €		

Auf Grund der Tatsache, dass Herr Z. mit seinem Einkommen seinen Bedarf nur teilweise decken kann, erhält er als Leistung die Differenz zwischen seinem Einkommen und dem ermittelten individuellen Bedarf.

6.4 Laufende und einmalige Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden (§§ 27, 41 SGB XII).

Die Kombination aus beiden Hilfemöglichkeiten schafft dem Sozialamt gute Voraussetzungen, um dem jeweiligen Einzelfall Rechnung zu tragen.

Unter dem Begriff laufende Leistungen versteht das SGB XII dabei alle Leistungen des Sozialamtes, die die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse des Hilfeempfängers abdecken. Diese „Regelleistungen“ werden durch konkret ermittelten „Regelbedarf“ (vgl. Kapitel 6.3) beziffert.

Neben den laufenden Leistungen zur Sozialhilfe, können die Sozialämter den Hilfesuchenden bei einem darüber hinausgehenden zusätzlichen Bedarf, der entweder einmalig oder unregelmäßig auftritt, einmalige Leistungen (§ 31 SGB XII) gewähren. Die einmaligen Leistungen werden gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII gewährt für:

Eine zusätzliche Leistung für die Schule, Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung und Erstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Diese Leistungen können bei den beiden erstgenannten Beihilfe-Typen als Pauschalleistung bewilligt werden (§ 31 Abs. 3 S. 1 SGB XII). [7]

Die Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von einmaligen Leistungen wird nicht nur Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, sondern kann in Einzelfällen auch Personen gewährt werden, die zwar keine laufende Leistungen zum Lebensunterhalt benötigen, den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen können (§ 31 Abs. 2 S. 1 SGB XII). In diesen Fällen wird das über dem Bedarf liegende Einkommen berücksichtigt und von der vom Sozialamt zu gewährenden Leistung in Abzug gebracht (§ 31 Abs. 2 SGB XII). Bei der Gewährung der Beihilfe kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, welches der Hilfesuchende innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten (das heißt Anrechnung des Betrages mit einem Multiplikator von maximal 7) erzielt.

Es existiert somit ein in sich geschlossenes System zwischen der Regelleistung auf der einen Seite und den einmaligen Hilfen auf der anderen Seite.

Sämtliche notwendige Bedürfnisse werden mit Ausnahme der in § 30 SGB XII aufgeführten Hilfen durch die Regelleistung abgedeckt.

Sofern ein vorgetragener Bedarf weder durch die §§ 28 - 33 SGB XII abgedeckt werden kann, so ist dieser als nicht erforderlicher Bedarf anzusehen und der Antrag zurückzuweisen.

6.5 Hilfe in Sonderfällen (§ 34 SGB XII und AV Wohnen)

Grundsätzlich werden im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII keine Schulden übernommen, da sich die Leistungen auf einen gegenwärtigen Bedarf richten. (§ 18.1 SGB XII). Ausnahmsweise können Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbar gleichen Notlage gerechtfertigt ist (z.B. Heizkostenrückstände).

Sie sollen allerdings übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Für die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „Gerechtfertigtseins“ kommt es auf eine wertende Betrachtung der Gründe an, die zu der Notlage geführt haben und ferner darauf, ob durch die Gewährung der Hilfe der ursprünglicher Zustand wieder eintritt.

Die Leistungen können als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.

[7] Pauschalbeträge sind in einer gesonderten AV ausgewiesen

6.6 Einschränkung, Aufrechnung und Versagung der Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII

6.6.1 Leistungseinschränkung hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft

Aus § 2 SGB XII ergibt sich das Prinzip der Subsidiarität. Aus diesem Grundsatz ergibt sich die Verpflichtung des Leistungsberechtigten alles in seinen Kräften stehende zu tun, das ihn unabhängig von öffentlicher Hilfe macht. Unter dem Aspekt der Selbsthilfe ergibt sich auch der Einsatz der Arbeitskraft.

Der Einsatz der Arbeitskraft beinhaltet nicht nur die Verpflichtung jede zumutbare Tätigkeit anzunehmen, sondern auch an berufsvorbereitenden Maßnahmen teilzunehmen.
Sollte von Leistungsberechtigten pflichtwidrig eine Arbeitsaufnahme nicht angetreten bzw. die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme abgelehnt werden, so hat dies nach § 39 SGB XII leistungsrechtliche Konsequenzen.

Gemäß § 39 Abs. 1 SGB XII vermindert sich in einer ersten Stufe der Regelsatz um bis zu 25 Prozent. Bei einem wiederholten pflichtwidrigen Verhalten in weiteren Stufen um jeweils bis zu 25 Prozent.

Aus der Formulierung „bis zu“ ergibt sich die Verpflichtung der Behörde zum Ausüben eines Ermessens.

Eine solche Sanktion greift allerdings nur, wenn der Leistungsberechtigte über die Folgen einer Arbeitsverweigerung vorher belehrt wurde (§ 39 Abs. 1 S. 2 SGB XII).

6.6.2 Leistungseinschränkung aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens

Im SGB XII sind jedoch für weitere sozialwidrige Verhaltensweisen Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen. Diese ergeben sich aus § 26.1 SGB XII.

Diese Norm sieht die Leistungseinschränkung bei

- unwirtschaftlichen Verhalten (nach Belehrung) sowie
- böswilliger Einkommensminderung

vor.

Was ist ein unwirtschaftliches Verhalten?

Ein unwirtschaftliches Verhalten ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Unwirtschaftlich verhält ein Leistungsberechtigter i. S. d. SGB XII sich dann, wenn er trotz seiner beschränkten materiellen Möglichkeiten, Verhaltensweisen zeigt, die eine weitere Sozialleistung des Sozialhilfeträgers erforderlich machen.

Beispiel 1: Herr M. erhält am 1. eines Monats seine Sozialleistung. Anstatt mir ihr sparsam zu verfahren, besucht Herr M. fast täglich eine Spielbank, macht kaum nen-

nenswerte Gewinne und verfügt bereits nach einer Woche nicht mehr über ausreichende Mittel, um den Lebensunterhalt sicher zu stellen. Er wendet sich mit dem Hinweis seiner Mittellosigkeit erneut an den Sozialhilfeträger und beantragt eine ergänzende Sozialhilfezahlung.

Beispiel 2: Frau Z. weiß, dass Sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII hätte. In dem Wissen, dass fehlende Einkünfte durch die Leistungen des SGB XII aufgefangen werden können, verzichtet Frau Z. auf eine Abfindungszahlung durch ihren Arbeitgeber, da sie angesichts der Größe ihrer Familie weiterhin bedürftig geblieben wäre.

Wie hoch ist der Umfang der Leistungseinschränkung?

Die Leistung kann auf Grund der vorgenannten Sachverhalte auf das absolute Existenzminimum eingeschränkt werden.

Entgegen der Sanktionen nach § 39 SGB XII ist bei diesen Sanktionen eine „Sozialklausel“ integriert. Durch diese soll der Schutz der betroffenen Familienangehöriger gewährleistet werden.

6.6.3 Leistungsaufrechnung

Eine Aufrechnung ergibt sich aus § 26. Abs. 2, 3 u. 4 SGB XII. Für Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zur Leistungsgewährung machen. Eine Aufrechnung kann auch erfolgen, wenn Leistungen für einen Bedarf übernommen werden, der durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe bereits gedeckt war, z.B. erneute Mietzahlung oder erneute Zahlung, wenn die Sozialhilfe gestohlen oder verloren wurde. Aufrechnung ist auf 3 Jahre beschränkt und mit 25 % des Regelsatzes festzulegen.

6.6.4 Leistungsversagung der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII

Für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ist für den Fall, dass die Bedürftigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, ein Leistungsausschluss vorgesehen.

Dies bedeutet, dass, wenn die Notlage schuldhaft verursacht wurde, kein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII besteht.

Eine Notlage selbst verschuldet bedeutet, dass zwischen Leistungsgewährung nach dem SGB XII und der Verschuldenssituation ein kausaler Zusammenhang besteht (Beispiel: Frau M. verursacht unter Alkoholeinfluss einen Verkehrsunfall, bei dem sie sich so schwer verletzt, dass sie nunmehr voll erwerbsgemindert auf Dauer ist. Ihre Rentenbezüge reichen nicht aus, so dass sie Leistungen nach dem SGB XII bedarf).

Sofern eine Person auf Grund der Regelung des § 41 Abs. 4 SGB XII ihren Leistungsanspruch verliert, eröffnet sich im gleichen Moment

ein Leistungsanspruch nach dem 3. Kapitel SGB XII. Der Lebensunterhalt ist dann somit gesichert.

Es stellt sich somit berechtigterweise die Frage, ob überhaupt durch dieses „Auffangen“ im 3. Kapitel SGB XII überhaupt ein Sanktionscharakter im § 41 Abs. 4 SGB XII besteht.

Die Ansprüche nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII sind in der Höhe identisch. Somit ist eine Sanktion hier nicht deutlich zu sehen. Diese ergibt sich vielmehr dadurch, dass im 4. Kapitel SGB XII großzügigere Regelungen bestehen.

7. Besondere Personenkreise im SGB XII

7.1 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

Ausländer können u. U. Ansprüche nach dem SGB XII haben. Anspruchsgrundlage ist § 23 Abs. 1 SGB XII. Nach dieser Vorschrift können Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, sofern sie sich tatsächlich im Inland aufhalten.

Neben den Leistungen zum Lebensunterhalt können ferner Leistungen bei

- Krankheit,
- Schwangerschaft und Mutterschaft sowie
- Hilfe zur Pflege

übernommen werden.

Zu beachten ist, dass Leistungsansprüche nach dem SGB II (§§ 7, 8 SGB II) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 AsylbLG) gegenüber dem SGB XII vorrangig sind.

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben Ausländer allerdings nicht, wenn sie sich zum Zwecke des Sozialhilfebezuges in den Geltungsbereich des SGB XII begeben haben (§ 23 Abs. 3 SGB XII). Der Sozialhilfebezug muss für die Einreiseintention prägend gewesen sein. Sollte ein anderer Einreisewillen bestanden haben und der Sozialhilfebezug lediglich billigend in Kauf genommen worden sein, so bestünde ein Leistungsanspruch nach § 23 Abs. 1 SGB XII.

Asylbewerberleistungsgesetz

Zu unterscheiden ist für Ausländer darüber hinaus in den Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Personen, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 *oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,* eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen oder einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

Wer ist überhaupt Ausländer?

Ausländer nach diesem Gesetz ist jeder, der nicht Deutscher i. S. d. Art. 116 GG ist, i. d. R. also Personen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen.

7.2 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten gem. § 24 SGB XII keine Leistungen.
Nur im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr in das Inland aus folgenden Gründen nicht möglich ist.

- Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
- langfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
- hoheitliche Gewalt.

7.3 Sonderregelung für Studenten

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 – 62 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben gem. § 22 SGB XII keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII. Nur in besonderen Fällen können Leistungen als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Fragen zur Selbstkontrolle:

16. Gibt es eine Unterscheidung hinsichtlich der Bedarfe zum Lebensunterhalt?
17. Welche Leistungen können neben dem „bloßen“ Lebensunterhalt beantragt werden?
18. Gibt es Unterschiede beim Beginn der Leistungsgewährung nach dem 3. bzw. 4. Kapitel und dem SGB II?
19. Inwieweit sind die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII voneinander abzugrenzen?
20. Welcher Personenkreis erhält Leistungen nach dem 3. und dem 4. Kapitel SGB XII?
21. Wie wird der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII ermittelt (schildern Sie grob)?
22. Welche Bedarfe werden von dem notwendigen Lebensbedarf erfasst (3 Beispiele)?
23. Ist es möglich, dass die Leistungen des SGB XII im Wege einer Kürzung sanktioniert werden?
24. Gibt es im SGB XII eine Sanktionsmöglichkeit, wenn die Bedürftigkeit nach dem 4. Kapitel SGB XII schuldhaft herbeigeführt wurde?
25. Haben auch Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII?

8. Bedarfsdeckungsmöglichkeiten

Lernziele

Der / die Lernende soll

- die Begrifflichkeiten Einkommen und Vermögen erläutern können,
- den Einsatz von Einkommen verstehen und hierbei auch nicht einzusetzende Einkommen erkennen,
- Freibeträge bei einer Erwerbstätigkeit sicher anwenden können,
- den Einsatz von Vermögen richtig verlangen können und hierbei auch nicht verwertbares oder auch geschütztes Vermögen definieren lernen und
- die darlehensweise Gewährung von Sozialhilfe bei nicht verwertbaren Vermögen anwenden können.

8.1 Einsatz der Arbeitskraft

An den Einsatz der Arbeitskraft kann in den Kapiteln 3 und 4 SGB XII nur ein sehr geringer Maßstab angelegt werden, da für arbeitsfähige Personen Leistungen nach dem SGB II vorgesehen sind.

Bei Leistungsberechtigten kann sich bereits aus dem Personenkreis nach § 41 Abs. 1 SGB XII keine Arbeitsverpflichtung ergeben, da diese Leistungen auf Personen abzielen, die entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder unabhängig von der Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsunfähig sind.

Da das 3. Kapitel SGB XII gewissermaßen das Auffangbecken für Personen bildet, die weder Ansprüche nach dem SGB II noch nach dem 4. Kapitel SGB XII haben, ist hier eine eher geringe Möglichkeit des Einsatzes der Arbeitskraft zu sehen.

Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII werden sich letztlich nur aus drei Personengruppen bilden:

- Personen mit einer befristeten Erwerbsminderung (ohne arbeitsfähigen Partner),
- Ausländer, die keine Arbeitserlaubnis haben oder erhalten können,
- Alleinstehende Minderjährige, die keine Leistungen der Jugendhilfe erhalten.

Bei Betrachtung dieser Personengruppen ist auffällig, dass hier der Einsatz der Arbeitskraft erheblich erschwert bzw. faktisch nicht möglich ist. Nichtsdestotrotz ergibt sich für Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII aus §§ 2, 39 SGB XII eine grundsätzliche Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft.

§ 2 SGB XII normiert das Nachrangigkeitsprinzip, aus dem zwingend auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft als Selbsthilfe folgt. Aus § 39 SGB XII ergibt sich darüber hinaus die verschärfte Form der

Pflichtenmahnung, nämlich wie unter Punkt 6.6 beschrieben die Sanktionsmöglichkeit.

In der Realität ist bei diesem Personenkreis jedoch weniger vom Einsatz der Arbeitskraft, sondern eher von Teilnahmen an berufsvorbereitenden Maßnahmen auszugehen.

Das im BSHG oft genutzte Instrument der gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeit zur Beschäftigungsförderung steht dem Träger der Sozialhilfe nicht mehr zur Verfügung. Die Mehraufwandsentschädigung ist im SGB XII nicht mehr vorgesehen. Dies wäre auch systemwidrig, da bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII nicht der Zugang in den Arbeitsmarkt gesucht wird. Dies soll ausschließlich durch die Instrumente des SGB II erfolgen. Vielmehr kommt der zeitlich eher bescheidenen ehrenamtlichen Tätigkeit eine stärkere Bedeutung als gesellschaftlich-integrative Förderung zu.

8.2 Einkommen und Vermögen

Sowohl Einkommen als auch Vermögen sind dem Prinzip der Nachrangigkeit folgend für die Prüfung eines Anspruchs, unabhängig ob 3. oder 4. Kapitel SGB XII, stets im Focus der Betrachtung einer Leistungsangelegenheit.

8.2.1 Begriff des Einkommens

Gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII gehören zum Einkommen grundsätzliche alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Es ist dabei unerheblich, ob die Einkünfte laufend, regelmäßig oder unregelmäßig, wiederkehrend oder einmalig sind. Auf die Rechtsgrundlage kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

Zu beachten ist jedoch, dass es sich hierbei um tatsächlich realisierbare Einkünfte, also so genannte „bereite“ Mittel handelt.

8.2.2 Einkommensarten

Einkommen

Als Einkommensarten kommen grundsätzlich in Betracht:

- Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit
- Einkommen aus selbständiger Arbeit
- Einkommen aus Kapitalvermögen
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Einkommen aus staatlicher Transferleistung (Beispiel: Kindergeld, Erwerbsminderungsrente, etc.)
- Sonstige Einkommen (Beispiel: private Unterhaltszahlungen, Lotteriegewinne)

8.2.3 Nicht anzurechnende Einkommen

Für die Anrechnung von Einkommen gilt der Grundsatz, dass nur die Einkommen angerechnet werden sollen, die wie die Leistungen der Kapitel 3 und 4 SGB XII der Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen. Somit sind zum Beispiel auch nicht alle Sozialleistungen als Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII zu werten. Hierbei kommt es zwingend darauf an, welchem Zweck die Sozialleistung gewidmet ist.
Beispiele für privilegierte[8] Einkommen:

- Elterngeld (Mindestbetrag = 300,00 €)
- Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Schmerzensgeld, etc.

8.2.4 Bereinigung von Einkommen

Erwerbseinkommen werden im Gegensatz zu den in Nr. 8.2.3 aufgeführten Einkommen nicht gänzlich sondern nur teilweise privilegiert.

Bei Erwerbseinkommen i. S. d. § 82 SGB XII ist zu beachten, dass bei diesen Freibeträge abzusetzen sind.

Ausgangspunkt für eine Einkommensbewertung ist immer das Bruttoeinkommen. Von diesem Einkommen sind gemäß § 82 Abs. 2 SGB XII folgende Beträge abzusetzen:

1. Auf das Einkommen entrichtete Steuern (§ 82 Abs. 2 Zif. 1 SGB XII)
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung (§ 82 Abs. 2 Zif. 2 SGB XII)
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (§ 82 Abs. 2 Zif. 3 SGB XII)
4. Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (§ 82 Abs. 2 Zif. 4 SGB XII)
5. Das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne des § 43 S. 4 SGB IX (§ 82 Abs. 2 Zif. 5 SGB XII)

Steuern sind abzugsfähig, soweit sie unmittelbar vom Einkommen abgezogen werden bzw. nach dem Einkommen bemessen werden. Hierunter fallen Lohn-, Einkommens- und Kirchensteuer. Nicht abzugsfähig sind dagegen andere Steuerbelastungen wie z.B. Kraftfahrzeugsteuern.

Zu den abzugsfähigen Sozialversicherungsabgaben zählen die Pflichtbeiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Beiträge zu den öffentlichen oder privaten Versicherungen werden berücksichtigt, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Art und Höhe angemessen sind. Hierunter fallen freiwillige Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge. Aufwendungen für eine Lebensversicherung können berücksichtigt werden, soweit anderweitig eine angemessene Alterssicherung (z. B. durch Mitgliedschaft in

[8] Ziffer 5 ff. AV-ESH

der gesetzlichen Rentenversicherung) nicht vorhanden ist. Abgesetzt werden auch geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten. Außerdem können weitere Versicherungsleistungen berücksichtigt werden, wie z. B. Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall- und Sterbeversicherung.

Zu dem Abschnitt „Die mit der Erzielung des Erwerbseinkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“ zählen die notwendigen Werbungskosten. Hierunter fallen u. a. die Fahrkosten zwischen Wohnung und der Arbeitsstätte (i. d. R. die „Sozialkarte“ die Kosten des günstigsten Tickets im ÖPNV, jedoch auch ein Kfz., wenn die Nutzung des ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar ist), notwendige Arbeitsmittel (i. d. R. als Pauschale in Höhe von 5,20 EUR gemäß § 3 Abs. 5 VO zur Durchführung des § 82 SGB XII), Beiträge zu Berufsverbänden, Mehraufwendungen wegen berufsbedingter doppelter Haushaltsführung.

Weitere Freibeträge:
Für die Festsetzung des Freibetrages wird das Brutto-Erwerbseinkommen zugrunde gelegt. Der Freibetrag ist also **vor** Absetzung der Beträge nach § 82. Abs.2 SGB XII vom Erwerbseinkommen zu bilden. Vom Bruttoeinkommen ist in der Regel gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII ein Freibetrag von 30 v. H. abzusetzen. Dies gilt sowohl für Einkommen aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit.
Dieser Freibetrag wird durch die Gemeinsame Arbeitsanweisung der Berliner Bezirksämter über den Einsatz von Einkommen nach dem SGB XII für bestimmte Personenkreise ein Freibetrag von 40 v.H. eingeräumt (Nr. 19 Abs. 3 AV-ESH).

Beispiel 1: Katja M. ist trotz Ihrer Schwerbehinderung (GdB von 100, Merkzeichen aG, schwer gehbehindert) in Heimarbeit tätig. Sie erzielt hier ein Erwerbseinkommen von 120 EUR.

Eine Einkommensbereinigung ist nur eingeschränkt erforderlich. Da Frau M. lediglich ein Einkommen von 120 EUR erzielt, entfallen die Beiträge zur Sozialversicherung; auch Steuern sind auf dieses Einkommen nicht zu entrichten. Fahrtkosten fallen hier selbstverständlich nicht an.

Abzusetzen ist die Arbeitsmittelpauschale (AMP) von 5,20 EUR und der Freibetrag nach § 82 Abs. 3. Da Katja M. eine Schwerbehinderung mit einem GdB von 100 % und dem Merkzeichen aG (schwer gehbehindert) hat und Leistungen nach dem 4. Kapitel erhält, kommt hier der Freibetrag von 40 v. H. zum Tragen. Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Einkommen			
120,00 €	Erwerbseinkommen abzgl.		
- 48,00 €	abzgl. Freibetrag		
- 5,20 €	abzgl. AMP		
= 66.80 €	**Anzurechendes Einkommen**		

Beispiel 2: Dörthe H., GdB v. 60 %, erzielt ein Einkommen von 600,00 €. Aus diesem Einkommen entfallen 47 EUR Steuern und 53 EUR Sozialversicherungsbeiträge. Darüber hinaus macht Dörthe H. eine kombinierte Hausrat- und Haftpflichtversicherung mit einem monatlichen Beitrag von 20 EUR geltend. Da Dörthe H. im Nebenhaus arbeitet fallen keine Fahrtkosten an.

Dörthe H.	
Einkommen	600,00 €
Freibetrag 30 %	180,00 €
abzgl. Steuern	47,00 €
abzgl. SV-Beiträge	53,00 €
abzgl. Versicherung	20,00 €
abzgl. AMP	5,20 €
Anzurechnendes EK	**294,80 €**

Anhand der Berechnungen wird erkennbar, dass eine Person, die mit einem Erwerbseinkommen die Hilfebedürftigkeit reduziert, insgesamt mehr finanzielle Mittel zur Verfügung hat. Dies ergibt sich aus der Freibetragsregelung des § 82 Abs. 3 SGB XII.

8.2.5 Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen

Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.02.1999 - BVerwG 5 C 35.97). Einmalige Einkünfte, wie z.B. Lottogewinne, Steuererstattungen oder Erbschaften, die während der Bedarfszeit zufließen, gehören daher zum Einkommen und nicht zum Vermögen.

8.3 Begriff des Vermögens

Vermögensdefinition

Der Begriff des Vermögens wird durch § 90 SGB XII in die Betrachtung eines Sachverhalts nach dem SGB XII gerückt. Grundsätzlich wird in § 90 SGB XII ausgeführt, dass zum Vermögen das gesamte verwertbare Vermögen gehört.
Hierunter ist die Gesamtheit der einer Person gehörenden Gegenstände (bewegliche und unbeweglichen Sachen), Forderungen und Rechte zu verstehen, soweit sie zu Zwecken der Bedarfsdeckung verwertet werden können:

- Geld und Geldeswerte (Bar- und Bankguthaben, Sparbücher und -briefe, gültige Münzen etc.)
- sonstige Sachen (bebaute oder unbebaute Grundstücke, Schmuck, Kunstgegenstände, Sammlungen, Autos, sowie alle veräußerbaren Gegenstände)
- Forderungen (insbesondere aus Aktien, Anleihen, Wechseln, aber auch z.B. Forderung auf Rückübertragung einer Schen-

kung nach Verarmung des Schenkers gemäß § 528 BGB, Anspruch auf Versorgungsausgleich)
- Rechte (Jagd- oder Fischereirechte, Geschäftsanteile, Nutzungsrechte)

8.3.1 Verwertung

Eine Verwertung des Vermögens kann nur erfolgen bzw. verlangt werden, wenn das Gut einer Person gehört (Eigentümer bzw. Inhaber der Forderung/des Rechts) und einen Marktwert hat, d. h. im allg. Wirtschaftsverkehr überhaupt verwertet werden kann.

Nicht verwertbar sind z.B. Aktien, die nicht mehr gehandelt werden, ideelle oder personenbezogene Rechte (persönliches Wohnrecht) aber auch z.B. ein Hausgrundstück, für das sich kein Käufer findet, weil durch fällige Reparaturen oder Auflagen des Denkmalschutzes die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen würden.

Dagegen ist grundsätzlich verwertbar ein Vermögen, das

erst zu einem späteren Zeitpunkt verwertet werden kann (z.B. Kündigungsfrist einer Spareinlage, Anspruch auf einen Erbteil, über welchen der Hilfesuchende wegen einer laufenden Erbauseinandersetzung derzeit noch nicht verfügen kann) oder
nur mit einem wirtschaftlichen Verlust veräußert werden kann (z.B. Aktien, Grundstücke, Autos).

Verwertungsmöglichkeiten von Vermögen

Die Verwertung des Vermögens kann in
- der eigenen Nutzung
- dessen Verkauf
- dessen Vermietung oder
- Beleihung bestehen.

8.3.2 Geschütztes Vermögen

Grundsätzlich muss ein Hilfesuchender nicht das gesamte verwertbare Vermögen zur Deckung seines Bedarfes einsetzen. Im § 90 SGB XII sind bestimmte Vermögenswerte aufgezählt, von dessen Einsatz die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf. Zu den so genannten geschützten Vermögenswerten zählen:

1. Ein Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird, § 90 Abs. 2 Zif. 1 SGB XII.
2. eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommenssteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde, § 90 Abs. 2 Zif. 2 SGB XII.
3. Ein sonstiges Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes im Sinne der Nr. 7 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter (§ 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2), Blinder (§ 67)

oder Pflegebedürftiger (§ 69) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde, § 90 Abs. 3 Ziffer 1 SGB XII.

4. Angemessener Hausrat; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen, § 90 Abs. 2 Ziffer 4 SGB XII.
5. Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, § 90 Abs. 2 Ziffer. 5 SGB XII.
6. Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde, § 90 Abs. 2 Ziffer 6 SGB XII.
7. Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist, § 90 Abs. 2 Ziffer 7 SGB XII.
8. Ein angemessenes Hausgrundstück, dass vom Hilfesuchenden oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Personen allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tode bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (z.B. Behinderter, Blinder oder Pflegebedürftiger), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes, § 90 Abs. 2 Ziffer 8 SGB XII.
9. Kleinere Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage des Hilfesuchenden zu berücksichtigen, § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII.

Kleinere Barbeträge

Die Höhe der kleineren Barbeträge ist in der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII festgelegt und orientiert sich an der Art der Hilfe (Hilfe nach dem Dritten bzw. Viertem Kapitel SGB XII oder Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII) dem Familienstand bzw. der Anzahl der Personen der Einsatzgemeinschaft. Bei den Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII wird zudem ein erhöhter Betrag für Personen über 60 Jahren sowie für Erwerbsgeminderte berücksichtigt.

Kleinere Barbeträge

Freizulassendes Barvermögen (sog. kleinere Barbeträge):

Personen	Hilfen nach Kapitel 3 bzw. 4 SGB XII	Hilfe nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII
Antragsteller/HV	1.600 EUR	2.600 EUR
über 60 J. bzw. voll erwerbsgemindert	2.600 EUR	2.600 EUR
Ehepartner (wenn die Hilfe auch vom Vermögen des Ehepartners abhängt)	614 EUR	614 EUR
je Kind/weitere Person (soweit vom HS oder seinem Ehegatten überwiegend unterhalten)	256 EUR	256 EUR

Zu den geschützten Beträgen gehören grundsätzlich nur Barbeträge und sonstige Geldwerte; sie beziehen sich nicht auf sonstige Vermögenswerte.

8.3.3 Darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII

Die Hilfegewährung kann gemäß § 91 SGB XII als Darlehen erfolgen, soweit der nach § 90 SGB XII zu fordernde Verbrauch des Vermögens eines Hilfesuchenden gegenwärtig nicht möglich wäre oder eine besondere Härte bedeuten würde.

Beispiel 1: Frau E. beantragt Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII und gibt an, Eigentümerin einer vermieteten Eigentumswohnung zu sein. Die Prüfung ergibt, dass die Eigentumswohnung einen Wert von 250.000 EUR hat.

Durch die in der Region wirtschaftlich äußerst schwierige Lage, ist es Frau E. nicht möglich, die Wohnung zu verkaufen. Frau E. ist eine Veräußerung der Wohnung verbunden mit der Erzielung einer entsprechenden Einnahme nicht möglich.
Somit ist ein Darlehen bis zum Verkauf der Eigentumswohnung.

Beispiel 2: Frau E. beantragt Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII und gibt an, Eigentümerin einer vermieteten Eigentumswohnung zu sein. Die Prüfung ergibt, dass die Eigentumswohnung einen Wert von 250.000 EUR hat.

Der regionale Immobilienmarkt ist sehr angespannt, da ein extremer Angebotsüberhang besteht. Für die Eigentumswohnung lässt sich gegenwärtig lediglich ein Kaufpreis von 90.000 EUR erzielen. Die Veräußerung der Immobilie wäre somit für Frau P. sehr unwirtschaftlich und eine besondere Härte.
Hier ist ein Darlehen bis zum wirtschaftlich vertretbaren Verkauf der Wohnung zu gewähren

Darlehensverzinsung

Gewährte Darlehen werden im Land Berlin mit einem Prozentsatz von 4 v. H. verzinst.

Fragen zur Selbstkontrolle:

26. Nennen Sie bitte den Unterschied von Einkommen und Vermögen.
27. Weshalb ist die Unterscheidung von Einkommen und Vermögen von erheblicher Bedeutung?
28. Sind alle Einkommen anzurechnen?
29. Wird ein Erwerbseinkommen voll auf die Hilfeleistung angerechnet? Wird ein Vermögen auf die Sozialleistung voll angerechnet?
30. Ist jedes Vermögen zur Beseitigung einer Notlage zu verwerten?
31. Ist eine Erbschaft aus Schmerzensgeld in Höhe von 50.000 Euro Vermögen?
32. Ist eine Lebensversicherung mit einem aktuellen Rückkaufswert von 25.000 Euro Vermögen, auch wenn dieses zum jetzigen Zeitpunkt einer Einzahlungssumme von 27.500 Euro gegenüber steht?
33. Ist die Nachzahlung von 3500 Euro aus einer Einkommenssteuererstattung verwertbares Vermögen?
34. Ist eine Brosche, die sich seit der 7.Generation ununterbrochen in Familienbesitz im Wert von 6000 Euro als Vermögen einzusetzen, wäre eine andere Entscheidung zu treffen, wenn dieses einen Wert von 60.000 Euro hätte?

9. Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII

In diesem Abschnitt werden die Leistungen des Fünften bis Neunten Kapitels des SGB XII ausgeführt, da die Einkommensgrenzen für die erwähnten Kapitel gleichermaßen nach § 85 SGB XII berechnet werden.

Lernziele

Der / die Lernende soll

- die Voraussetzungen für die Gewährung von besonderen Hilfen darlegen können,
- die Unterschiede der einzelnen, besonderen Lebenslagen kennen und
- die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII berechnen können.

Während die Hilfe zum Lebensunterhalt den alltäglichen Bedarf sicherstellen will, befasst sich die Hilfe in Besonderen Lebenslagen mit atypischen Notsituationen, d.h. befindet sich der Hilfesuchende in einer Notsituation, so kann er weitergehende, über den normalen Lebensunterhalt hinausgehende, Ansprüche gegenüber dem Sozialhilfeträger erheben.

Welcher Personenkreis Anspruch auf Leistungen der Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel innehat und zur Bedarfsgemeinschaft zählt, bestimmt sich nach den Regelungen in § 19. Hilfesuchender ist bei den Leistungen des Fünften bis Neunten Kapitels die Person, um deren Bedarfsdeckung es im Einzelfall geht. Die sonst mit in die Einsatzgemeinschaft einbezogenen Personen (z.B. Eltern) werden dadurch nicht zu Hilfesuchenden.
Hilfen nach den Kapiteln Fünf bis Neun können auch in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen teilstationären Einrichtung erbracht werden und umfassen dann auch den dort gewährten Lebensunterhalt (§ 35 Abs. 1). Der § 19 Abs. 3 bestimmt, welchen Personen die Hilfe gewährt werden kann, wenn ihm die Aufbringung der Mittel nicht selbst zuzumuten ist. Anders als bei den Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels kommt es nicht auf die Ursache des Bedarfs an, d.h. auch bei selbstverschuldeter Notlage hat der Sozialhilfeträger Leistungen zu gewähren, aber auch hier gelten die Vorschriften bei sozialwidrigen Verhalten (§§ 103 -104). Die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel sind aber ebenfalls keine rentengleiche, wirtschaftliche Dauerleistung.

9.1 Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Gesundheitshilfe

Die Leistungen der Hilfe bei Krankheit, die in §§ 47 - 52 geregelt sind, sind eine Ist-Leistung, der Berechtigte hat hierauf einen Rechtsanspruch. Um eine Krankheit handelt es sich dann, wenn ein regelwidri-

ger Körper– und Geisteszustand vorliegt, der eine ärztliche Heilbehandlung notwendig macht.

Nichtversicherte

Sie umfasst bisher Personen, die keinen oder keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz haben. Vorrangiges Ziel des Sozialhilfeträgers ist es daher, den Berechtigten in die gesetzliche KV einzubeziehen (s. auch § 32). Durch die Einführung des § 264 a Sozialgesetzbuch (SGB) V erhalten die so genannten „Nichtversicherten" ab 1.1.2004 eine Chipkarte durch die i. d. R. von Ihnen gewählte Krankenkasse, so dass zukünftig gewährleistet sein soll, dass die Krankenhilfe-Leistung, denen der gesetzlich Krankenversicherten entspricht. Die so genannten Nichtversicherten sind ebenfalls verpflichtet die seit 1.1.2004 geltenden Eigenanteile bis zu seiner Belastungsgrenze zu zahlen. Die Belastungsgrenze liegt für den Bezieher von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel bei 2 % der Eckregelleistung, der chronisch Erkrankte erreicht die Belastungsgrenze bei 1% der Eckregelleistung.

Versicherungspflicht

Auch das Gesetz des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung führt nur im geringen Maße zur fiskalischen Entlastung des Sozialhilfeträgers. Die Neuregelung zur Versicherungspflicht, die zum 1.4.2007 in Kraft getreten ist, erweitert den Personenkreis nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V um den Personenkreis, der bisher in Deutschland nicht gesetzlich und privat versichert war. Nicht erfasst von dieser Neuregelung ist aber (s. § 5 Abs. 8a SGB V) der Personenkreis, der bereits Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel nach dem SGB XII erhält. Für diesen Personenkreis gelten weiterhin die o. g. Voraussetzungen nach § 264 a SGB V.

9.2 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die Eingliederungshilfe, die in den §§ 53 ff. SGB XII geregelt ist, ist einer der zentralen Punkte der Rehabilitation. Sie umfasst alle Maßnahmen, die nötig sind, um einen behinderten Menschen geistig und körperlich darauf vorzubereiten, den ihm zustehenden Platz in der Gemeinschaft einzunehmen bzw. zu beanspruchen.

Ziel ist es eine Behinderung zu verhüten oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Eingliederungsmaßnahmen sind meist längerfristig ggf. sogar lebenslang, daher hat der Gesetzgeber hier im Gegensatz zum Dritten und Vierten Kapitel höhere Einkommensgrenzen festgelegt. Die Eingliederungshilfe bildet kostenmäßig einen der Schwerpunkte der Sozialhilfe.

Anspruchsberechtigte

Der anspruchsberechtigte Personenkreis ergibt sich aus § 53 Abs. 1 i. V. m. §§ 1-3-EH-VO. Ob die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 vorliegen, muss durch ein ärztliches Gutachten belegt werden (es muss festgelegt werden, welche Art der Behinderung vorliegt). Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind, auch wenn sie lebenslang gewährt wird, keine rentengleiche, wirtschaftliche Dauerleistung mit Versorgungscharakter, dass heißt eine stete Überprüfung ist vonnöten (Kontrolle, ob Teilziele erreicht wurden).

Nach § 53 Abs. 2 sind auch Personen anspruchsberechtigt, die von Behinderung bedroht sind (diese Personen werden den behinderten Menschen gleichgestellt). Die Aufgaben der Eingliederungshilfe werden in § 53 Abs. 3 beschrieben. Ziel ist die Selbstbestimmung der behinderten Menschen.

Mit der Einführung des SGB IX mit Wirkung zum 1.7.2001 fungiert der Träger der Sozialhilfe als eigenständiger Rehabilitationsträger. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen geht als spezielle Hilfeart anderen Hilfearten mit allgemeiner, nicht auf den Personenkreis der behinderten Menschen beschränkte Aufgabenstellung vor. Ist zweifelhaft, ob z.B. Hilfe bei Krankheit oder Eingliederungshilfe zu gewähren ist, hat der Berechtigte Anspruch auf die für ihn umfassendere und günstigere Eingliederungshilfe. Neben den bisher üblichen Formen können die Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erfolgen.

Fortentwickelt wurde die Möglichkeit, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines "trägerübergreifenden Persönlichen Budgets" (§ 57 SGB XII) erbracht werden können. Mit dem Persönlichen Budget können behinderte und pflegebedürftige Menschen eigenständig bestimmen, welche Dienstleistungen sie in welcher Form und von welchem Anbieter in Anspruch nehmen.

9.3 Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege, die in den §§ 61 ff. geregelt ist, bildet zusammen mit der Eingliederungshilfe den Schwerpunkt der Hilfe in Besonderen Lebenslagen. Sie besteht nicht nur in Geldleistungen, sondern sie umfasst auch die unmittelbare Sicherstellung der Pflege durch den Sozialhilfeträger selbst, im Regelfall durch das Einschalten Dritter. Sie ist inhaltlich eng orientiert an dem SGB XI - Soziale Pflegeversicherung - die Regelung des SGB XII ist allerdings in ihrem Grundansatz und im Wesen different. Die Pflegeversicherung ist eine Grundsicherung, die durch Höchstbeträge gedeckelt ist und nicht den gesamten pflegerischen Bedarf umfasst.

Bindungswirkung der Pflegekasse

Grundsätzlich entfaltet die Entscheidung einer (gesetzlichen) Pflegekasse eine Bindungswirkung gegenüber dem Sozialhilfeträger (§ 62), dass bedeutet in der Regel die Feststellung der Pflegestufe sowie auch weitergehende Aussagen, die innerhalb des Gutachtens bindenden Charakter für den Sozialhilfeträger entfalten.

Die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ergänzt in der Regel lediglich die Leistungen der Pflegeversicherung. § 61 Abs. 1 Satz 2 stellt aber klar, dass die Leistungen nach dem SGB XII auf einen erweiterten Personenkreis anwendbar sind. Leistungsberechtigt sind hiernach auch diejenigen Personen, die einen geringeren Pflegegrad als Stufe I haben oder die Hilfe für voraussichtlich weniger als sechs Monate benötigen oder die Hilfe bei anderen Verrichtungen als denen in § 14 Abs. 4 SGB XI genannten Verrichtungen benötigen.

Der § 61 umschreibt den anspruchsberechtigten Personenkreis und gibt eine Grundbeschreibung der Leistung. Leistungen der Hilfe zur

Pflege erhalten Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung der Hilfe bedürfen und einen Hilfebedarf nach § 61 Abs. 4 aufweisen. Dem Begriff der Pflegebedürftigkeit liegt der fast deckungsgleiche Wortlaut des SGB XI zu Grunde (§ 61 Abs. 1 Satz 1 versus § 14 Abs. l SGB XI).

Pflegestufen

Je nach Schwere der Pflegebedürftigkeit sind verschiedene Grade zu unterscheiden:
1. Stufe 0 = Pflegebedürftige mit geringem Pflegegrad (§ 61 Abs. 1 Satz 2)
2. Stufe I = erheblich Pflegebedürftige (§ 64 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI)
3. Stufe 2 = Schwerpflegebedürftige (§ 64 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI)
4. Stufe 3 = Schwerstpflegebedürftige (§ 64 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. l Nr. 3 SGB XI)

Zur Zuordnung zu den Stufen sind zeitliche Bemessungsrichtlinien vorgegeben, wobei diese sich an den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens orientieren (erschöpfende Aufzählung in § 61 Abs. 5). Die täglichen Verrichtungen sind in 4 Bereiche (Grundpflege) unterteilt:
- Körperpflege
- Ernährung
- Mobilität
- Hauswirtschaftliche Versorgung

9.4 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Der § 67 nennt den berechtigten Personenkreis, also Menschen mit besonderen Lebensverhältnissen, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Die Begriffe besondere Lebensverhältnisse und besondere Schwierigkeiten sind nicht eng auszulegen. Die Schwierigkeiten können in der Person des Hilfesuchenden als auch in seiner Umwelt oder seinen gegenwärtigen Lebensbedingungen liegen. Auf ein schuldhaftes Verhalten des Hilfesuchenden kommt es dabei nicht an. Die sozialen Schwierigkeiten müssen gravierend sein und über das Maß allgemeiner sozialer Schwierigkeiten hinausgehen, d.h. jemand der bereits mehrere Jahre arbeitslos ist, Sozialhilfe bezieht und Schulden hat, erfüllt die Bedingungen nicht!!

Die sozialen Schwierigkeiten müssen der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen. Ziel ist es nach § 68 Abs. 1 die soziale Schwierigkeit zu überwinden, zu mildern oder die Verschlimmerung zu verhüten. Ziel ist nur Hilfe keine Disziplinierung. Die hier benutzten unbestimmten Rechtsbegriffe lassen dem Sozialhilfeträger viel Ermessensspielraum.

Die Hilfe nach § 67 ist subsidiär, alle anderen Hilfen des SGB XII (aber auch der Kinder – und Jugendhilfe) gehen ihr vor. Die Hilfen nach § 68 können aber auch parallel zu anderen Hilfearten geleistet werden.

Die Hilfen nach § 68 sind keine Dauerleistungen. Für die Hilfen nach § 68 gelten besondere Einkommens- und Vermögensregelungen, die im Abs. 2 des § 68 geregelt sind. Es gilt die Einzelfallprüfung, wobei der Gleichheitsgrundsatz zu beachten ist.

9.5 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

Diese Soll-Leistung wird in den § 70 geregelt. Die Hilfegewährung kommt dann zum Tragen, wenn während des vorübergehenden Ausfalls eines Haushaltsmitglieds eine andere Fachkraft, den Haushalt weiterführen muss (soll). Bedingung für die Gewährung ist also neben dem Bestehen eines eigenen Haushalts, dass kein anderer Haushaltsangehöriger in der Lage ist, den Haushalt zu führen. Von der Hilfe zur Pflege unterscheidet sich die genannte Leistungsart dadurch, dass der Ausgangspunkt der Hilfe die drohende Auflösung des Haushalts ist, während die Hilfe zur Pflege durch Krankheit ausgelöst wird (so auch in der Begründung SG Duisburg SO 195/05 – im Ergebnis Anspruch nach § 61)

Diese Leistung soll nur vorübergehend geleistet werden (bei Schwangerschaft/ Entbindung, Kur, Krankheit o.ä.) maximal ein ½ Jahr. Vorrangiger Leitungsträger ist hier die Krankenkasse (§ 38 SGB V), wobei eine Aufstockung nicht möglich ist, d.h. die Krankenkasse muss die vollen Kosten tragen.

9.6 Altenhilfe

Eine Soll-Vorschrift nach § 71 **,** die ergänzende Hilfen für ältere Menschen regelt, die über den Leistungskatalog anderer Hilfen hinausgehen. Das Gesetz gibt hier kein Alter vor (es könnte die Altersgrenze entsprechend des Altersmehrbedarf § 30 Abs. 1 Nr. 1 herangezogen werden). Ziel ist die Erhaltung der Möglichkeit am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

9.7 Blindenhilfe

Gemäß § 72 ist Blinden eine Blindenhilfe zu gewähren (Ist-Leistung). Sie stellt eine Art Vorsorgeleistung in Form einer Geldleistung für Blinde dar, die das 1. Lebensjahr vollendet haben. Die Leistung wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen gewährt. Blindenhilfe ist immer nachrangig gegenüber Bundes- und Landesrecht (z.B. Pflegezulage für Kriegsblinde, Pflegegeld für Unfallblinde). Bis zur Ablösung der landesgesetzlichen Regelung (Gesetz über Pflegeleistungen) mit Wirkung zum 1.1.2004 führte die Blindenhilfe nach dem SGB XII eher ein „Schattendasein, da die Regelung im Land Berlin, den Vorschriften des BSHG entsprach und den Vorteil hatte, dass die im Land Berlin gewährte Leistung einkommens- und vermögensunabhängig gewährt worden ist. Mit der Einführung des Landespflegegeldgesetzes (LPflGG) ist die Höhe des bisherigen Landesblindengeldes reduziert worden, so dass durchaus ergänzende Ansprüche über die Regelungen des § 72 bestehen können.

9.8 Bestattungskosten

Die Vorschrift überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 15 BSHG, allerdings werden im SGB XII die Bestattungskosten jetzt den besonderen Lebenslagen zugeordnet. Durch die Zuordnung zu den besonderen Lebenslagen, werden bei der Prüfung, ob ein Verpflichteter leistungsfähig ist, die in § 85 geltenden Einkommensgrenzen verwand.
Unabhängig hiervon, ist die Ordnungsbehörde gegenüber der Sozialhilfe vorrangiger Verpflichteter für die Bestattungskosten, wenn u. a. kein sonstiger Verpflichteter im Sinne des SGB XII vorhanden ist.

Verpflichteter

Verpflichteter ist, wer der Kostenlast von vorneherein nicht ausweichen kann, weil sie ihn rechtlich notwendig trifft. Die rechtliche Notwendigkeit tritt ein, wenn jemand hierzu erbrechtlich oder unterhaltsrechtlich verpflichtet ist (§ 1968; § 1615 (2); § 1360a (3) BGB)
Rangfolge im Sinne des Gesetzes ist in der Regel:

- der Erbe (§ 1968 BGB),
- der Vater des nichtehelichen Kindes bei Tod der Mutter während der Geburt oder Schwangerschaft (§ 1615 m e. d.),
- der Unterhaltspflichtige (§ 1615 Abs. 2 e. d./§ 1360 a (3) e. d.).

9.9 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Diese Hilfen sind im § 73 erwähnt. Der § 73 beinhaltet keinen erschöpfenden Leistungskatalog. Es ist eine generelle Auffangnorm für unbekannte, nicht näher bezeichnete Notlagen. Dem Sozialhilfeträger wird die Möglichkeit gegeben, die Leistungen an die geänderten sozialen Verhältnisse anzupassen, die eventuell neue Bedürfnisse hervorbringen. Entscheidend ist, dass man sich bei der Gewährung eng an die Begrifflichkeit hält, dass bedeutet, es muss eine andere besondere Lebenslage vorhanden sein, die Leistung darf in keiner der anderen Leistungen des Fünften bis Neunten Kapitels enthalten sein, und der Einsatz der öffentlichen Mittel muss gerechtfertigt sein Der Antragsteller muss jedoch bevor er einen Anspruch auf diese Leistungen hat, bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

10. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Grundsätzlich verhält sich die Anspruchsvoraussetzung wie die Hilfe zum Lebensunterhalt. Maßgeblich ist hier eine erweiterte Form der Bedürftigkeit. Dies bedeutet, dass der Hilfesuchende nicht in der Lage ist, die erforderlichen Krankenbehandlungen aus Einkommen oder Vermögen zu bestreiten.

Die Einkommensgrenze

Berechnungsmodus

Maßgeblich für die Berechnung der Einkommensgrenze, also dem Maßstab, ob eine hilfesuchende Person wirtschaftlich in der Lage ist, die Kosten ihrer medizinischen Behandlung selber zu tragen, ist § 85 SGB XII.

Hier wird die Einkommensgrenze für Hilfen zur Gesundheit definiert.

Sie setzt sich gemäß § 85 Abs. 1 SGB XII aus drei Komponenten zusammen:

1. Grundfreibetrag (zweifach Höhe des Eckregelsatzes)
2. Angemessene Kosten der Unterkunft (Brutto-Kalt-Miete)
3. Familienzuschlag (70 % des Eckregelsatzes für jede überwiegend unterhaltene Person, auf volle EURO aufgerundet)

Beispiel: Herr K. wendet sich an das Sozialamt Neukölln, da er dringend ein Hilfsmittel zur Milderung seiner Behinderung benötigt. Sein Einkommen besteht lediglich aus einer Unterhaltsleistung von 600 EUR seiner geschiedenen Frau. Es bestehen keine vorrangigen Leistungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern. Die Miete des Herrn K. beläuft sich auf 250 EUR warm.

Hat Herr K. Anspruch auf Leistungen zur Hilfen zur Gesundheit?

Gemäß § 85 Abs. 1 SGB XII ergibt sich folgende Berechnung:

Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII				
Grundbetrag	718,00 €			
KdU	250,00 €			
EK-Grenze	**968,00 €**	>	Einkommen	600,00 €
		(größer als)		

Es ist festzustellen, dass Herr K. mit seinem Einkommen weit unter der Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII liegt. Somit hat er Anspruch auf Leistungen nach 5. Kapitel SGB XII, den Hilfen zur Gesundheit.

Fragen zur Selbstkontrolle:

35. Welchen Inhalt haben die Hilfen zur Gesundheit?
36. Welchen Umfang haben die Hilfen zur Gesundheit?

37. Gibt es eine Einkommensgrenze?

38. Welche Formen der Krankenversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse gibt es?

39. Begründen Sie in den nachstehenden Fällen, welche Hilfearten in Betracht kommen. Mitunter sind mehrere Hilfen gleichzeitig zu gewähren:

a) Ein blinder Mann ist freiberuflich als Journalist tätig, um daraus seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, benötigt er eine Blindenschreibmaschine.

b) Ein nach einem Schlaganfall halbseitig gelähmter Mann im Rentenalter muss in ein Pflegeheim eingewiesen werden, da seine Ehefrau nicht mehr in der Lage ist, die häusliche Pflege zu erbringen. Die Eheleute haben keinerlei finanzielle Mittel, um die Kosten für die Einrichtung zu tragen.

c) Eine pflegebedürftige Frau benötigt aufgrund ihrer Schwerhörigkeit ein Hörgerät.

d) Eine Hausfrau braucht dringend eine Erholungskur. Der Haushalt besteht aus einem berufstätigen Ehemann und noch vier schulpflichtigen Kindern, die während ihrer Abwesenheit unterversorgt sind.

e) Ein junger Mann ist mit seinem Kraftfahrzeug von der Straße (ohne Fremdverschulden) abgekommen und hat sich beide Beine gebrochen. Der junge Mann benötigt dringend einen Rollstuhl. Welches Ergebnis würde hier eintreten, wenn der Mann aufgrund des Verkehrsunfalls querschnittgelähmt wäre?

11. Inanspruchnahme Dritter sowie gegen über Anspruchsberechtigten

Lernziele

Der / die Lernende soll

- das sehr komplizierte System der Aufhebung von Verwaltungsakten fehlerfrei anwenden können,
- Kostenersatzansprüche gegen den Hilfesuchenden sowie ggf. gegen dessen Erben durchsetzen können und
- zivilrechtliche Ansprüche des Hilfesuchenden für den Träger der Sozialhilfe sichern lernen.

11.1 Ansprüche gegen den Leistungsberechtigten und Erben

Grundsätzlich sind die Leistungen des SGB XII mit Ausnahme einer darlehensweisen Gewährung (gemäß §§ 37, 38, 91 SGB XII) nicht rückzahlbar. Ausnahmen sind selbstverständlich dann gegeben, wenn Leistungen zu Unrecht gewährt wurden oder die Bedürftigkeit schuldhaft herbeigeführt wird.

11.1.1 Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen

Leistungen des SGB XII sind regelmäßig dann zu Unrecht gewährt worden, wenn ein geringerer oder kein Anspruch auf diese Leistung bestand.

Die Aufhebung und Erstattung von Verwaltungsakten, die eine Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zum Gegenstand haben, ist im SGB XII selber nicht geregelt sondern im SGB X.

Bei der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsaktes stehen zwei Interessen im Konflikt zu einander. Es ist einerseits zwischen dem Interesse des Betroffenen in den Bestand der begünstigenden Entscheidung und andererseits dem Interesse der Allgemeinheit an der Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung abzuwägen.

Da jeder Leistungsbewilligung ein Verwaltungsakt (unabhängig ob dieser mündlich oder schriftlich ergangen ist) zu Grunde liegt, ist dieser vor einem Erstattungsanspruch zunächst aufzuheben.

Für die Aufhebung eines Bescheides kommen hier insbesondere die Vorschriften des § 45 SGB X und § 48 SGB X in Betracht.

Da die Aufhebung von Verwaltungsakten sich in der Praxis immer wieder als äußerst kompliziert gestaltet hat, ist eine genauere Betrachtung erforderlich.

Eintritt der Rechtswidrigkeit des VA

Zunächst ist stets zu beachten, wann die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsverfügung eingetreten ist. Bestand diese bereits bei Erlass des

Verwaltungsaktes oder ist diese erst nach der Bewilligung selber eingetreten? Bereits hier ist nämlich die Unterscheidung in der Anwendung des § 45 oder § 48 SGB X zu treffen.

	Eintritt d. Rechtswidrigkeit	
Situation	Bereits bei Erlass des VA	Nach Erlass des VA
Folge	§ 45 SGB X ist anzuwenden	§ 48 SGB X ist anzuwenden

Vertrauensschutz

Die Aufhebung eines VA, der bereits bei Erlass rechtswidrig war, ist gemäß § 45 SGB X möglich. Hierbei ist jedoch eine hohe Anforderung an das Aufhebungsansinnen der Behörde gesetzt. Die Hürde ergibt sich aus dem Vertrauensschutz, den ein Betroffener hier geltend machen kann. Auf diesen Vertrauensschutz kann sich ein Betroffener allerdings dann nicht berufen, wenn er den VA durch

- unwahre oder unvollständige Angaben sowie durch
- arglistige Täuschung,
- Drohung oder
- Bestechung

erwirkt hat. Auch wenn er von der Rechtswidrigkeit des VA gewusst haben muss, ist ein Vertrauensschutz nicht haltbar (§ 45 Abs. 2 SGB X). Dies ergibt sich zum Beispiel dann, wenn der Bürger wahre Angaben gemacht hat; die Leistungswährung aber so exorbitant zu hoch war, dass selbst ein Bürger durch eine Parallelwertung in der Laiensphäre zu dem Ergebnis kommen muss, dass die Leistungsgewährung nicht in diesem Umfang rechtmäßig erfolgt sein kann.

Sollte der Betroffene insoweit keinen Vertrauensschutz geltend machen können, kann der rechtswidrig begünstigende VA auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Hier ist jedoch das behördliche Ermessen gegenüber dem Adressaten der Entscheidung erkennbar darzulegen.

Einzelaufhebung

Die Rechtslage lässt die Aufhebung einer Leistung zu Lasten einer Person in der Gemeinschaft nicht zu. Vielmehr ist die Aufhebungsverfügung an jeden, der zu Unrecht begünstigt wurde, zu adressieren (BVerwG, Urteile vom 10. September 1992 und 22. Oktober 1992, a.a.O.). Dies kann u.U. auch den Aufhebungsbescheid an ein Kind bedeuten, selbst wenn dies durch die Handlung der Eltern zu Unrecht begünstigt wurde. Es muss sich in Ermangelung speziellerer Regelungen das Fehlverhalten des Vertreters zurechnen lassen.

§ 48 SGB X regelt ebenfalls die Aufhebung eines VA. Hier wird jedoch die Aufhebung vom Zeitpunkt her anders zu betrachten sein. Die Anwendung des § 48 SGB X kommt immer dann in Betracht, wenn der VA bei Erlass rechtmäßig war, die Rechtswidrigkeit selber erst später im Laufe der Leistungsbewilligung entstanden ist. Der VA wird sodann nach § 48 SGB X ab Änderung in den Verhältnissen mit Wirkung in die Zukunft aufgehoben.

Allein die Aufhebung des rechtswidrig begünstigenden VA bewirkt aber noch keine Rückzahlungsverpflichtung für den Adressaten. Durch die Aufhebung des VA ist lediglich der VA aus der Welt. Die gewährte Leistung ist somit ohne Rechtsgrund beim Adressaten.

Üblicherweise wird neben der Aufhebungsentscheidung auch die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen in einem Bescheid geregelt.

Die Verpflichtung zur Erstattung einer zu Unrecht erbrachten Leistung ergibt sich § 50 SGB X. Soweit bei einer Aufhebung nach §§ 45, 48 SGB X ein Ermessen hinsichtlich der Rücknahmeentscheidung auszuüben ist, so ist die Erstattung nach § 50 SGB X die zwingende Rechtsfolge der Aufhebung eines VA.

Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen

§ 50 SGB X regelt die Erstattungspflicht einer zu Unrecht erbrachten Leistung. Möglicherweise kommt statt § 50 SGB X die Norm des § 51 SGB X zum Zuge. Diese ergibt sich dann, wenn die Leistung beispielsweise durch einen Kostenübernahmeschein gewährt wurde. Hier würde die Erstattung nach § 50 SGB X ins Leere gehen. Die Rückgabe des Kostenübernahmescheins könnte hier jedoch nach § 51 SGB X gefordert werden.

Aufrechnung

Der Anspruch auf Rückforderung wegen zu Unrecht bezogener Sozialhilfe kann mit dem Anspruch des Hilfeempfängers auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt aufgerechnet werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Die Aufrechnung ist so gestaltet, dass die Hilfe auf das zum Leben Unerlässliche eingeschränkt wird. Die Aufrechnungsmöglichkeit ist auf einen Zeitraum von 3 Jahren begrenzt; ein neuer Anspruch kann erneut aufgerechnet werden (§ 26 Abs. 2 S. 2 SGB XII)

Dabei ist jedoch soweit wie möglich zu verhüten, dass unterhaltsberechtigte Angehörige, die mit dem Hilfeempfänger in Haushaltsgemeinschaft leben, von der Kürzung der Hilfe betroffen werden (§ 26 Abs. 1 S. 2 SGB XII).

Es ergibt sich hier also ein Spannungsfeld zwischen dem Aufrechnungsverlangen der Behörde und dem Gebot, dass unterhaltsberechtigte Personen nach Möglichkeit von der Aufrechnung nicht betroffen sein sollen. Dieser Konflikt lässt sich in der Praxis kaum lösen, da immer das Argument, dass durch die Kürzung des Einzelnen auch die Gemeinschaft betroffen sein wird, angeführt werden kann.

11.1.2 Kostenersatz bei schuldhaften Verhalten

Derjenige, der die Voraussetzungen zum Bezug der Sozialhilfe an sich selbst oder seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet (§ 103 Abs. 1 SGB XII).

Kausaler Zusammenhang
Zwischen der Hilfebedürftigkeit und dem sozialwidrigen Verhalten muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Dies bedeutet, dass der Hilfesuchende seine Hilfebedürftigkeit durch ein sozialwidriges Verhalten verursacht haben muss.

Beispiel: Frau A. bleibt ihrer Arbeit mehrere Tage unentschuldigt fern. Durch diese Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten wird sie fristlos gekündigt. Durch die Kündigung erzielt Frau A. kein Erwerbseinkommen und wird bedürftig. In diesem Fall besteht zwischen der Hilfebedürftigkeit und dem sozialwidrigen Verhalten der Frau A. ein direkter Zusammenhang.

Andere Beispiele:

Bedürftigkeit durch Erwerbsminderung, die schuldhaft durch einen Autounfall mit Trunkenheit am Steuer herbeigeführt wurde
Weigerung einer Kindesmutter den Namen des Kindesvaters anzugeben

Wichtig:

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf einen Kostenersatz erlischt nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Leistung erbracht worden ist (§ 103 Abs. 3 S. 1 SGB XII).

Wesentlich ist hier neben der Fristdefinition auch die Tatsache, dass der Anspruch nicht etwa verjährt, sondern erlischt. Dies hat hinsichtlich der Geltendmachung des Anspruchs eine weitreichende Qualität.

Der Anspruch, der nach Frist verjährt, kann dennoch geltend gemacht werden. Der Anspruchsgegner hat hier ggf. die Einrede der Verjährung zu erheben.

Anders ist es bei einem Erlöschenstatbestand. Dieser Anspruch kann dann von Amts wegen nicht mehr geltend gemacht werden. Es ist vom Anspruchsgegner nicht einmal die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

Im Übrigen gelten die für die im Zivilrecht üblichen Regelungen hinsichtlich der Hemmung, Ablaufhemmung, Neubeginn (§ 103 Abs. 3 S. 2 SGB XII).

Beispiel: Die Leistungsgewährung an Herrn Z., die durch ein sozialwidriges Verhalten entstanden war, endet am 3. Juni 2005. Somit erlischt der Kostenersatzanspruch mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

11.1.3 Kostenersatz durch Erben

Die Erben eines Hilfeempfängers oder dessen Ehegatte bzw. Lebenspartner, sofern diese vor der leistungsberechtigten Person sterben, sind grundsätzlich zum Kostenersatz verpflichtet (§ 102 Abs. 1 S. 1 SGB XII).

Der Kostenersatz ist als Nachlassverpflichtung auf den Wert des Nachlasses beschränkt. Es können keine Forderungen, die höher als das Erbe sind, rechtswirksam durchgesetzt werden.

Die Kostenersatzpflicht besteht für die Leistungen, die in einen Zeitraum von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet wurden. Zeiten eines eventuellen Getrenntlebens sind hiervon ausgenommen.

Ausnahmen, die für den Kostenersatz eines Erben gelten gemäß § 102 Abs. 3 SGB XII:

Bagatellgrenze in Höhe des Dreifachen des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 SGB XII
Wert des Nachlasses liegt unter 15.340 EUR, wenn der Erbe mit dem Ehegatten nicht nur vorübergehend bis zum Tod zusammen gelebt und oder gepflegt hat
Besondere Härte bei der Inanspruchnahme des Erben

Für das Erlöschen des Kostenersatzanspruchs gilt wie in § 103 SGB XII die dreijährige Frist. Diese beginnt nach dem Tod der leistungsberechtigten Person (§ 102 Abs. 4 SGB XII).

11.1.4 Kostenersatz bei Doppelleistungen

Mit der Regelung des § 105 Abs. 1 SGB XII wird die bisher vorliegende Lücke zur Verhinderung des Doppelbezuges von Sozialleistungen geschlossen. Nach dieser ist der Leistungsempfänger zur Herausgabe der Sozialleistung an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet, wenn ein vorrangig Leistungsverpflichteter in Unkenntnis der Leistungsgewährung nach dem SGB XII zusätzlich an die berechtigte Person geleistet hat.

11.2 Übergang von Ansprüchen

Das SGB XII sieht für den Übergang von Ansprüchen zwei Rechtsnormen vor:

1. Übergang von Ansprüchen (§ 93 SGB XII)
2. Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen (§ 94 SGB XII)

Der Übergang von Ansprüchen ist ein wesentlicher Faktor zur Ergänzung des Nachrangigkeitsprinzips des § 2 Abs. 1 SGB XII.

11.2.1 Überleitung von Ansprüchen

Mögliche Ansprüche, die ein Leistungsberechtigter haben kann, können von dem Träger der Sozialhilfe übergeleitet werden. Diese Überleitung ist selbstverständlich auf die geleistete Sozialleistung beschränkt.

Beispiele für Rechtsansprüche, die nach dieser Vorschrift auf den Träger der Sozialhilfe übergeleitet werden können:

Gehaltsansprüche gegen einen Arbeitgeber
Guthaben aus einer Steuererklärung
Ansprüche aus einer privaten Versicherung
Ansprüche aus einer ungerechtfertigten Bereicherung
Herausgabe einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers

Voraussetzungen der Überleitung von Ansprüchen

Bedingungen für eine Überleitung:
Feststellung, dass ein Leistungsanspruch besteht (die Leistungsgewährung muss selber noch gar nicht erfolgt sein!)
Personenidentität (Leistungsempfänger muss gleichzeitig auch Anspruchsinhaber sein)
Zeitliche Identität (zeitliche Identität zwischen Anspruch und Sozialleistung)
Der Anspruchsverpflichtete darf kein Sozialleistungsträger sein.

Der Überleitungsanspruch wird durch einen Verwaltungsakt vorgenommen (§ 93 Abs. 2 SGB XII).

Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche können nach § 93 SGB XII jedoch nicht übergeleitet werden. Hierfür ist die Rechtsnorm § 94 SGB XII vorgesehen.

Es kommt jedoch hier nicht etwa zu einer Änderung der Rechtsnatur des Anspruchs. Ein zivilrechtlicher Anspruch wird durch die Überleitung nicht etwa zu einem öffentlich-rechtlichen Anspruch. Vielmehr tritt hier ein Gläubigerwechsel ein.

11.2.2 Übergang von zivilrechtlichen Ansprüchen

Der Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII regelt die Inanspruchnahme von Unterhaltsverpflichteten eines Hilfeempfängers.

Hier gilt, dass der Leistungsempfänger einen Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten haben muss, da dieser ansonsten folgerichtig nicht übergeleitet werden kann.

Wann ist der Anspruchsübergang ausgeschlossen?

- Der Unterhaltsanspruch wird durch laufende Zahlung erfüllt.
- Der Unterhaltspflichtige ist seinerseits Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII.
- Verwandtschaft ab dem zweiten Grade.
- Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern einer Hilfeempfängerin, die schwanger ist oder ihr Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.
- Die unterhaltspflichtige Person würde durch die Unterhaltszahlung im Sinne des 3. Kapitel SGB XII bedürftig.
- Die Erfüllung der Unterhaltspflicht würde für den Unterhaltsverpflichteten eine unbillige Härte bedeuten.

Als Unterhaltsverpflichtete kommen grundsätzlich in Betracht:

1. Verwandte in gerader Linie (§§ 1601 ff. BGB)
2. Ehegatten (§ 1360 BGB), getrennt lebende (§ 1361 BGB) sowie geschiedene (§ 1569 ff. BGB, sofern vor dem 1.1.1977 geschieden gemäß §§ 26, 37 EheG)
3. Mütter nichtehelicher Kinder gegen den Vater des Kindes aus Anlass der Geburt sowie der notwendigen Kindesbetreuung (§ 1615 l BGB)
4. Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (§§ 5, 12 16 LPartG)

11.2.3 Erstattungen zwischen den Sozialleistungsträgern

Die §§ 102 ff. SGB X bilden die Rechtsgrundlage für die Erstattungen von Sozialleistungen zwischen Leistungsträgern im Sinne des Sozialgesetzbuches.

Wiederherstellung der Nachrangigkeit

Große Bedeutung kommt hierbei dem Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X zu. Durch diesen lässt sich ein möglicher Konflikt einer Leistungsgewährung zum Nachrangigkeitsprinzip im Sinne des Leistungsberechtigten lösen. Der Nachrang wird durch einen Erstattungsanspruch in der Gestalt wieder hergestellt, dass vorrangige Sozialleistungsträger über die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe in Kenntnis gesetzt werden.

Erstattungsansprüche u. a. gegen folgende Sozialleistungsträger erhoben:

- Bundesagentur für Arbeit
- Krankenkasse
- Rententräger
- Familienkasse
- Unterhaltsvorschusskasse

Dieser Erstattungsanspruch bietet sich immer dann an, wenn ein vorrangiger Sozialleistungsträger seine Leistung nicht zeitnah erbringt und hierdurch Bedürftigkeit entsteht und der Träger der Sozialhilfe die Sozialhilfe nicht oder nicht in der geleisteten Höhe bewilligt hätte.

Der Erstattungsanspruch besteht kraft Gesetzes, eine Überleitung ist nicht erforderlich.

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit Entstehung des Erstattungsanspruchs. (§ 111 SGB X).

Erstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. (§ 112 SGB X).

Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 104 SGB X im Bereich der Sozialhilfe:

☞ der Hilfesuchende hat einen vorrangigen Anspruch gegen einen anderen Sozialleistungsträger.
☞ der vorrangig verpflichtete Leistungsträger erhält vor der eigenen Leistungsgewährung Kenntnis über die Leistung des Sozialhilfeträgers.und
☞ bei rechtzeitiger Leistungsgewährung des vorrangigen Leistungsträgers hätte der Sozialhilfeträger nicht leisten müssen.

Der Sozialhilfeträger ist gehalten, den vorrangig verpflichteten Leistungsträger unverzüglich von der Leistungsgewährung zu informieren, um sich so den gesetzlichen Anspruchsübergang zu sichern. Sofern der Sozialhilfeträger die Information verspätet erteilt, und der vorrangige Leistungsträger die Leistung vor Kenntnis über die Leistung des nachrangigen Leistungsträgers an den Berechtigten ausgezahlt hat (dieser hat somit für einen Zeitraum doppelt Leistungen erhalten) besteht für den Sozialhilfeträger keine Möglichkeit, die Sozialhilfe zurückzuerhalten.

Gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger besteht kein Anspruch, da dieser geleistet hatte, bevor er von der Leistung des Sozialhilfeträgers Kenntnis hatte. Gegen den Leistungsberechtigten besteht grundsätzlich kein Rückforderungsanspruch, da dieser die Leistung rechtmäßig erhalten hat. Allerdings ist die Möglichkeit des Kostenersatzes nach § 105 SGB XII zu prüfen (Doppelleistung).

11.2.4 Feststellen der Sozialleistung

Dem erstattungsberechtigten Träger der Sozialhilfe ist durch § 95 SGB XII die Möglichkeit gegeben, bei einem anderen Sozialleistungsträger die Feststellung einer Sozialleistung zu betreiben sowie Rechtsmittel einzulegen.

Dies eröffnet dem Sozialhilfeträger die Gelegenheit, sich nicht passiv auf die Mitwirkung eines Leistungsempfängers bei einem erstattungs-

verpflichteten Sozialleistungsträger verlassen zu müssen, sondern selber aktiv in die Anspruchsklärung bzw. Leistungsgewährung eingreifen zu können.

Fragen zur Selbstkontrolle:

40. Können zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückgefordert werden? Finde ich hierzu Ausführungen im SGB XII?
41. Kann ein sozialwidriges Verhalten, das zum Bezug von Leistungen nach dem SGB XII geführt hat, neben der Kürzung weiter sanktioniert werden?
42. Kann der Träger der Sozialhilfe Unterhaltsansprüche verfolgen?
43. Ist es denkbar, dass der Träger der Sozialhilfe an die Stelle des Unterhaltsschuldners tritt?
44. Ist zur Vereinfachung der Leistungsgewährung ein Erstattungsverfahren zwischen den Sozialleistungsträgern gesetzlich vorgesehen?

TEIL III LEISTUNGEN NACH DEM SGB II

12. Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Lernziele

Der/die Lernende soll
- Die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende kennen und beschreiben können,
- die Motive des Gesetzgebers für die Einführung des SGB II kennen
- die rechtliche „Brisanz" beschreiben und erläutern können,
- den Adressat der Leistung kennen und
- die zukünftige Organisationsform kennen

12.1 Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Das Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – stellt den wesentlichen Kern des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt dar. Ausgehend von der Überlegung, dass das bisherige Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme – der Sozial – und Arbeitslosenhilfe - für Erwerbsfähige ineffizient, bürokratisch und wenig bürgerfreundlich war, wurden beide Leistungen im SGB II zusammengeführt.

Die zentrale Zielsetzung, neben dem Wunsch Synergieeffekte durch das Zusammenlegen zweier Sozialleistungssysteme zu erreichen, besteht darin, durch intensive Betreuung und Beratung die Integrationschancen der Betroffenen in ungeförderte Beschäftigungen zu verbessern und gleichzeitig deren Eigeninitiative und Eigenverantwortung stärken.

Zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts erhalten die Betroffenen nunmehr einheitlich weitgehend pauschalierte Leistungen zur ihrer Bedarfsdeckung. Die Zusammenführung der beiden Regelwerke bedeutete für die bisherigen Arbeitslosenhilfebezieher in der Regel eine Niveausenkung, während der bisherige Leistungsempfänger nach dem Bundessozialhilfegesetz nur geringfügige Änderungen erfuhr.

12.2 Trägerschaft der Jobcenter

Heute gibt es drei Formen der Trägerschaft im SGB II:

Das Jobcenter als ARGE

Mischverwaltung

346 der 437 Jobcenter sind Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) zwischen der Bundesagentur für Arbeit und Kommune (Kreise und kreisfreie Städte. Dies ist der gesetzliche Regelfall. Die Bundesagentur für Arbeit ist in einer ARGE sachlich für die Bundesmittel, wie Gelder zur Vermittlung in Arbeit und Regelleistung, zuständig. Die Kommunen sind für die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II zuständig sowie für die Bereitstellung der kommunalen Eingliederungsleistungen (u. a. Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung). Die meisten Beschäftigten in den Jobcentern/Argen sind formal entweder Beschäftigte der Agentur für Arbeit oder einer Kommune, die zur dortigen Arbeit abgeordnet werden. Im Rahmen der Amtshilfe werden vereinzelt Mitarbeiter der ehemaligen Staatsbetriebe Post, Telekom und Bahn eingesetzt.

Das Jobcenter in einer Optionskommune

In 69 Fällen wurden keine Jobcenter/Argen gegründet, sondern die Kommunen als alleiniger Träger des SGB II zugelassen. Diese werden als Optionskommunen bezeichnet.

Das Jobcenter in getrennter Trägerschaft

In einigen Fällen haben sich die Kommunen und die Agenturen entweder nicht auf die Bildung von Jobcentern geeinigt oder eine bestehende Arbeitsgemeinschaft wurde gekündigt. Die Agentur für Arbeit und die Kommune erbringen dann ihre Leistungen nebeneinander (getrennte Trägerschaft). Findet die getrennte Bearbeitung in einem gemeinsamen Gebäude statt, wird dieses zum Teil ebenfalls als Jobcenter bezeichnet. Das Jobcenter ist hierbei keine Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft, sondern eine Einrichtung von Kommune und Agentur direkt, die organisatorisch voneinander getrennt sind. Diese Form der Trägerschaft wird es zukünftig nicht mehr geben.

12.3 Das Konzept des SGB II

Die Überschrift des Ersten Kapitels „Fordern und Fördern“ zeigt den Grundsatz des SGB II auf; er beruht auf dem Gedanken von Leistung und Gegenleistung.

Ausdrücklich ordnet das Gesetz dabei an mehreren Stellen den Vorrang der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vor den Leistungen zur Bedarfsdeckung an. Ein Beispiel hierzu findet sich u. a, in § 1 Abs.1 SGB II, wonach die Eigenverantwortung des Hilfesuchenden zentrales Anliegen ist, um somit das Ziel zu erreichen, unabhängig von den Leistungen nach dem SGB II zu leben.

Während bisher die Existenzsicherung (im Besonderen in der Sozialhilfe) zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet wurde – der sogenannte Welfare-Ansatz – rückt nunmehr der sogenannte Workfare-Ansatz in den Fokus. Danach ist die Sicherung des Existenzminimums nicht Ausdruck der sozialstaatlichen Verpflichtung zur Überwindung von Bedürftigkeit, sondern Gegenleistung für die von dem Hilfesuchenden zu erbringenden Aktivitäten.

12.3.1 Stärkung der Eigenverantwortung („Fördern“)

Fördern

Jeder Arbeitsuchende schließt mit dem Fallmanager für sechs Monate eine Eingliederungsvereinbarung ab. Falls die Arbeitsvermittlung innerhalb dieser Zeit nicht gelingt, werden andere Maßnahmen (Trainingsmaßnahmen, Weiterbildung…) angeboten. Die JobCenter berücksichtigen die persönlichen Lebensumstände der Arbeitslosen. Zu ihren Leistungen können beispielsweise auch Schuldnerberatungen oder Kinderbetreuung gehören.

<u>Familienfreundliche Schnellvermittlung und Erhöhung der Vermittlungsgeschwindigkeit:</u>
Arbeitnehmer sind zukünftig verpflichtet, das Jobcenter nach einer Kündigung unverzüglich über drohende Arbeitslosigkeit zu informieren, damit Vermittlungsbemühungen frühzeitig einsetzen können. Bei verspäteten Meldungen gibt es Abzüge vom Arbeitslosengeld. Verschiedene Maßnahmen sollen die Vermittlung beschleunigen und familienfreundlich gestalten. Arbeitslose, die Verantwortung für Familien tragen, werden bei der Vermittlung bevorzugt behandelt. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden zusätzliche Kapazitäten zur Kinderbetreuung aufgebaut.

<u>Neue Zumutbarkeit und Freiwilligkeit:</u>
Die Zumutbarkeit wird nach geographischen, materiellen, funktionalen und sozialen Kriterien, bei denen auch die familiäre Situation eine Rolle spielt, neu formuliert. So wird einem jungen, alleinstehenden Arbeitslosen bei der Mobilität mehr zugemutet als einem Arbeitslosen mit Verantwortung für Familienangehörige. Lehnt ein Arbeitsloser eine Beschäftigung ab, muss er nachweisen, dass die abgelehnte Beschäftigung unzumutbar war. Sperrzeiten für die Zahlung von Arbeitslosengeld werden künftig differenzierter nach verschiedenen Tatbeständen eingesetzt.

- z.B. Wer jünger als 25 Jahre ist und einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, soll künftig unverzüglich in Arbeit oder Ausbildung, berufsvorbereitende Qualifizierung oder Praktika vermittelt werden.
- Kein Arbeitsuchender muss mehr zum Sozialamt. Die Job-Center sind zentrale Serviceeinrichtungen für alle arbeitsuchenden Arbeitnehmer, also auch für 900.000 erwerbsfähige bisherige Sozialhilfeempfänger, die heute weitgehend von den Möglichkeiten aktiver Arbeitsförderung ausgeschlossen sind.
- Wer durch eine - wenn auch nicht bedarfsdeckende - Erwerbstätigkeit selbst etwas verdient, kann davon mehr behalten als bisher in der Sozialhilfe.
- Neu ab dem 1.1.2005 ist auch die Möglichkeit eines Lohnzuschusses ("Einstiegsgeld"). Die Leistung können erwerbsfähige Hilfebedürftige auch erhalten, wenn sie eine Arbeit annehmen, deren Bezahlung zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreicht.

12.3.2 Grundsatz des Fordern

Fordern

Mit dem Grundsatz des Forderns werden der erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in die Pflicht genommen, Verantwortung für sich und ihre Angehörigen zu übernehmen.

1. Hieraus resultiert die Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung an der Eingliederung in Arbeit, dass bedeutet sich mit allen zur Verfügung stehenden Kräften um die Beendigung der Erwerbslosigkeit und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu bemühen.

2. Ist eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in naher Zukunft nicht möglich, muss der Hilfesuchende eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit annehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

3. Aus der Nachrangigkeit der staatlichen Leistung leitet sich dessen – des Hilfesuchenden – Verpflichtung ab, in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten.

Diese allgemeinen Selbsthilfeobliegenheiten umfassen vor allem alle nicht auf Erwerbsbeteiligung bezogenen Aktivitäten durch welche die Bedürftigkeit beseitigt oder gemindert wird.

Die Folgen der „Verletzung“ der Verpflichtungen des Hilfesuchenden finden sich in § 31 SGB II wieder. Die Norm stellt ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung des Grundsatzes des Forderns dar. Eine Weigerung des erwerbsfähigen Hilfesuchenden, seinen Anteil an einer erfolgreichen Eingliederung zu leisten, führt unweigerlich zu einer spürbaren Leistungssenkung. Eine Absenkung der Leistung hat zwingend zu erfolgen, wenn die genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Jobcenter haben hier keinen Ermessenspielraum, wenn z.B. festgelegte Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllt worden sind.

Eine Besonderheit betrifft die Absenkung von Leistungen für die Personengruppe der 15 bis 25 Jährigen, deren Verstoß zu einem vollständigen Wegfall der Leistungen führt; hier werden lediglich die Kosten der Unterkunft weiter gesichert. Diese harte Sanktionierung wird vom Gesetzgeber mit der Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit im Zusammenhang mit der gleichzeitig besonderen Förderung von Jugendlichen für notwendig erachtet (BT-Drs. 15/1516 S. 61).

Die Jobcenter können allerdings in derart gelagerten Fällen ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen nach § 31 Abs. 3 Satz 6 erbringen. Die Lebensmittelgutscheine sollen maximal in Höhe von 42 %. der Regelleistung (Anteil für Ernährung - ohne Tabakwaren - und für Hygiene- und Körperpflege) ausgestellt werden.

12.4 Der Adressat der Leistung

Anspruchsberechtigte

Der Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II ist eine der zentralen Normen dieses Gesetzes. Die Vorschrift in § 7 SGB II legt für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit den Kreis der Berechtigten fest. Hiernach sind die wichtigen Anspruchsvoraussetzungen das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit sowie der Bedürftigkeit. Gleichzeitig ist der Begriff der Erwerbsfähigkeit auch grundsätzlicher Indikator für einen Leistungsausschluss nach dem SGB II und die Berechtigung des Daseins des SGB XII.

Denn der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 5 Abs. 2 SGB II schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.

12.5 Kritik an dem Modell der ARGE

12.5.1 Verfassungswidrigkeit

Verfassungswidrigkeit der Mischverwaltung

Nachdem elf Landkreise Verfassungsbeschwerde eingelegt hatten, entschied das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2007, dass die Bildung der Arbeitsgemeinschaften teilweise gegen das Grundgesetz verstößt. Dem Gesetzgeber wurde eine Drei-Jahres-Frist bis Ende 2010 gesetzt, um die Verwaltung neu zu gliedern. Kommunale Optionskommunen und Jobcenter mit getrennter Trägerschaft sind keine Arbeitsgemeinschaften und daher davon nicht betroffen.

Zuvor hatte bereits ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages darüber informiert, dass eine *„Ausführung von Bundesgesetzen durch gemeinsame Einrichtungen von bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts und Verwaltungseinrichtungen der Länder“* nicht vorgesehen ist. Artikel Art.83 des Grundgesetzes (GG) regelt die Ausführung der Bundesgesetze: *„Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt.“* Führt der Bund die Gesetze durch, kann dies nach Art. 87 GG durch *„bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts“*, wie beispielsweise die Bundesagentur für Arbeit, erfolgen.

Das Verfassungsgericht kam infolgedessen zu dem Urteil, dass § 44 b SGB II […] mit Art. 28 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 83 des Grundgesetzes unvereinbar ist, weil *„die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Gemeindeverbände […] beeinträchtigt [wird], wenn der Gesetzgeber ohne hinreichend rechtfertigenden Grund die gleichzeitige Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Verwaltungsbehörden verbindlich anordnet."*

Bundesrat und Bundestag haben am 9. Juli 2010 bzw. 17. Juni 2010 die Organisationsreform des SGB II beschlossen. Damit werden die bisherigen Jobcenter/Argen in gemeinsame Einrichtungen zwischen Kommune und Agentur für Arbeit überführt und sind im Grundgesetz abgesichert. Das Optionsmodell ist dann ebenfalls im Grundgesetz abgesichert und wird auf bis zu 110 Kommunen ausgedehnt.

12.5.2 Organisation

Bereits von Beginn an war die Organisationsform der Argen heftig umstritten. So warnte die Bundesagentur für Arbeit bereits in der Vorbereitungszeit vor unklaren Zuständigkeiten. Tatsächlich ist – anders als geplant – eine dritte Leistung und Behörde entstanden, anstatt die Doppelzuständigkeit zusammen zu fassen. Die rechtliche Konstruktion der Argen ist das Resultat eines politischen Kompromisses zwischen der damaligen rot-grünen Bundesregierung mit dem CDU-dominierten Bundesrat, die sich nicht auf eine eindeutige Zuständigkeit, dass heißt weitere Verwaltung der bedürftigen Arbeitslosen durch die Bundesagentur für Arbeit oder vollständiger Übergang an die Kommunen einigen konnten.

Mit den Arbeitsagenturen und Sozialämtern treffen zwei verschiedene Verwaltungskulturen aufeinander: Während die Bundesagentur für Arbeit eine hierarchisch gegliederte (und zudem die größte) Bundesbehörde mit Anweisungscharakter ist, sind die Kommunen politisch selbständige Einheiten und innerhalb ihres Aufgabengebietes dem Bund gegenüber nicht direkt weisungsgebunden. Zudem werden die Bürgermeister – anders als die Leiter der Agenturen für Arbeit – gewählt. In der Praxis gab es durch die unterschiedlichen Auffassungen auch in zahlreichen Landkreisen Streitigkeiten innerhalb der Arbeitsgemeinschaften, die in Einzelfällen bis zur Auflösung einer solchen gingen. Durch zwei verschiedene Arbeitgeber (Agentur/Kommune) gibt es in der Arbeitsgemeinschaft des Weiteren unterschiedliche Loyalitäten und unterschiedliche Arbeitsbedingungen. Zum Beispiel gibt es erhebliche Unterschiede in Bezahlung und Arbeitszeitregelung, da für die Beschäftigten weiterhin die Tarifverträge und beamtenrechtlichen Vorschriften sowie Dienstvereinbarungen des jeweiligen Anstellungsträgers gelten.

12.6 Die Zukunft der Jobcenter

Das Bundesverfassungsgericht hat 2007 die Konstruktion der ARGE als unzulässige Mischverwaltung zwischen Bund oder Kommune für verfassungswidrig erklärt. Bundesrat und Bundestag haben daraufhin um Juni/Juli 2010 eine SGB II Organisationsreform beschlossen. Demnach werden die Jobcenter ab 2011 in "gemeinsame Einrichtungen" überführt. Vor allem die Zusammenarbeit zwischen Bundesagentur und Kommune zur Steuerung der gemeinsamen Einrichtung hat sich gegenüber den Arbeitsgemeinschaften geändert. Die Anzahl der Optionskommunen wird ab 2012 auf bis zu möglichen 110 erweitert. Die getrennte Trägerschaft wird bis Ende 2011 aufgelöst.

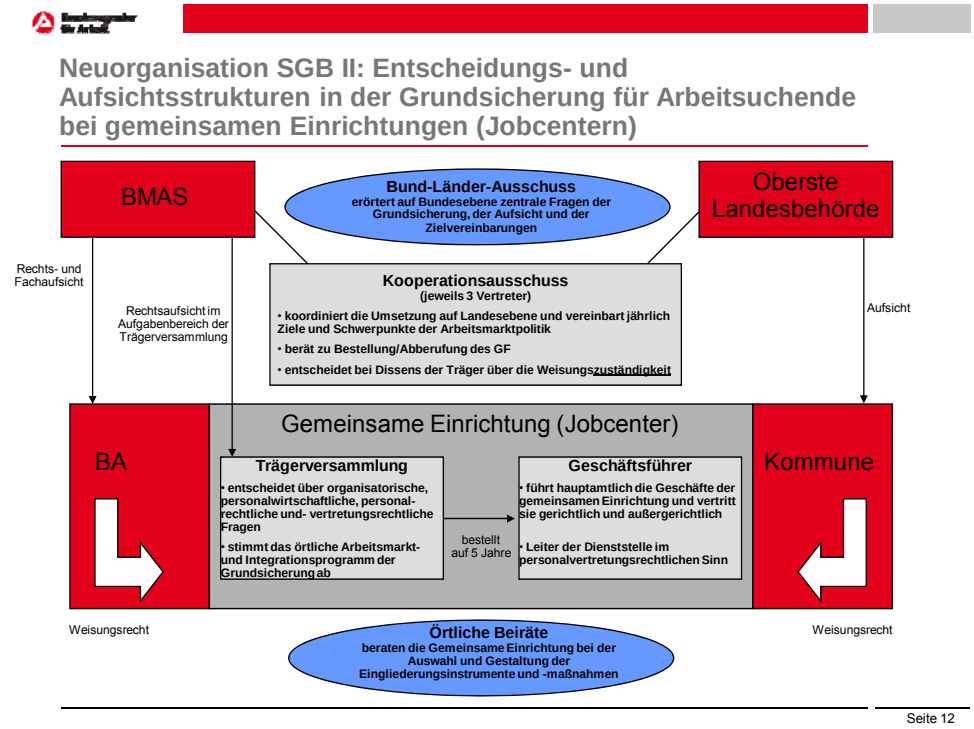

Neuorganisation

Die bisherige Struktur bleibt dem Grunde nacherhalten – umfassende organisatorische Änderungen sind insofern nicht notwendig. Die Abstimmung zwischen den Trägern ist nunmehr wesentlich detaillierter im Gesetz geregelt, inklusive eines Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten. Des Weiteren werden neue Gremien werden installiert:

1. Der Kooperationsausschuss
2. Der Bund-Länder-Ausschuss

Der Kooperationsausschuss

Der Kooperationsausschuss wird auf der Landesebene tätig, hierbei werden Vertreter der obersten Landesbehörde und des Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsandt.

Die Aufgaben des Ausschusses werden u.a. sein,
- die Koordination der Grundsicherung auf Landesebene,
- der Abschluss und Controlling einer Zielvereinbarung von Bund und Land mit Schwerpunkt Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik auf Landesebene,
- die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zur Weisungszuständigkeit bzw. Zuständigkeit der Trägerversammlung
- Keine inhaltliche/ sachliche Bewertung, nur formale Zuständigkeit ,
- die Beratung Trägerversammlung bei Bestellung/ Abberufung Geschäftsführer sowie
- Empfehlungen bei Weisungen in grundsätzlichen Angelegenheiten beider Träger

Bund-Länder-Ausschuss

Der Bund-Länder-Ausschuss ist kein Entscheidungsgremium, sondern hat eine beratende Funktion inne. Die Entwicklung und Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende in zentralen Fragen wird eingehend beraten.

Der Ausschuss ist jeweils mit Vertretern der Bundesregierung der Vertreter der Länder, der Kommunalen Spitzenverbände (nicht bei Fragen der Aufsicht) sowie der Bundesagentur für Arbeit (nicht bei Fragen der Aufsicht) besetzt.

Fragen zur Selbstkontrolle:

45. Die Einführung des SGB II im Jahre 2005 stand unter den Schlagwörtern „Fördern und Fordern“.
Erläutern Sie diese Begriffe und überprüfen Sie deren Umsetzung (Erfolg?)!

46. Erläutern Sie die Unterschiede zur bisherigen Organisationsform der Jobcenter!

13. Synopse SGB XII/SGB II

(ausgewählte Unterschiede)

	Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (§§ 41 ff. SGB XII)- GSi	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (§§ 19 ff. SGB XII) -HzL	Sicherung des Lebensunterhaltes (SGB II)-AlgII
1. persönlicher Anwendungsbereich	Personen, die die Altersgrenze gem. § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder ab 18. Lj. und dauerhaft voll erwerbsgemindert (§41 Abs. 1 SGB XII)	Personen, die nicht leistungsberechtigt sind für: - GSi (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB XII) - SdL nach SGB II (§ 5 Abs. 2 SGB II) z.B.: zeitweise Erwerbsunfähige; länger als 6 Monate stationär Untergebrachte oder Bezieher von Altersrente unter 65 Lj. (§ 7 Abs. 4 SGB II); Kinder, die nicht in BG mit Eltern leben	Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II): Personen zwischen 15 und der Altersgrenze nach § 7a SGB II, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 1 SGB II) Sozialgeld (§ 28 SGB II): nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit Alg II-Bezieher in BG leben (§ 7 Abs. 2 SGB II)
2. Verhältnis der Leistungen zueinander	Bezüglich Alg II ist Konkurrenz wegen unterschiedlicher Zugangsvoraussetzung ausgeschlossen. Bezüglich Sozialgeld (SdL) ist GSi vorrangig (§ 28 Abs. 1 SGB II). Bezüglich HzL ist GSi vorrangig (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB XII). Aufstockung durch HzL	HzL ist ausgeschlossen neben SdL; Ausnahme: Übernahme von Miet- und Energieschulden nach § 34 SGB XII (§ 21 SGB II). Vorrang der GSi (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB XII)	Alg II schließt HzL aus (§ 5 Abs. 2 SGB II); Ausschluss der HzL auch bei Absenkung oder Wegfall von Alg II oder Sozialgeld (§ 31 Abs. 6 Satz 3, § 32 SGB II). Sozialgeld ist nachrangig gegenüber GSi (§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

	nicht möglich; Ausnahmen HzL durch Schulden-übernahme nach § 34 SGB XII oder durch Hilfe in Einrichtungen nach § 35 SGB XII		
3. Antragserfor-dernis	Ja (§ 41 Abs. 1 SGB XII)	Nein (§ 18 Abs. 1 SGB XII)	Ja (§ 37 Abs. 1 SGB II)
4. Aufenthalt als Leistungs-voraussetzung	G.A. im In-land erforder-lich (§ 41 Abs. 1 SGB XII)	Tatsächlicher Aufenthalt im Inland genügt (arg. § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII)	G.A. im In-land erforder-lich (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II)
5. Rechtsan-spruch für Ausländer	Ja, soweit sie nicht unter AsylbLG fal-len und g.A. im Inland ha-ben. Nein, wenn Einreise zum Zweck der Sozialhil-feerlan-gung/Arbeits-suche	Ja, soweit sie nicht unter AsylbLG fallen. Nein, wenn Ein-reise zum Zweck der Sozialhilfeer-langung/ Arbeitssuche	Ja, soweit sie nicht unter AsylbLG fal-len und Be-schäftigung-serlaubnis haben und wenn nicht Einreise zum Zweck der Arbeitssuche. Wenn ohne Möglichkeit einer Be-schäftigung-serlaubnis: HzL An-spruch; eben-so wenn oh-ne g.A.
6. Beiträge für Kranken- Pfle-geversicherung	Kranken- und Pflegeversi-cherungs-beiträge (§ 42 Satz 1 Nr. 4 SGB XII) wie bei HzL	Beiträge für Pflichtversicherte nach §5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V müssen, für frei-willig Versicherte können sie über-nommen werden. HzL Empfänger sind ab 1.1.2007 i.d.R. versiche-rungspflichtig (§ 5 Abs.1 Nr.13	Beiträge für die gesetzli-che Kranken- und Pflege-versicherung müssen übernommen werden – für freiwillig Ver-sicherte müs-sen Zuschüs-se für die Beiträge in

		SGB V)	der Kranken-Pflege- und Rentenversicherung übernommen werden (§ 26 SGB II)
7.Bedarfsgemeinschaft/ Einsatzgemeinschaft	Nur Einsatz- aber keine Bedarfsgemeinschaft zwischen: Ehegatten/ eheähnlich zusammenlebenden Partner/ gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern	Einsatz und Bedarfsgemeinschaft zwischen Ehegatten/ eheähnlich zusammenlebenden Partner/ gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern/ Eltern und minderjährigen Kindern (aber nicht umgekehrt)	Eine Bedarfs- und Einsatzgemeinschaft bilden die erwerbsfähige hilfebedürftige Person und Ehegatte/ eheähnlich zusammenlebender Partner/ gleichgeschlechtlicher Lebenspartner/ Eltern/Partner eines Elternteils und unter 25- jährige Kinder
8. Einkommenseinsatz	Wie bei HzL	Alle Einkünfte minus Absetzungsbeträge nach § 82 Abs. 2 und Abs. 3 SGB XII	Einkommensbegriff und Absetzungsbeträge wie bei HzL (mit wenigen Ausnahmen), wobei der Freibetrag für Erwerbstätigkeit in unterschiedlicher Höhe festzusetzen ist (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 30 SGB II)
9. Vermögen	Wie bei HzL	Das gesamte verwertbare Vermögen ist einzusetzen, es sei denn es ist nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 – 9 SGBXII geschont oder	Die Vermögensfreibeträge orientieren sich an dem Lebensalter und sind höher als im SGB

		sein Einsatz ist eine allgemeine oder zeitliche Härte	XII. Zusätzlich gibt es allein für die Alterssicherung einen gesonderten Freibetrag. Darüber hinaus Gewährung eines Grundfreibetrages.
10. Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen	Der Unterhaltsanspruch des Leistungsberechtigten gegenüber Kindern und Eltern bleibt (sofern deren Einkommen unter 100000 Euro liegt) unberücksichtigt	Wird Unterhalt nicht geleistet, geht der Unterhaltsanspruch kraft Gesetzes über	Der Übergang erfolgt wie im Dritten Kapitel SGB XII
11.Bewilligungszeitraum	Bewilligung zum Monatsersten und i.d.R. als Dauerleistung für 12 Monate (§ 44 Abs. 1 SGB XII)	Tagesgenaue Berechnung (§ 18 Abs. 1 SGB XII)	Tagesgenaue Berechnung und Bewilligung als Dauerleistung für 6 Monate (§ 41 Abs. 1 SGB II)
12. Darlehensweise Leistungsgewährung	Wie bei HzL	Darlehen nach Ermessen wenn: - Besonderer Härtefall bei Auszubildenden - Übernahme von Miet- oder Energieschulden Darlehen als Soll-Leistung, wenn: - unabweisbarer RS- Bedarf – nur auf Antrag - vorübergehende Notlage - Mietkaution	Darlehen als Pflichtleistung, wenn: - Vermögenseinsatz zeitlich besondere Härte wäre - unabweisbarer Regelbedarf Darlehen als Kann-Leistung, wenn Mietschulden + Darlehen als Sollleistung wenn Mietkaution

TEIL IV ANHANG

14. Übungsklausur

Sachverhalt

Die 35-jährige Eva Mattes erscheint in der Sprechstunde des zuständigen Bezirksamtes und beantragt Sozialhilfe für sich und ihre Kinder. Ihr Ehemann hat die Familie vor ca. 3 Wochen mit unbekanntem Ziel verlassen.
Frau Mattes trägt vor, den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder dadurch nicht mehr allein bestreiten zu können.
Im Haushalt leben die schulpflichtigen Kinder Peter / 14 Jahre, Paul / 12 Jahre und die 10-jährige Tochter Pauline. Die Kinder besuchen keine Tagesstätte mit Ganztagsbetreuung.

Der 14jährige Sohn Peter ist ein Kind aus der 1. Ehe der Antragstellerin. Er erhält von seinem Vater Unterhalt von mtl. 298,00 Euro. Frau Mattes hat aus dieser Ehe keine eigenen Unterhaltsansprüche.
Hinsichtlich der Unterhaltsansprüche für ihre Kinder Paul und Pauline wird sie sich umgehend an das bezirkliche Jugendamt wenden und beraten lassen.
Auf ihre Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff SGB I wurde sie diesbezüglich ausdrücklich hingewiesen.
Frau Mattes (Schwerbehindertenausweis / Grad der Behinderung 60 % mit dem Merkzeichen „G“) ist lt. Mitteilung des Rententrägers voll erwerbsgemindert auf Zeit und erhält von der Deutschen Rentenversicherung eine mtl. Rente von 405,50 Euro.
Um die Haushaltskasse aufzubessern, geht sie trotz ihrer Behinderung stundenweise einer Tätigkeit in einem Immobilienbüro nach. Sie verdient dort durchschnittlich mtl. brutto / netto 295,- Euro. Fahrgeld zur Arbeitsstelle benötigt sie nicht.
Sie zahlt für eine Sterbeversicherung mtl. 8,50 Euro und für die Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft einen mtl. Beitrag von 7,00 Euro. Ein höherer als der im Gesetz vorgeschriebene Pauschalbetrag für Arbeitsmittel wird nicht beantragt.

Frau Mattes ist in der 14. Woche schwanger und aufgrund einer Erkrankung auf eine kostenaufwendige Ernährung angewiesen, deren Mehrkosten – nach Begutachtung der Abt. Gesundheitswesen – mtl. 45,- Euro betragen.
Die Familienkasse zahlt für drei Kinder das gesetzlich vorgeschriebene Kindergeld.
Die Familie bewohnt eine 4-Zimmerwohnung, für die eine mtl. Miete von 619,- Euro (einschl. Sammelheizung) zu entrichten ist.

Frau Mattes gibt auf Befragen an, dass sie für Notfälle bei der Berliner Sparkasse ein kleines Sparguthaben von z. Zt. 3000,- Euro hat. Diesen Notgroschen möchte sie auf keinen Fall für den notwendigen Lebensunterhalt ausgeben. Das Sparbuch legt sie zur Einsicht vor.

Außerdem benötigt sie für die Kinder eine Beihilfe zum Kauf entsprechender Bekleidung.

Ihre in Brandenburg lebende Schwester bietet gebrauchte Kinderbekleidung für insgesamt angemessene 140,- Euro an.

Die Ersparnisse kann sie nicht einsetzen, da dringend Möbel für Wohn – und Kinderzimmer benötigt werden; diese auch schon mit entsprechender Anzahlung bestellt wurden.

Aufgabe

Welche Hilfeart kommt für die Familie Mattes infrage; ermitteln Sie die Höhe der Sozialhilfe, führen Sie die notwendigen Berechnungen durch und erläutern Sie diese mit Angabe der entsprechende Rechtsvorschriften. Entscheiden Sie auch über den Antrag auf einmaligen Bedarf (Bekleidung).
Inwieweit ist der Einsatz des Vermögens zu verlangen; welche Vermögensschongrenze ist in diesem Sozialhilfefall zu berücksichtigen (mit Angabe der Rechtsvorschriften).

Hilfsmittel

SGB I, XII, AV - ESH und AV - VSH mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen, Regelsatztabelle.

15. Lösungen

15.1 Lösung zur Übungsklausur

Aufgabe der Hilfen nach § 1 SGB XII ist es, ein menschenwürdiges Dasein führen zu können und hilfebedürftigen Personen ein Leben in der Gesellschaft zu sichern und diese nicht auszugrenzen.
Gem. § 2 SGB XII kann ein Antragsteller allerdings nur dann Hilfeleistungen erhalten, sofern er nicht die Möglichkeit hat, seinen Lebensunterhalt durch die Inanspruchnahme aller Unterhaltsverpflichteter und durch Einsatz seiner Arbeitskraft und Einsatz eigener Mittel (Einkommen und Vermögen) zu decken.
Die Familie ist leider nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt ohne öffentliche Hilfe zu decken.
Leistungen nach dem SGB II scheiden in diesem Fall aus.
Fraglich ist nunmehr, ob ein Leistungsanspruch nach dem SGB XII besteht. Hierbei ist zwischen den Leistungen nach dem 3.
(Hilfe zum Lebensunterhalt) und dem 4. Kapitel (Grundsicherung) zu unterscheiden.
Von der Gesetzessystematik ist zunächst der Anspruch nach dem 4. Kapitel SGB XII (§ 41 SGB XII) zu prüfen. Die Grundsicherungsleistungen nach § 41 SGB XII richten sich an Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Dauer voll erwerbsgemindert sind und es unwahrscheinlich ist, dass sie die volle Erwerbsfähigkeit je wieder erlangen.
Sofern diese Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann zum Beispiel bei vorübergehender Erwerbsminderung ein Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII bestehen. Das 3. Kapitel bildet so gewissermaßen das Auffangnetz des SGB XII. Jedoch ist es so, dass immer erst Leistungen nach dem 4. und nicht zunächst dem 3. Kapital geprüft werden.
Nach dem vorgegebenen Sachverhalt erfüllt Fr. M. die Anspruchsvoraussetzungen des § 41 SGB XII nicht, so dass sie Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (§§ 27 ff SGB XII) hat. Gleiches gilt auch für ihre Kinder Paul und Pauline.
Gemäß § 19 Abs. 1 SGB XII i. V. m. Nr. 22 Abs. 1 der AV-ESH kann von minderjährigen, unverheirateten Kindern der unmittelbare Einsatz ihrer Einkünfte für die im Haushalt befindlichen Eltern oder Elternteile nicht abverlangt werden.

Eine Ausnahme bildet hier die Übertragbarkeit von Kindergeld. Sofern ein Kind wirtschaftlich unabhängig ist, ist der den Bedarf des Kindes übersteigende Kindergeldbetrag als Einkommen der Geschwister bzw. der Übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft zu bewerten (Nr. 4 Abs. 2 AV-ESH).
Rechtsgrundlage für die Berechnung des Bedarfs sind § 27 SGB XII und § 28 SGB XII sowie die dazu erlassenen DVO. Die Unterkunftskosten und Heizkosten werden gemäß § 29 SGB XII einbezogen, ggf. anteilig (Mietanteile).
In § 27 SGB XII sind die wesentlichsten Bedarfstatbestände des notwendigen Lebensunterhaltes festgehalten.
Einige der hier aufgeführten Punkte werden gemäß § 28 SGB XII in einem Regelsatz zusammengefasst.
Gemäß der DVO zu § 28 SGB XII wird bei der Gewährung von Regelsätzen nach Altersgruppen unterschieden. Bei der Berechnung ist

also der Regelsatz zu berücksichtigen, zu der die Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung gehören.
Zusätzlich ist zu prüfen, ob Mehrbedarfszuschläge gem. § 30 Abs.1-5 SGB XII zu gewähren sind. § 30 Abs. 6 ist zu beachten.

Diesem ermittelten Bedarf ist das Einkommen, welches nach § 82 SGB XII berücksichtigt werden muss, gegenüberzustellen. Gem. §§ 82.2. und 82.3 SGB XII und der AV-ESH, Ziff. 17 – 19, sind allerdings entspr. Beträge vom Einkommen abzusetzen.
Nach § 82 SGB XII und der AV-ESH gehören alle laufenden und einmaligen Einkünfte ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Rechtsnatur zum Einkommen.

Sobald bei der Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen festgestellt wird, dass der Bedarf höher als die Summe des gesamten Einkommens ist, ergibt sich ein Leistungsanspruch.

Neben dem Einkommen wird auch das vorhandene Vermögen festgestellt. Bei einem Sparguthaben handelt es sich um Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII. Jedoch werden auch hier Vermögen aufgeführt, die ausdrücklich nicht einzusetzen sind. Da es sich hier um Vermögen in Geldeswert handelt, kommt § 90 Abs.2 Ziff. 9 SGB XII als Freibetragsnorm in Betracht. Hier wird der unbestimmte Rechtsbegriff des kleineren Barbetrages aufgeführt. Dieser Begriff wird in der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs.2 Ziff. 9 des SGB XII näher ausgeführt. Gem. § 1 Abs.1 Ziff. 1 dieser VO ist in diesem Fall Vermögen bis zu einer Höhe von 3112,00 € (ohne Sohn Peter, da wirtschaftlich unabhängig) nicht zu berücksichtigen, da das Sparguthaben lediglich 3000,00 € beträgt und bereits durch diesen Freibetrag vor dem Verbrauch bzw. Anrechnung geschützt wird. (Vermögensschongrenze: Frau M. 2600,00 €, die Kinder Paul und Pauline je 256,00 €).

Berechnung der Sozialhilfe (Bedarf, Einkommen, Vermögen). Nachfolgende Beträge ohne „ Euro “, §§ - Angabe ohne SGB XII

Nebenrechnung Miete
619,- : 4 Personen = 154,75 pro Person, gem. § 29

Nebenrechnung Kindergeld
558,00 **:** 3 Kinder = je 186,00 gem. AV-ESH Ziff. 4.2
(Kdg.184,00, 184,00 und 190,00)

Nebenrechnung Sohn Peter

Bedarf gem. §§ 27 ff	Einkommen gem. § 82.1
287,00	186,00 Kindergeld
154,75 Mietanteil	298,00 Unterhalt
441,75	**464,00**

Sohn Peter gehört nicht zum Personenkreis und somit nicht zur Bedarfsgemeinschaft gem. § 19.1 Der Differenzbetrag Eink. ./. Bedarf = **42,25** ist gem. AV-ESH Ziff.4.2 als Einkommen bei den Geschwistern abzusetzen. Paul u. Pauline bleiben mit diesem zusätzlichen Einkommen hilfebedürftig, gesonderte / zusätzliche Berechnung ist nicht erforderlich!

Bedarf Hilfe zum Lebensunterhalt, gem. §§ 27 ff und Einkommensermittlung gem. §§ 82. Abs. 1-3

Frau Mattes, Paul und Pauline

RS Frau M.	359,00 § 28	295,00 Erwerbseinkommen
Mb *	129,24 § 30.3.1	-118,00 40 %, § 82.3 / Ziff.19.2
Mb	61,03 § 30.2.	- 8,50 § 82.2 Vers.**
Mb	61,03 § 30.1.2	- 7,00 § 82.2 Gewerkschaft**
Mb	45,00 § 30.5	- 5,20 § 82.2 Arb. Mittel **
RS Paul	251,00 § 28	
RS Pauline	251,00 § 28	156,30 anzur. Erw. Eink.
Miete	464,25 § 29, 3/4	+ 372,00 2/3 Kindergeld, s.o.
	1.621,55 Hilu-Bedarf	+ 405,50 Rente
		+ 42,25 Kdg-Diff. Peter , s.o.
		976,05 Gesamteinkommen

- **Mehrbedarfszuschläge gem. § 30** für Alleinerz., Schwangerschaft, Krankheit (bes. Ernährung) und Erwerbsminderung; § 30 Abs. 6 ist zu beachten.

** vgl. auch AV - ESH Ziff. 17 - 19

Bedarf 1621,55 ./. 976,05 Einkommen = 645,50 laufende Hilu ab…….

Einmalige Bedarfe gem. § 31.1.SGB XII

Gem. §§ 27, 28 i.V.m. § 31.1 SGB XII ist der Antrag auf Bekleidung abzulehnen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Erstausstattung. Außerdem umfasst der notwendige Lebensunterhalt u.a. auch Bekleidung, d.h., Kosten hierfür sind in den Regelsätzen enthalten.
Unter Umständen kann Frau Mattes zum Kauf der Bekleidung ein Darlehen - mit entsprechender Rückzahlung - gem. § 37 SGB XII erhalten.

15.2. Lösungen zu den Kontrollfragen:

Kapitel 1. Der Sozialstaat

Frage 1:

Die Grundsteine wurden vom Reichskanzler Otto von Bismarck 1883 (Krankenversicherung) gelegt.

Frage 2:

1. 1883, 84, 89 Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung
2. 1927 Arbeitslosenversicherung
3. 1994 Pflegeversicherung

Frage 3:

Dies ist in Artikel 20 des Grundgesetzes (GG) beschrieben.

Frage 4:

Art. 1 GG (Schutz der Menschenwürde)
- Art. 3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz)
- Art. 6 GG (Schutz von Ehe und Familie)
- Art. 9 GG (Koalitionsfreiheit)
- Art. 14 GG (Sozialbindung des Privateigentums)

Frage 5:

Der Wesensgehalt der Grundrechte ist vor Änderungen durch Art. 19 Abs. 2 GG geschützt. Art. 1 und 20 GG sind vor jeglicher Veränderung durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützt.

Kapitel 2. Das System der sozialen Sicherung

Frage 6:

Soziales Vorsorgesystem (Versicherung)
Soziales Ausgleichssystem (Fürsorge)
Soziales Entschädigungssystem (Versorgung)

Frage 7:

Rentenversicherung
Wohngeld
Kriegsopferversorgung

Frage 8:

§ 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X

Frage 8a:

Amtshilfe soll die Nachteile einer organisatorischen Aufteilung der öffentlichen Verwaltung ausgleichen und eine Kooperation auch dort sicherstellen, wo unterschiedliche Behördenzuständigkeiten sie infrage stellen. Der Datenschutz steht nicht neben der Amtshilfe, sondern konkretisiert die mögliche Ausgestaltung

Frage 8b:

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn der Betroffenen eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich zulässt.

Kapitel 3. Träger, Zuständigkeiten und Leistungen der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung

Frage 9:

Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz

Frage 10:

Die örtliche Zuständigkeit wird grundsätzlich mit dem tatsächlichen Aufenthalt eines Hilfesuchenden begründet.

Frage 11:

Im SGB XII werden folgende Leistungsarten vorgesehen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit (§§ 41bis 46 SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74 SGB XII)

Kapitel 4. Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung

Frage 12:

Aufgabe der Sozialhilfe ist die Sicherung eines menschenwürdigen Lebens. Darüber hinaus soll der Adressat der Leistung dazu befähigt werden, ein Leben möglichst unabhängig von öffentlicher Hilfe zu führen.

Frage 13:

Die Leistungen des SGB XII werden subsidiär gewährt. Dies bedeutet, dass alle anderen Ansprüche aber auch die eigene Arbeitskraft vor dem Erhalt von Leistungen nach dem SGB XII eingesetzt werden müssen.

Frage 14:

Bei einer Soll-Bestimmung besteht ein eingeschränktes Ermessen. Durch die Formulierung wird der gesetzgeberische Wille ausgedrückt, dass im Regelfall so verfahren werden soll und nur in atypischen Fällen anders verfahren werden kann. Bei einer Kann-Bestimmung ist lediglich der Wille formuliert, dass die Behörde ein Ermessen eingeräumt bekommen hat. Eine Regelfalllösung wie einer Soll-Regelung ist hier nicht vorgesehen.

Frage 15:

Die Sozialhilfe kann durch

- Geldleistung,
- Sachleistung oder
- Persönliche Hilfen

gewährt werden.

Frage 16:

Ja, die Leistungen zum Lebensunterhalt werden zum einem durch die Regelsätze, Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfe und einmalige Leistungen gedeckt.

Frage 17:

Es können einmalige Hilfe für eine Klassenreise sowie den Zuschuss für den Schulbedarf, für die Wohnungsersteinrichtung inkl. Haushaltsgeräte, Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung, Erstausstattungen für Bekleidung inklusive Schwangerschaftsbekleidung, Beiträge für eine angemessene Altersvorsorge sowie Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (z.B. Mietrückstände) gedeckt werden.

Frage 18:

Ja, die Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII werden taggenau bewilligt. Der Leistungsanspruch beginnt mit dem Tag, an dem die Behörde Kenntnis von der Notlage erhält. Bei Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII beginnt der Anspruch mit dem Monatsersten des Monats, in dem die Leistungen beantragt werden.

Frage 19:

Grob gesagt, richten sich die Leistungen des SGB II an arbeitsfähige Personen. Die Leistungen des SGB XII sind hingegen dem Personenkreis zugedacht, der (dauernd) nicht arbeitsfähig ist (unabhängig von dem Grund der Arbeitsunfähigkeit).

Frage 20:

Das 4. Kapitel SGB XII eröffnet den Anspruch auf eine Grundsicherung im Alter entsprechend der Altersgrenze gem. § 41 Abs. 2 SGB XII sowie dauerhafter Erwerbsminderung. Es sind hierbei also zwei Grenzen gesetzt. Zum einem eine Altersgrenze und zum anderem eine Anforderung an die Dauer der Erwerbsminderung. Diese muss für einen Anspruch nach dem 4. Kapitel SGB XII dauerhaft sein.

Unter das 3. Kapitel SGB XII fallen Personen, die nicht Leistungsansprüche nach dem 4. Kapitel SGB XII haben. Einfach ausgedrückt, ist das 3. Kapitel SGB XII das Auffangbecken für Personen, die keinen Anspruch nach dem 4. Kapitel SGB XII haben, da die Systematik des Gesetzes immer erst die Prüfung des Anspruchs nach dem 4. Kapitel SGB XII verlangt.

Frage 21:

Bei der Ermittlung eines Bedarfs werden die gesetzlichen vorgesehenen Bedarfstatbestände (Regelsatz, Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfe) summiert und dem Einkommen des Antragstellers gegenüber gestellt.

Sollte das Einkommen höher als der ermittelte Bedarf sein, so wäre die Leistung abzulehnen, da der Antragsteller den sozialhilferechtli-

chen Bedarf selber decken kann. Sollte das Einkommen jedoch unter dem Bedarf liegen, so erhält der Antragsteller die Differenz, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes fehlt. Hier ist also ein in sich dynamisches System geschaffen worden, dass jederzeit an die Bedarfslage des Hilfesuchenden angepasst werden kann.

Frage 22:

Ernährung, Unterkunft, Kleidung

Frage 23:

Ja, gemäß §§ 2, 39 SGB XII kann bei einer Arbeitsverweigerung der Regelsatz um 25 v.H. gekürzt werden. Weitere Kürzungen sind grundsätzlich möglich.

Frage 24:

Gemäß § 41 Abs. 3 SGB XII kann die Leistung nach dem 4. Kapitel SGB XII versagt werden, sofern die Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren schuldhaft herbeigeführt wurde.

Frage 25:

Auch Ausländer haben nach den Vorschriften des § 23 SGB XII grundsätzlich Anspruch auf Leistungen, sofern sich diese nicht zum Zwecke des Leistungsbezuges in den Geltungsbereich des SGB XII begeben haben.

Kapitel 5. Bedarfsdeckungsmöglichkeiten

Frage 26:

Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat.

Frage 27:

Die Frage der Bewertung als Einkommen oder Vermögen ist schon deshalb wichtig, um die Frage der Freibeträge richtig zu lösen. Je nachdem, ob ein Einkommen oder Vermögen vorliegt, sind verschiedene Freibeträge zu berücksichtigen.

Frage 28:

Nein, bei Sozialleistungen, die einem bestimmten (nicht der Bestreitung des Lebensunterhaltes dienendes) Zweck gewidmet sind, besteht ein Anrechnungsverbot. Ein Beispiel hierfür wäre u.a. das Erziehungsgeld. Nein, ein Erwerbseinkommen wird (teilweise) privilegiert behandelt. Grundsätzlich wird von dem Bruttoeinkommen ausgegangen. Hiervon werden noch sowie ein Freibetrag, fortfolgend eine Arbeitsmittelpauschale sowie notwendige Fahrtkosten abgesetzt.

Es wird also fiktiv von einem geringeren Einkommen bei der Berechnung ausgegangen.

Frage 29:

Ein Vermögen wird, wie das Einkommen, nicht in voller Höhe auf die Sozialleistung angerechnet. Auch hier sind Freibeträge vorgesehen. Diese können sich entsprechend der Anzahl der Familienangehörigen erhöhen.

Frage 30:

Es gibt Vermögenswerte, die nicht verwertet werden müssen. Dies können Vermögenswerte sein, die faktisch nicht veräußert werden können. Die Verwertung kommt dann wieder in Betracht, wenn über den Vermögenswert tatsächlich wieder verfügt werden kann.

Darüber hinaus sind im Gesetz auch geschützte Vermögenswerte vorgesehen. Diese von einer Verwertung gänzlich ausgeschlossen. Hierunter fällt zum Beispiel ein angemessener Hausrat.

Frage 31:

Die Entschädigungsleistung ist gem. § 77 Abs. 2 geschützt; allerdings gilt diese Schutzregelung nur für denjenigen, der die Schädigung selbst erlitten hat. Demnach ist eine Erbschaft bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen

Frage 32:

Eine Lebensversicherung ist grundsätzlich einzusetzendes Vermögen gem. § 90 Abs. 1, die auch im Regelfall keine unbillige Härte gem. § 90 Abs. 3 S. 1 darstellt. Die Verwertung ist auch dann zumutbar, wenn deren Einsatz nicht wirtschaftlich ist, selbst in den Fällen, in denen der Rückkaufswert erheblich hinter den erbrachten Eigenleistungen zurückbleibt.

Frage 33:

Einkommen ist entsprechend der Zuflusstheorie alles, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält. Die Steuererstattung stellt demnach Einkommen des Hilfesuchenden dar.

Frage 34:

Entsprechend der Regelung gem. § 90 Abs. 2 Nr. kann es unbillig sein, den Einsatz des im dauerhaften Familienbesitz befindlichen Schmuckstücks zu verlangen. Bei der Härteprüfung sind daher nur besondere, bei anderen Hilfesuchenden regelmäßig nicht anzutreffende Umstände beachtlich und in ihrem Zusammenwirken zu prüfen. Falls eine Härte aufgrund des Einzelfalls allerdings zu bejahen sei, ist der Einsatz – unabhängig des tatsächlichen Wertes – nicht zu verlangen.

6. Hilfen nach dem Fünftem bis Neunten Kapitel

Frage 35:

Personen, die keinen Krankenversicherungsschutz genießen, können Hilfen zur Gesundheit erhalten. Dieser Personenkreis soll demzufolge von der medizinischen Versorgung nicht ausgeschlossen sein.

Frage 36:

Diese sollen jedoch nicht nur beispielsweise der Behandlung von Krankheiten, der Empfängnisverhütung sondern auch der präventiven Behandlung dienen.

Frage 37:

Ja, die Gewährung dieser Hilfen ist mit einer Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII) verknüpft. Diese setzt sich aus dem Grundfreibetrag (zweifacher Eckregelsatz), den angemessenen Kosten der Unterkunft und einem eventuellen Familienzuschlag zusammen.

Frage 38:

Es sind drei Formen der Krankenversicherung möglich. Diese sind die Pflichtversicherung, die Familienversicherung und die freiwillige Krankenversicherung.

Frage 39:

a) Die Blindenhilfe umfasst einen (lediglich) Geldbetrag zum Ausgleich der erlittenen Blindheit. Tatsächlich handelt es sich originär um eine Hilfe zum Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile, demnach also um eine Eingliederungshilfe.

b) Leistungen der Hilfe zur Pflege gem. § 61 ff. SGB XII sind zu gewähren, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen und die Familie über nicht ausreichend Einkommen und/oder Vermögen verfügt.

c) Selbst mit einem Hörgerät ist eine Verbesserung der Gesundheitsfunktion nicht gegeben, so dass die Gewährung ein Ausgleich zur Behinderung (dem „Schlechthören) darstellt – Eingliederungshilfe

d) Die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Weiterführung des Haushalts sind gegeben

e) Bis zur Wiederherstellung der vormaligen, gesundheitlichen Situation ist zur Unterstützung ein Rollstuhl vonnöten, so dass es sich hierbei um eine Hilfe nach § 47 handelt (Variante 1)

Eine gesundheitliche Wiederherstellung ist bei dieser Verletzung ausgeschlossen, so dass der behinderungsbedingte Nachteil auszu-gleichen versucht wird (Eingliederungshilfe – Variante 2)

Kapitel 7. Inanspruchnahme Dritter sowie gegenüber Anspruchsberechtigten

Frage 40:

Ja, nach der Maßgabe des SGB X ist es möglich, rechtswidrige Verwaltungsakte aufzuheben und eine Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistung zu verlangen. Maßgeblich hierfür sind die §§ 45 ff SGB X.
Ausführungen hierzu sind im SGB XII nur insoweit vorgesehen, als dass diese den Kostenersatz zum Gegenstand haben. Hierdurch bleibt die Aufhebung nach dem SGB X weitestgehend unberührt.

Frage 41:

Sofern ein sozialwidriges Verhalten, das zum Bezug von Leistungen nach dem SGB XII geführt hat, vorliegt, kann der Kostenersatz nach § 103 SGB XII verlangt werden. Dieser erlischt jedoch nach drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistungen erbracht worden sind.

Frage 42:

Es ist dem Träger der Sozialhilfe ausdrücklich gestattet Unterhaltsansprüche selbständig zu verfolgen (§ 94 SGB XII).

Frage 43:

Durch den Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII tritt der Träger der Sozialhilfe an die Stelle des Unterhaltsschuldners. Der geschuldete Unterhalt kann vom Unterhaltsverpflichteten mit befreiender Wirkung nur noch an den Träger der Sozialhilfe gezahlt werden.

Frage 44:

Es wäre nicht zweckdienlich, wenn der Träger der Sozialhilfe stets das Bearbeitungsende einer anderen Leistungsstelle abwarten müsste. Da Sachverhalte, die durch das SGB XII abgedeckt werden, immer von einer gewissen Eilbedürftigkeit umgeben sind, kann der Träger der Sozialhilfe für andere Sozialleistungsträger in Vorleistung treten und durch einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X seine Leistungen erstattet bekommen. Dies vereinfacht die Arbeit des Sozialhilfeträgers erheblich

Kapitel 8. Grundsicherung für Arbeitssuchende

Frage 45:

Hinweise zum Fördern (§ ! SGB II)

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass

sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

1. Die soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

Hinweise zum Fordern (§ „ SGB II)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. [2]Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. [3]Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

Frage 46:
u.A.:

1. Wegfall der getrennten Aufgabenwahrnehmung,
2. Erhöhung des Anteils an Optionskommunen,
3. Rechtliche Grundlage für das Wirken einer Mischverwaltung (der Weg zu einer eigenständigen Aufgabenwahrnehmung als Behörde)

16. Literaturhinweise

Rothkegel, Sozialhilferecht, 1. Auflage, 2005
Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 1. Auflage 2005
Marburger, SGB XII Die neue Sozialhilfe, 3. Auflage 2005
Hüttenbrink, Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II, 8. Auflage 2005
Münder, Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, 1. Auflage 2005
Klinger, Kunkel, Peters, Fuchs, Sozialhilferecht, SGB XII mit SGB II und AsylbLG, 1. Auflage 2005
Münder, Merlitz, u.a. – Nomos-Kommentar zum SGB XII, 7.Auflage 2007
Schellhorn, SGB XII - Kommentar zum SGB XII, 1. Auflage, 2006

gegründet 1919

ISBN 978-3-938582-46-6